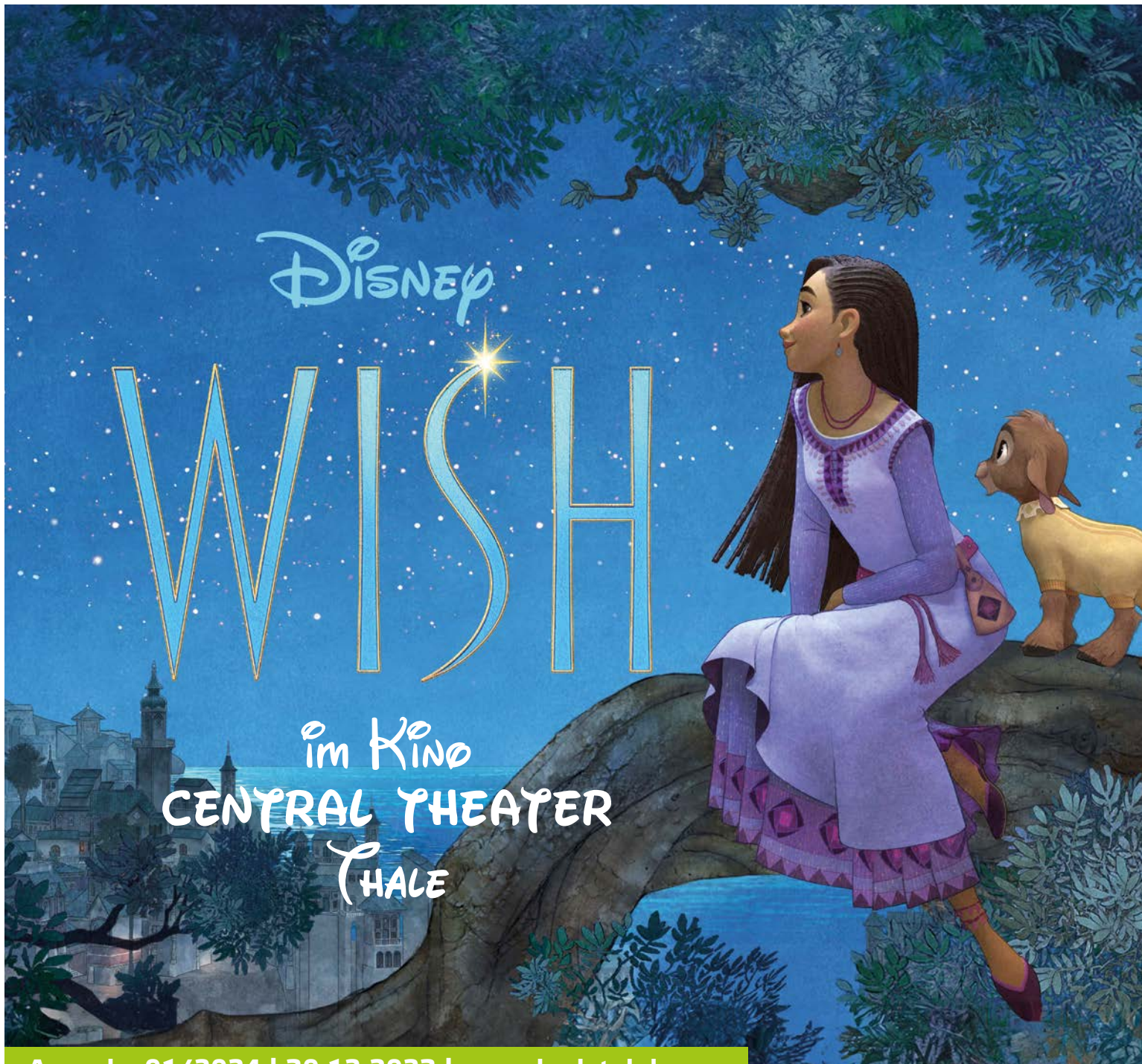


# THALEKurier



Ausgabe 01/2024 | 30.12.2023 | [www.bodetal.de](http://www.bodetal.de)

TITELMOTIV: © THE WALT DISNEY COMPANY LIMITED

Marienhof in Neinstedt wird zum  
»Arche-Hof« weiterentwickelt

Seite 4

Narrenzeit in Thale:  
60 Jahre Narrenglück

Seite 5

Kinder malen das Internet:  
Eine Aktion von SYN VIA media

Seite 6

Happy New Year

WÜNSCHEN WIR UNSEREN KUNDEN & GESCHÄFTSPARTNERN.

Ihre Friseur GmbH

UNSERE FILIALEN IN THALE:

Karl-Marx-Str. 07  
Tel. 03947 26 49

Kirchberg 1  
Tel. 03947 670 19

UNSERE FILIALEN IN QLB:

Haus der Schönheit  
Adelheidstraße 1a

Tel. 03946 34 87 (Friseur)

Tel. 03946 901 91 15 (Kosmetik)

Salon Hairraising

Turnstraße 8

Tel. 03946 51 45 00

**IHREFRISEURGMBH.DE**



THIEß

BESTATTUNGEN  
MEISTERBETRIEB

**Thale**  
Saarbrückner Straße 8  
03947 - 33 52

**Gernrode**  
039485 - 66 85 05

**Blankenburg**  
Lange Straße 17  
03944 - 36 29 001

**Quedlinburg**  
03946 - 52 42 200



[www.bestattungen-thiess.de](http://www.bestattungen-thiess.de)



Begräbnisforst Thale - Ein Ruhen im Wald • Führungen: Donnerstags 15Uhr & auf Anfrage

WIR LIEBEN IDEEN.



[www.eckpunkt.de](http://www.eckpunkt.de)

Gutscheine für Valentinstag, Ostern, Muttertag und vieles mehr...

Seien Sie gespannt auf unseren neuen Erlebniskalender

Das Restaurant im Harzhotel Güntersberge lädt Sie ein

ob zu zweit oder für Ihre Feierlichkeit mit der Familie.



**HARZHOTEL**  
Güntersberge

[INFO@HARZHOTEL-GUENTERSBERGE.DE](mailto:INFO@HARZHOTEL-GUENTERSBERGE.DE)

TELEFON: 03 94 88 / 79 240

Marktstraße 24, 06493 Güntersberge

DAS (V8-)POWERGESCHENK!  
EIN GUTSCHEIN... VON HARZCRUISER.



CHEVROLET CAMARO CABRIOLET



1971ER PLYMOUTH ROADRUNNER



TRAUMWAGEN ZUM SELBST FAHREN!

HUMMER H2



DODGE CHARGER SRT8



1967ER / 1969ER FORD MUSTANG FASTBACK



65ER/67ER FORD MUSTANG CABRIOLET



FORD MUSTANG GT CABRIOLET



1966ER FORD MUSTANG COUPÉ



1968ER CHEVROLET IMPALA



NEINSTEDTER STR. 15B | THALE | [WWW.HARZCRUISER.DE](http://WWW.HARZCRUISER.DE) | 03947 / 779853



## Grußwort des Bürgermeisters zum Jahreswechsel

*Liebe Thalenserinnen und Thaleser,  
liebe Freundinnen und Freunde,*

ein ereignisreiches Jahr 2023 liegt hinter den Menschen in der Einheitsgemeinde Thale und viele interessante Aufgaben warten im Jahr 2024 auf uns. Die Stadt Thale wird auch das neue Jahr, trotz vieler gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen, optimistisch anpacken.

Dies funktioniert in unserer schönen Stadt Thale nur, da wir vielen Menschen danken können, die sich ehrenamtlich engagieren. Durch den Einsatz dieser Menschen in Förder- und Sportvereinen, Traditions- und Kulturvereinen werden unschätzbare Dienste ehrenamtlich geleistet. Das ist auch der »Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält.« Den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren und Rettungsdiensten der gesamten Stadt Thale mit mehreren hundert Einsätzen und zusätzlichem Engagement z.B. bei Weihnachtsmärkten, Osterfeuern und im Karneval kann man an dieser Stelle nicht genug danken.

Es lohnt sich, optimistisch ins Jahr 2024 zu starten: Großprojekte wie das Hexendorf und der Hexentanzplatz selber werden im nächsten Jahr nach vielen Monaten Bauzeit fertig sein. Auch beim Großprojekt »Haus Zehnpfund« sieht man tolle Fortschritte. Das schon jetzt optisch sehr schön sanierte Parkhotel in der Parkstraße 1 soll zur Walpurgisnacht 2024 seinen Betrieb aufnehmen.

Im Jahr 2024 wird auch wieder ordentlich in Thale gefeiert werden. Die Walpurgisnacht 2024 soll erstmals nach vielen Jahren wieder auf dem Hexentanzplatz stattfinden. Flankiert wird die Veranstaltung wieder mit dem Walpurgismarkt in der Karl-Marx-Straße. Es folgen Harzer Sommertage und Hexoween im Kurpark und natürlich das Oktoberfest und viele weitere Veranstaltungen im Klubhaus. Zudem feiert der Thalenser Carneval Club e.V. im Februar seine 60. Session mit Faschingsumzug und Prunksitzung im Klubhaus.

Trotz schwieriger Haushaltslage wird in den nächsten Monaten eine Menge direkt für unsere Einwohner getan. Erhebliche Mittel fließen dabei in den städtischen Straßenbau in der Kernstadt und den Ortsteilen. Die Heimbürgstraße und die Jägerstraße sind nahezu fertiggestellt, die Gebirgsstraße und die Neustädter Straße werden im Jahr 2024 folgen.

In Altenbrak und Treseburg werden die umfangreichen Kanalarbeiten fortgeführt und in Allrode der Kaufhallenplatz fertiggestellt. In Warnstedt planen wir den Bau des Mühlenwegs als direkte Verbindung zum neuen Wohngebiet. Die ersten Hochwasserschutzmaßnahmen werden nächstes Jahr im Bockrieß umgesetzt. Der Glasfaserausbau befindet sich 2024 in allen Ortsteilen auf der Zielgeraden. Herzlichen Dank an dieser Stelle für das Verständnis der baubedingten Einschränkungen.

Im Dezember konnten wir den Auftakt der umfangreichen Sanierungsarbeiten am Feuerwehrhaus in Westerhausen sehen. Hier müssen wir leider ohne Fördermittel auskommen, packen es aber trotzdem an. Diese Unterstützung haben die Kameradinnen und Kameraden einfach verdient. Zudem konnten wir ein neues Kleinlöschfahrzeug für die Löschgruppe Treseburg in Dienst stellen. Der Auftrag für ein neues Löschfahrzeug in Neinstedt wurde ebenfalls bereits ausgelöst.

Auch in die Kitas und Schulen werden wir weiter investieren. Hier stehen weitere Sanierungsmaßnahmen, der Glasfaserausbau und neue Rechner im Rahmen des Digitalpakts Schule auf dem Programm. In die Außenanlagen der KITA Regenbogenland soll in den nächsten Jahren zusammen mit der Evangelischen Stiftung viel Geld in die Außenanlagen investiert werden. Unsere Kinder sind schließlich unsere Zukunft. Dies zeigt sich auch bei der »Spielplatzoffensive 2024« – dem Thalenser Investitionsprogramm für Spielplätze in der Kernstadt und in den Ortsteilen.

Ich denke, man sieht sehr anschaulich - auch im Jahr 2024 haben wir für unsere tolle Stadt Thale viel vor. Mit einer gesunden Portion Optimismus und Zuversicht werden wir zusammen mit unseren Thalenserinnen und Thalensern erfolgreich sein.

Ihnen und Ihren Familien und Freunden wünsche ich einen »Guten Rutsch« ins Jahr 2024 und natürlich vor allem ein gesundes, neues Jahr.

*Ihr Maik Zedschack  
Bürgermeister der Stadt Thale*

## Bauernhof Marienhof in Neinstedt wird zu einem Arche-Hof weiterentwickelt

TOURISMUS BÜRGER WIRTSCHAFT

Nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung verschiedener Faktoren hat sich die Evangelische Stiftung Neinstedt entschieden, den Marienhof ab Januar 2024 in einen Arche-Hof weiterzuentwickeln. Diese Umstellung ermöglicht zusätzlich einen wichtigen, nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung bedrohter Nutztierassen sicherzustellen.

Der Bereichsleiter Arbeiten und Begleiten der Evangelischen Stiftung Neinstedt, Andreas Kilkis, erläutert: »Viele Menschen wissen, dass täglich Arten von Wildpflanzen und Wildtieren aussterben. Wenige Menschen wissen, dass das gleiche Schicksal auch vielen Nutztierassen droht. Unser Arche-Hof betreibt unter anderem drei dieser bedrohten Nutztierassen und sorgt für ihren nachhaltigen Erhalt.«

Die Evangelische Stiftung Neinstedt sieht es als ihre soziale Verantwortung an, Lebensmittel in sehr guter Qualität und vor allem zu bezahlbaren Preisen in unserer Region möglichst einer großen Zielgruppe anzubieten.

### Hintergrund:

Die Landwirtschaft auf dem Marienhof arbeitet seit 1997 als zertifizierter Bio-Bauernhof. Der Marienhof ist ein besonderer Ort. Hier wird nicht nur die Teilhabe von Menschen mit seelischen und geistigen Beeinträchtigungen am Arbeitsleben sichergestellt, sondern auch der inklusive Aspekt in den Mittelpunkt gerückt. Etwa 90 Menschen mit und ohne Behinderung finden in den unterschiedlichen Bereichen auf dem Marienhof eine sinnerfüllte Arbeit. Sie kümmern sich weiterhin zum Beispiel um die 1.200 Hühner, 40 Rinder, Ziegen und Schafe oder arbeiten im Gemüseanbau.

Zudem gibt es eine Imkerei und eine Mosterei. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Hofes werden mit großer Sorgfalt hergestellt und können im Hofladen erworben werden. Ein weiterer Bestandteil auf dem Marienhof sind eine Gärtnerei und eine Landschaftspflegegruppe, die ihre Dienste auch für Kunden außerhalb der Stiftung anbieten.



Diakonie Pflegedienst  
und  
Tagespflege Quedlinburg

**Ganzheitlich.  
Respektvoll.  
Zuverlässig.**



**Daniel Müller-Stolle**  
Pflegedienstleitung

Telefon: 03946 91 57 77  
Mobil: 0160 91 12 02 34  
E-Mail: daniel.mueller-stolle@neinstedt.de  
Erlenstraße 4 | 06484 Quedlinburg

[www.neinstedt.de/pflegezuhaus](http://www.neinstedt.de/pflegezuhaus)

### NEUER STANDORT DER HAUTARZTPRAXIS

Ab Januar 2024 führe ich meine

### DERMATOLOGISCHE PRIVATSPRECHSTUNDE

in den Praxisräumen von Herrn Dr. Gloser  
in der Rathenastraße 9a in Quedlinburg durch.

Handynr: 01709602115

Dipl.-Med. Juliane Kross

Ein frohes  
neues Jahr  
2024

wünscht Ihnen  
Quedlinburg Druck



QUEDLINBURG  
**DRUCK**  
+ weil wir mehr können als drucken.

## Narrenzeit in Thale: »60 Jahre Narrenglück - Erinnerung kommt zurück«

Der farbenfrohe Karnevalsumzug beginnt **am Sonntag, dem 28. Januar 2024 um 14 Uhr** auf dem Parkplatz Bodetal und zieht durch die Innenstadt Thale bis hin zum Klubhaus. Dort können alle Närrinnen und Narren ab 16:00 Uhr bei kostenfreiem Eintritt und einem amüsanten Rahmenprogramm einen kleinen Vorgeschmack auf die Karnevalssession 2024 bekommen. Dank der Unterstützung durch das Sozialzentrum Bode können Sie hier ein schmackhaftes Stück hausgebackenen Kuchen sowie Herzhaftigkeiten genießen.

Für Senioren ist **der 04. Februar 2024** im Klubhaus reserviert. An diesem Sonntag ist ab 14:00 Uhr ein heiteres Programm mit vielen Überraschungen bei Kaffee & Kuchen geplant. Natürlich wird auch wieder für humoristische Unterhaltung gesorgt sein. Einlass ist ab 13:30 Uhr. Karten hierfür sind im Sonnenstudio Rüge, Theodor-Nolte-Straße 2 in 06502 Thale (Tel.: 0 39 47 / 614 67) erhältlich. Ein Buspendelverkehr aus den Ortsteilen ist ebenso abgesichert.

**Am 10. Februar 2024** lädt die Bodetal Tourismus GmbH gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thale und dem Thalenser Carneval Club e.V. zur Prunksitzung 2024 ein. Unter dem diesjährigen Karnevals-Motto »60 Jahre Narrenglück - Erinnerung kommt zurück!« begrüßen TCC-Präsident Sebastian Suhr und Karnevalschef der Feuerwehr Thale, Steffen Bornemann, alle Gäste. Das Sitzungspräsidium ist, wie im vergangenen Jahr von Birgit Fromm (TCC) und Klaus Lepsien von der FFW Thale besetzt. Los geht's um 20:11 Uhr ins Klubhaus Thale. Einlass ist ab 19:00 Uhr. Freuen Sie sich auf einen bunten Abend mit vielerlei Musik, Tanz und Humor. Gern darf ausgelassen getanzt und gefeiert werden. Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt! Karten gibt es in der Bodetal-Information THALE, Bahnhofstraße 1 (Tel.: 0 39 47/77 68 00).

*Alle Beteiligten dürfen sich auf eine tolle Session 2024 freuen!*

# HAPPY HEP-DAY

## SAMSTAG

### 13.01.2024

### AB 11 UHR

Was ist ein HEP?

Was macht dich happy?

**KOMM Marienhof Café  
DAHIN! Am Marienhof 1a, 06502 Thale OT Neinstedt**



**CARE CAMPUS HARZ**  
Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe



### SCHAUT VORBEI.

CHILLEN UND CHATTEN BEI  
SNACKS UND GETRÄNKEN MIT  
LEHRERN UND HEP-AZUBIS.  
DANACH KLEINER RUNDGANG  
IN DIE BUNTE WELT DER HEPs.

Was ist ein HEP?

Was ist das Besondere  
an der HEP-Ausbildung?

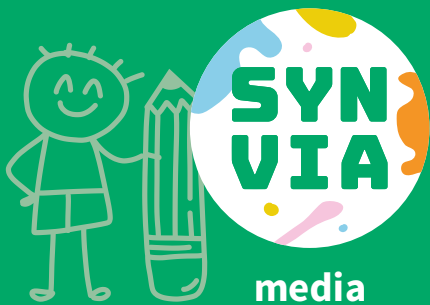
Was macht dich happy?

Was ist Heilerziehungspflege?



**FRAGT UNS!**  
**0170 5683115**

**ALLES ÜBER HEP-AZUBIS | [www.neinstedt.de/hep](http://www.neinstedt.de/hep)**



# Kinder malen das Internet.

Eine Aktion von SYNVIA media.

7 Jahre ist es mittlerweile her, dass **SYNVIA media** 2016 der regionale Kabelnetzbetreiber in Thale wurde. Aus der damaligen Rundfunk Gernrode hervorgegangen, wurde **SYNVIA media** bald gut von den Bewohnerinnen und Bewohnern Thales angenommen.

**SYNVIA media** machte seitdem immer mal wieder mit kleinen und größeren Kampagnen auf sich aufmerksam. So war die Firma mit dem Hauptsitz in Magdeburg bereits auf dem **Thalenser Weihnachtsmarkt** zu sehen oder auch beim **Rosstrappen Downhill** ein paar Mal dabei - und regelmäßig einer der zuverlässigsten Sponsoren. Im Jahr 2023 sorgte **SYNVIA media** mit zwei schönen Aktionen für Aufmerksamkeit. Im April fand eine große Ostereiersuche statt, die bei den Thalenser Familien großen Anklang fand und in der zweiten Hälfte des Jahres fand die Aktion „**Kinder malen das Internet**“ statt.

**Worum ging`s?** Rund 200 Kabelverzweiger-Schränke, kurz KVz-Schränke, stehen in Thale am Straßenrand. Hier werden aus einem großen Kabel viele kleine Kabel. Diese werden in die Wohnhäuser geleitet, um so die Thalenerinnen und Thalenser mit den hochwertigen TV-, Internet- und Telefonprodukten von **SYNVIA media** zu versorgen.

So nützlich diese Schränke auch sind – schön sind sie nicht.

Aus diesem Grunde hat sich **SYNVIA media** dazu entschlossen, mit Hilfe der Kinder aus Thale die grauen Kästen zu verschönern. Im Sommer 2023 gab es einen Aufruf an die Kinder mit dem Motto „**Hej! Kinder! Malt das Internet! So wie ihr es euch vorstellt.**“

Die Aktion war ein voller Erfolg. Viele Kinder haben ihre Bilder im **SYNVIA media** Kundenshop am Rathausplatz in Thale abgegeben und erhielten dafür direkt ein kleines Geschenk.

Alle Bilder waren spitze. Die Thalenserinnen und Thalenser stimmten im Herbst online über die **5 schönsten Bilder** ab.



KLASSE



Melissa - 9 Jahre



Sophie - 7 Jahre



**Sophie L.** (7 Jahre alt), **Arian G.** (6 Jahre alt), **Annabell G.** (11 Jahre alt), **Melissa G.** (9 Jahre alt) und **Olin H.** (7 Jahre alt) haben bei der Onlineabstimmung gewonnen.

Alle Kinder wurden via Brief über ihren Gewinn informiert und durften sich im Kundenshop in Thale ihren Gewinn abholen – ein **48tlg. Buntstifte-Set** und einen **DIN A3 Zeichenblock**.

**Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle nochmal an die fleißigen Malerinnen und Maler!**

Aber zurück zu den grauen KVz-Schränken. **6 Schränke** in Thale sind jetzt nicht mehr grau, sondern wurden **wunderschön bunt beklebt** mit den Bildern der Kinder. In der **Karl-Marx-Straße** und im **Bredelring** können diese bewundert werden.

Mal sehen, was das Jahr **2024** bringt. Vielleicht ein paar **weitere** mit **Bildern verschönerte** graue Technikkästen? **Lassen Sie sich überraschen.**



Arian - 6 Jahre



Annabell - 11 Jahre

# HGS

GmbH

Haus  
Gewerbe  
Sonderbau



Goethestraße 5 · 06484 Quedlinburg  
Funk 0171/7849188 · Tel. 03946/919762  
hgs.massivbau@googlemail.com

**Auto Dienst Krug GmbH**  
Neinstedter Str. 15b | 06502 Thale  
Tel.: 039 47 22 33 | Fax: 039 47 9 16 68  
www.autodienst-krug.de



*Wir wünschen allen unseren Kunden  
ein gesundes neues Jahr 2024!*

*Alles Gute für  
2024 wünscht*

## elektrotherm-Thale

Elektrotechnik GmbH

Roßtrappenstr. 100  
06502 Thale

Tel.: (0 39 47) 23 78  
Fax: (0 39 47) 7 72 94 65

## Ralf Voß Allianz Generalvertretung

*Wir wünschen Ihnen ein  
gesundes und glückliches  
Jahr 2024!*

06502 Thale · Poststraße 7 · Tel. 03947 / 77 99 52  
ralf.voss@allianz.de · www.voss-allianz.de

Allianz



## Sachsen-Anhalt Security UG

Inh. Dirk Krabbes  
Hubertusstraße 19 · 06502 Thale  
Tel 01705426470  
e-Mail info@sas-harz.de  
www.sas-harz.de

**NOTRUF 24h**  
Zentrale

ReklameWerkstatt  
Enrico Hahne  
Eisenbahnstraße 26  
06502 Thale  
Tel.: 039 47 24 76  
Fax: 039 47 77 90 89

E-Mail: info@reklamewerkstatt-hahne.de  
Internet: www.reklamewerkstatt-hahne.de



SENIOREN-WOHN-PARK *... weil ich mir wichtig bin!*  
THALE



**Wir bieten unseren Bewohnern:**

- Spezialbereich für Demente
- Kurzzeit-, Langzeit- und Urlaubspflege
- Intensivpflege
- Einzug mit Haustier möglich
- Kooperationen mit Ärzten und Therapeuten
- Hauseigene Küche
- Großzügige, selbst gestaltbare Zimmer
- Herrliches Wohnumfeld mitten im Grünen
- Mobiler Kiosk
- Optimale Verkehrsanbindung

*Wir  
wünschen  
Ihnen ein  
gesundes neues  
Jahr  
2024!*



Wir beraten Sie gern! Telefon: 039 47 / 440

swp-thale@mk-kliniken.com

www.senioren-wohnpark-thale.de

Senioren-Wohnpark Thale • Gotheweg 4 • 06502 Thale

## Haustechnik Zwies GmbH

Heizung • Sanitär • Schornsteinsanierung  
Elektroinstallation • Industrierohrleitungsbau



**WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN  
GESUNDES UND ERFOLGREICHES  
JAHR 2024!**



Quedlinburger Landstr. 130 | 06502 Thale OT Warnstedt  
Tel.: (039 47) 54 39 | www.haustechnik-zwies.de | h-t-z@t-online.de

## Fliesenlegerfachbetrieb RENÉ HAMANN



*Wir wünschen Ihnen ein  
gesundes und erfolgreiches  
neues Jahr 2024!*

Angerweg 6 d • 06502 Thale / OT Weddersleben  
Tel. 03946 / 811760 • Funk 0172 / 9997684







# Der gute Geist, der BOSE heißt!

Dienstleistungen um Haus, Hof, Garten & Containerdienst

Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr 2024.

Fa. Bose • Brückenstr. 21 • 06502 Thale • Tel. 0179 22 30 426

WIR WÜNSCHEN  
IHNEN EINEN  
»GUTEN RUTSCH«  
UND EIN FROHES  
NEUES JAHR 2024!

WIR WÜNSCHEN IHNEN  
EIN GESUNDES NEUES JAHR!



**Jeannine Hintze**  
Ambulanter Pflegedienst,  
Tagespflege  
... & mehr

Jeannine Hintze  
Am Breiten Stein 534c  
06502 Thale  
OT Westerhausen

☎ 03946/811 7374  
☎ 0157/377 456 09 **24h**  
Fax 03946/811 737 5  
jeannine.hintze@web.de

Alles Gute für 2024!

**Alpin Dachdecker u.  
Fassadenarbeiten GmbH**



Rosstrappenstraße 14b, 06502 Thale  
Tel.: 0 39 47 / 77 99 860 • Fax: 0 39 47 / 77 99 861  
E-Mail: alpin-dach-fassadenarbeiten@gmx.de

Unserer werten Kundschaft, allen Freunden und Bekannten wünschen wir einen guten Start in ein vor allem gesundes und friedliches Neues Jahr 2024!

# ZOOHAUS KÖTHER

Alles für Ihr Tier seit 1968!

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag-Freitag 14:00-18:00 | Samstag 09:00-12:00 Uhr

06502 Thale · Brückenstraße 2 · Tel.: (03947) 23 10



Roßtrappenstraße 25 Telefon (03947) 7729881  
06502 Thale Mobil (0152) 53602092

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!

**Kfz-Sachverständigenbüro  
Marco Weidling**



Schadengutachten und Wertermittlung

Auf den Steinen 22 • 06485 Quedlinburg OT Gernrode  
Tel.: 03 94 85 / 61 55 25 • Mobil: 01 75 / 402 26 54  
E-Mail: info@gutachter-weidling.de



*Gesundes neues Jahr!*

Ein gesundes, neues Jahr allen unseren Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern.



**Elektro Köhnke**  
Ziegelhohweg 4 • 06484 Quedlinburg  
☎ 03946/516000

**Elektrotechnik Quedlinburg GmbH**  
Steinweg 27 • 06484 Quedlinburg  
☎ 03946/2491

# Kältedienst Ostharz

Kälte- und Klimatechnik

Frostige Neujahrsgrüße

Kältedienst Ostharz • Mühlenstr. 1  
Bad Suderode • Telefon: (039485) 64 441

## 100. Geburtstag des Thalenser Schriftstellers Theo Löbsack

TOURISMUS BÜRGER WIRTSCHAFT

Am 19. Oktober jährte sich der 100. Geburtstag des Schriftstellers Theo Löbsack, welcher in Thale zur Welt kam und dessen Vater der Betreiber des Hotels »Waldkater« im Bodetal war. Aus diesem Anlass und ihm zu Ehren wurde eine Ehrentafel im Bereich des ehemaligen Waldkaters, an der jetzigen Jugendherberge, dem Geburtshaus Löbsacks, angebracht. Der Bürgermeister der Stadt Thale, Maik Zedschack und die Stadtratspräsidentin Cornelia Sieker enthüllten die Gedenktafel gemeinsam mit Theo Löbsacks Tochter, Denise Wiedemann im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit, sodass Wanderer und Besucher des Bodetals sie sehen und lesen können.

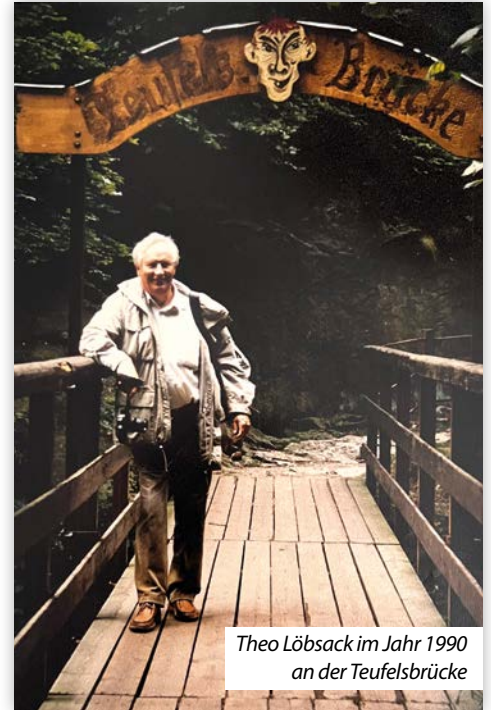
Der deutsche Schriftsteller, Biologe, Naturwissenschaftspublizist und Journalist, Theodor Georg Löbsack ist im ehemaligen »Hotel Waldkater« am 19.10.1923 geboren. Die Ratspräsidentin Frau Dr. Sieker berichtet, dass ihr Vater mit Theo Löbsack in Quedlinburg zur Schule gegangen ist. Dort hat Löbsack auch sein Abitur gemacht. Danach in Jena und Halle studiert, mit dem Dr. der Naturwissenschaften abgeschlossen und im Westen als Journalist gearbeitet.

Anschließend hat er in seinem Leben mindestens 70 populärwissenschaftlichen Bücher geschrieben, die auch in zahlreiche Sprachen übersetzt wurden. Zudem hat er unzählige wissenschaftliche und journalistische Preise erhalten und er wurde international geschätzt. Die Bücher behandeln ein umfangreiches, breit gefächertes Wissen zu allen möglichen Themen, zur Tiefsee, zur Me-

dizin, zur Nuklearmedizin und zu unserer Erde. Er war auch bei Umweltfragen ein Vordenker. So hat er, mit als erster publiziert, dass es der Mensch sein wird, der die Erde kaputt macht und ist damals dafür gerügt wurden. Auch eine Publikation zum Thema, ob es irgendwann nur noch Wunschkinder geben wird, ist darunter.

Die Ratspräsidentin Frau Dr. Cornelia Sieker findet es nach ihrer Recherche schade, dass heutzutage so wenig Interesse an seinen Arbeiten besteht. Theo Löbsack wurde in Thale geboren und ist somit ein »Sohn dieser Stadt«, bekräftigt Bürgermeister Maik Zedschack. Besonders freut sich das Stadtoberhaupt über das Goldene Buch der Gäste des ehemaligen Hotel Waldkater, welches Denise Wiedemann wieder zurück nach Thale gebracht hat. »Hier handelt es sich um einen interessanten, historischen Schatz, den wir im Rathaus sichten und von unserem Archiv intensiv prüfen lassen.

Und damit es nicht in einem Hinterzimmer verstaubt, soll es der Öffentlichkeit präsentiert werden. Wo, ist man sich noch nicht sicher, z.B. im Hüttenmuseum oder auch direkt in der Bodetal-Tourist-Information. Im Anschluss sagte Denise



Theo Löbsack im Jahr 1990  
an der Teufelsbrücke

Wiedemann noch ein paar Worte und beleuchtete das Leben ihres Vaters in Thale und Hamburg bis an den Bodensee und seine Erfolge und Errungenschaften.

»Er war ein früher, oft unbequemer Mahner, die Natur und unsere Umwelt nicht weiterhin maßlos auszubeuten. Eindringlich warnte er vor den zukünftigen katastrophalen Folgen, die, letztendlich das Überleben unserer Spezies in Frage stellen könnten«, berichtet seine Tochter, Denise Wiedemann. Sie war extra von Konstanz am Bodensee, der Wahlheimat ihres Vaters, angereist, wo er auch am 6.9.2001 verstarb. »Ich war mit meinem Vater 1990 hier im Harz. Er hat mir Thale gezeigt, den Waldkater, das Bodetal und viele andere schöne Stellen, auch Quedlinburg und Wernigerode, dort war meine Oma väterlicherseits geboren«, erläutert Denise Wiedemann. »Und er liebte die Natur und die Schönheit des Bodetals.«



Bürgermeister Maik Zedschack,  
Denise Wiedemann und Rats-  
präsidentin Dr. Cornelia Sieker  
an der Ehrentafel



Die 3 Brüder vom »Waldkater«  
Theo, Hans und Klaus Löbsack  
im Jahr 1937

# Fleischerfachgeschäft Imbiss & Partyservice

Inhaber: Dirk Krefit  
Karl-Marx-Straße 25  
06502 Thale/Harz  
Tel.: 03947/2444  
info@fleischerei-krefit.de  
www.fleischerei-krefit.de



*Wir wünschen Ihnen  
ein gesundes  
neues Jahr!*



- HOCH-, TIEFBAUARBEITEN
- ABBRUCHARBEITEN
- BETON-, FACHWERK- UND ALTBAUSANIERUNG
- TROCKENBAU
- AUSSENWÄRMEISOLIERUNG



**FROHES NEUES JAHR 2024! MÖGEN ALLE  
GUTEN VORSÄTZE WAHR WERDEN.**

06485 Quedlinburg OT Gernrode | Wellbachweg 22  
Tel. 0394 85/255 | Fax 0394 85/61 04 88 | info@meisterbau-gmbh.de

**WIR WÜNSCHEN  
IHNEN EINEN »  
GUTEN RUTSCH«  
UND EIN FROHES  
NEUES JAHR 2024!**



- Reifen
- Alufelgen
- Reifenvulkanisierung
- Einlagerung

Reifen Kipf Thale • Neinstedter Straße 15c • 06502 Thale

**Telefon 03947/772 24 00**  
**www.reifen-kipf-thale.de**

*Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

**HEIZUNG • SANITÄR • KÜHLUNG • ELEKTRO**



*...überzeugend kompetent*

Quedlinburg  
Schillerstraße 2  
Tel. 03946 / 7736-0  
Fax 03946 / 7736-77

Thale  
Obersteigerweg 1c  
Tel. 03947 / 9540  
Fax 03947 / 954-22

**WWW.HEISAT.DE • INFO@HEISAT.DE**

# Nehring's Hausservice

Ihr Dienstleister rund um's Haus

*Frohes Neues  
Jahr 2024*

Rübchenstr. 67 - Thale  
Tel: 0176 - 67375379



Hausmeisterdienste  
Gestaltungsarbeiten - Entrümpelung  
Bodenlegearbeiten - Fliesenarbeiten

# MALERMEISTER



**Pielemeier  
GmbH & Co. KG**

Postanschrift: Albertstraße 17  
Ausstellung: Neinstedter Straße 8c

06502 Thale

Tel. 03947/6 81 82

Fax: 03947/77 98 05

Funk: 0173/3 62 27 60

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fußbodenbeläge
- Fassadengestaltung
- Vollwärmeschutz
- Sondertechniken
- Farben-Verkauf
- Fachmännische Beratung



**www.malermeister-pielemeier.de**

## »HAPPY DANCER«

SV Stahl Thale e.V.



**Du tanzt gern? Du turnst gern?  
Du möchtest gern ein Teil  
unserer Gruppe sein?**



Mehr Informationen erhaltet Ihr bei

**HEILPRAKTIKERIN**

für Alternativ- & Naturheilverfahren

**Sabine Scholz**

Hasenwinkel 1 • 06502 Thale

Tel.: 01 51 / 11 91 22 33

*Danke an alle Patienten  
für das Jahr 2023!*

Nun ist auch das Jahr 2023 geschafft, mit neuer Hoffnung stolpern wir nun ins neue Jahr 2024 und hoffen, dass wir uns zum Sport und zum Tanzen bald gesund wieder sehen. Ich möchte hiermit allen danken, die uns stets die Treue halten. Besonders den Eltern für ihr aktives Engagement, ebenso der langjährigen Sportgruppe Mo/Di/Mi. Ich wünsche Euch allen Erfolg, Gesundheit und alles Glück der Erde!  
Eure Heilpraktikerin  
Sabine Scholz





## Adventssingen



Am Nikolaustag fand im Jugendzentrum Sputnik das traditionelle Adventssingen statt. Etwa 70 Kinder und 20 Senioren beteiligten sich aktiv in den festlich geschmückten Räumen am Singen von Weihnachtsliedern. Unterstützt wurde der weihnachtliche Nachmittag vom Grundschulchor unter Leitung von Frau Fromm und den Kindergruppen unter Leitung von Frau Hegel-Brunner und Herrn Gröbe. Der Nikolaus verteilte zum Abschluss kleine Geschenke.

## Badenachmittag in Halberstadt



An einem Wochenende im November führten Jugendliche aus dem Jugendclub Friedrichsbrunn ins Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt zum Baden.

## Juleica – Ausbildung

Duncan Donar Thormeier nahm an der Ausbildung zum Jugendleiter (Juleica) teil.

Er ist regelmäßig im Jugendclub Friedrichsbrunn aktiv und absolvierte die Ausbildung im Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit. Das erlernte Wissen fließt in die mobile Jugendarbeit ein.



## Vorfreude Mittelaltermarkt



Am 24. November beteiligte sich der Jugendclub Weddersleben auf dem Gelände der Veste mit mittelalterlichen Aktivitäten, wie Zinngießen und Töpfern am vorweihnachtlichen Treiben.

## Ernennung Kameraden der FFW



Zur Stadtratssitzung am 9.11.2023 wurde Sven Bauer für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Stadtwehrleiter ernannt und Kamerad Marcel Rieger zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Allrode. Beide waren schon die letzten 2 Jahre kommissarisch mit dieser Aufgabe betraut.

## Ein Bäumchen für die Grundschule



Ende September führte die Grundschule „Auf den Höhen“ in Thale gemeinsam mit dem Jugendwaldheim „Lindenberg“ Blankenburg ihre traditionellen Waldjugendspiele im Stecklenberger Wald durch. Die Waldjugendspiele finden im Stationsbetrieb statt. Die Gruppe „Tauben“, zu ihr gehörten Raphael, Lea, Theo, Elias und Leonie, waren die Besten. Sie erhielten dafür vom Jugendwaldheim also Preis einen Baum. Dieser wurde dann Mitte November gemeinsam mit dem Jugendwaldheim und Schulleiter, Herrn Litschko auf dem Schulgelände in der Erich-Weinert-Straße eingepflanzt.

## 24. Vorfreude-Weihnachtsmarkt



Der inzwischen 24. Vorfreude-Weihnachtsmarkt in Weddersleben war auch im Jahr 2023 wieder ein voller Erfolg, vor allem auch durch die freiwillige Mithilfe aller »Lebenshelfer«. Die Gäste konnten durch die Werkstatträume bummeln, in denen die Werkstattmitarbeiter und regionale Künstler und Händler eine Menge geboten haben.



# SYN VIA

media

## DSL kostet

## nur 19,99 €?

Rechnen Sie nach ...

ZUM ANGEBOT



**Telekom, Vodafone & Co:**  
**DSL mit 50 Mbit/s**

Mindestvertragslaufzeit: 24 Monate

1.-6. Monat:  $19,99 \text{ €} \times 6 = 119,94 \text{ €}$

7.-24. Monat:  $39,99 \text{ €} \times 18 = 719,82 \text{ €}$

Grundgebühr: 839,76 €  
+ „Bereitstellungsentgelt“: 69,95 €  
- Startguthaben: 100 €

2 Jahre DSL kostet Sie: **809,71 €**

*Viel teurer!  
66% langsamer*

## Die Alternative

## von SYN VIA media:

### CableNet mit 150 Mbit/s

Mindestvertragslaufzeit: 12 Monate

1.-12. Monat:  $30 \text{ €} \times 12 = 360 \text{ €}$

13.-24. Monat:  $30 \text{ €} \times 12 = 360 \text{ €}$

Grundgebühr: 720 €

+ „Bereitstellungsentgelt“: 0 €

- Startguthaben: 50 €

2 Jahre SYN VIA media kostet Sie: **670 €**

140 € günstiger  
3x so schnell 😊

[www.synvia.de/thale](http://www.synvia.de/thale)

## Auf die (Spiel-)Plätze, fertig los! Spielplatzoffensive 2024

TOURISMUS BÜRGER WIRTSCHAFT

In den kommenden Monaten packt die Stadt Thale zusammen mit vielen Partnern ein besonders wichtiges Thema für die einheimische Bevölkerung an. In der »Spielplatzoffensive 2024« werden alle Kräfte gebündelt, um den Ausbau und die Sanierung der Spielplätze in den Ortsteilen und der Kernstadt Thale anzugehen.

Die vielfältigen Impulse hierzu kamen aus dem Stadtrat, aus den Ortschaftsräten und aus dem städtischen Amt Bürgerdienste. Auch die Ergebnisse der Umfrage zum Stadtentwicklungskonzept zielen klar auf ein Maßnahmenpaket für die Kinder in der Einheitsgemeinde Thale ab. Insgesamt wurden und werden rund 80.000 EUR in diesem und im nächsten Jahr investiert, rund 27.000 EUR kommen davon aus dem »Spielplatz-Förderprogramm für kleinere Ortsteile« des Landkreises Harz.

Besonders profitieren wird insbesondere der Ortsteil Altenbrak. Hier werden der Gewinn der Stadtwette des diesjährigen Harzfestes mit dem Rewe Markt in Thale und der Harzsparkasse in den Ausbau des örtlichen Spielplatzes investiert.

Außerdem werden hier die erzielten Erlöse des enviaM- Wettradelns und die Spendenaktion auf dem Harzfest für den Spielplatz Altenbrak eingesetzt. In der Kernstadt Thale kommt auch die Unterstützung durch die »Günstiger Wohnen in Thale GmbH« zu tragen. Diese wird in den nächsten Monaten den lange Zeit ungenutzten Spielplatz »Fontanering« im Wohngebiet »Auf den Höhen« wieder herrichten und der Öffentlichkeit zur Nutzung übergeben. Außerdem soll im Bereich der Bertholt-Brecht-Straße ein neuer Spielplatz für Kleinkinder entstehen.

Unterstützt wird die »Spielplatzoffensive 2024« auch durch das Sozialzentrum Bode. Einerseits wurden im »Jugend- und Sozialzentrum Sputnik«

bereits neue Spiel- und Sportgeräte aufgestellt. Andererseits wurde durch das Sozialzentrum Bode auch Beschäftigungsmaßnahme durch die Koba initiiert, welche sich in den nächsten Monaten ausdrücklich mit dem »Ausbau und der Sanierung« der Spielplätze in der gesamten Einheitsgemeinde Thale beschäftigen wird.

Bürgermeister Maik Zedschack: »Ich danke allen beteiligten Partnern, die das Maßnahmenpaket »Spielplatzoffensive 2024« möglich gemacht haben. Ich bin überzeugt davon, dass wir hier das Richtige für die Zukunft unsere Kinder in der gesamten Einheitsgemeinde Thale tun.«



## GlücksSpirale von LOTTO unterstützt erneut die Evangelische Stiftung Neinstedt

TOURISMUS BÜRGER WIRTSCHAFT

In der Kindertagesstätte »Regenbogenland« in Thale ist ein moderner und funktioneller Bewegungs- und Therapieraum für Kinder entstanden.

In der Kindertagesstätte »Regenbogenland« in Thale ist ein moderner und funktioneller Bewegungs- und Therapieraum für Kinder entstanden. Die GlücksSpirale, die Rentenlotterie von LOTTO, bewilligte einen Förderzuschuss in Höhe von 25.000 Euro für die Evangelische Stiftung Neinstedt. Das Geld ermöglichte die Anschaffung bewegungsfördernder Ausstattungsgegenstände. Bewegung ist für Kinder essenziell, um ein grundlegendes Fundament für ihre Lern- und Entwicklungsprozesse aufzubauen. Die Bewegungsentwicklung vollzieht sich in Verbindung mit der gesamten körperlichen, geistigen, intellektuellen und sprachlichen Entwicklung. »Die GlücksSpirale

fördert nicht nur Sport und Denkmalschutz, sondern auch viele soziale Projekte«, sagte Lotto-Geschäftsführer Stefan Ebert. »Wenn es wie hier in Thale darum geht, dass Kinder mit abwechslungsreichen Übungen spielend Neues lernen und sich weiterentwickeln, dann ist Lotto gern finanziell unterstützend mit dabei.« In der Kindertagesstätte »Regenbogenland« fallen zunehmend Kinder mit großem Förder- und Unterstützungsbedarf auf. »Ich freue mich, dass unser neuer Bewegungsbereich nun für Gruppen und individuelle Einzelförderungen begeistert genutzt wird«, ergänzte Kita-Leiterin Birgit Ringler.



FOTO: ©ANDREAS DAMM / ESN

Der Förderverein der Kita bedankte sich zudem für eine anonyme Spende in Höhe von 1.800 Euro sowie die finanzielle Unterstützung durch die Ü32-Mannschaft vom SV Stahl Thale in Höhe von 500 Euro. Die Spenden wurden für die Ausstattung ergänzender, mobiler Bewegungsangebote in der Kita »Regenbogenland« genutzt.  
oben: Die Kinder der Kita Regenbogenland in Thale erobern den neuen Bewegungsraum




## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES ÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

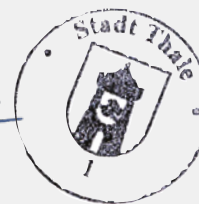
In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 09.11.2023 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

- **Beschluss- Nr. 147/2023**  
Zuwendungsbescheid der Stadt Thale an die Bodetal Tourismus GmbH für das Jahr 2025 im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses
- **Beschluss- Nr. 148/2023**  
Zuwendungsbescheid der Stadt Thale an die Freizeitanlagen Betriebsgesellschaft mbH für das Jahr 2025 im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses
- **Beschluss- Nr. 149/2023**  
Überplanmäßige Ausgabe für das Produkt 6111.537200
- **Beschluss- Nr. 150/2023**  
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßen- ausbaubeitragssatzung)
- **Beschluss- Nr. 154/2023**  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Pfungstanger Warnstedt“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale
- **Beschluss- Nr. 155/2023**  
Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 65 „Am Eckberg“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale
- **Beschluss- Nr. 156/2023**  
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Eckberg“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale

- **Beschluss- Nr. 157/2023**  
Ernennung der Kameradin Antje König zur stellvertretenden Ortswehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Neinstedt
- **Beschluss- Nr. 161/2023**  
Annahme und Bestätigung einer Sachspende für den Bereich Gebäudemanagement
- **Beschluss- Nr. 162/2023**  
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Investition Dorfplatz Allrode
- **Beschluss- Nr. 163/2023**  
Abberufung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Weddersleben, Kamerad Stefan Zufelde
- **Beschluss- Nr. 166/2023**  
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Investitionsmaßnahme 5751201901 – Neubau Infogebäude mit Toilette Hexentanzplatz
- **Beschluss- Nr. 167/2023**  
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Gebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Thale, 14.12.2023

  
Maik Zedschack  
Bürgermeister Stadt Thale



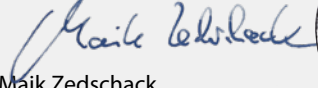
## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES NICHT ÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

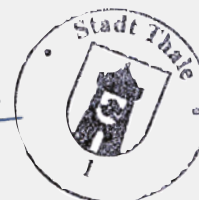
In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 14.12.2023 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst:

- **Beschluss- Nr. 133/2023**  
Dienstbarkeitsbewilligung für Versorgungsleitungen
- **Beschluss- Nr. 139/2023**  
Eilentscheidung – Vergabeangelegenheit  
- Vergabe von Bauleistungen Los 10.06 Malerarbeiten Gewerbebauten zum TO 5 Hexendorf am Hexentanzplatz
- **Beschluss- Nr. 140/2023**  
Eilentscheidung – Vergabeangelegenheit  
- Vergabe von Bauleistungen Los 11.06 Fliesenarbeiten Gewerbebauten zum TO 5 Hexendorf am Hexentanzplatz
- **Beschluss- Nr. 152/2023**  
Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Tochterfirma
- **Beschluss- Nr. 159/2023**  
Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Warnstedt

- **Beschluss- Nr. 160/2023**  
Vergabeangelegenheit  
- Auftragsweiterung von Bauleistungen zur Deckensanierung und Gehwege 2. BA Heimburgstraße, Gebirgsstraße
- **Beschluss- Nr. 164/2023**  
Vergabeangelegenheit  
- Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen der Fachplanungen Gebäude, Tragwerk, Freianlagen und technische Ausrüstung der Leistungsphasen (Lph) 7 – 8 für das Teilobjekt (TO) 5 Hexendorf am Hexentanzplatz
- **Beschluss- 165/2023**  
Vergabeangelegenheit - Ersatzneubau Brücke „Felsenmühle“

Thale, 14.12.2023

  
Maik Zedschack  
Bürgermeister Stadt Thale



**ACHTUNG SCHULANFÄNGER 2025!**

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 für die **Stadt Thale, gemäß Straßenverzeichnis**, findet **am Dienstag, 20.02.2024, in der Zeit von 14:00 – 18:00 Uhr** in den **Grundschulen „Auf den Höhen“** und **„Geschwister- Scholl“** statt.

GS „Auf den Höhen“ – Erich-Weinert-Str. 36, 06502 Thale | GS „Geschwister Scholl“ – Uferstraße 14, 06502 Thale

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren.

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))).

Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))).

Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**



Maik Zedschack, Bürgermeister

**Grundschule "Auf den Höhen" (Erich-Weinert-Strasse 36; 06502 Thale)  
Einzugsbereich (Stand: 17.12.2021)**

Ort	Straße	Hausnummer
Thale	Alfredstr	alle
Thale	Albertstr	alle
Thale	Am Lindenberg	alle
Thale	Am Tannenkopf	alle
Thale	Amselweg	alle
Thale	Baldurweg	alle
Thale	Bertolt-Brecht-Str	alle
Thale	Bockrieß	alle
Thale	Der Moorteich	alle
Thale	Dr-Ernst-Wachler-Str	alle
Thale	Eisenbahnstr	alle
Thale	Erich-Mühsam-Str	alle
Thale	Erich-Weinert-Str	alle
Thale	Ferdinand-Freiligrath-Str	alle
Thale	Fliederweg	alle
Thale	Friedrich-Wolf-Str	alle
Thale	Friedrichsbrunner Chaussee	alle
Thale	Gartenbreite	alle
Thale	Gartenstr	alle
Thale	Georg-Büchner-Str	alle
Thale	Georg-Herwegh-Str	alle
Thale	Georgshöhe	alle
Thale	Hagebuttenweg	alle
Thale	Harzweg	alle
Thale	Haselbach	alle
Thale	Hasenwinkel	alle
Thale	Heinrich-Heine-Str	alle
Thale	Hermann-Hendrich-Str	alle
Thale	Hexentanzplatz	alle
Thale	Kirschallee	alle
Thale	Kleiner Bockrieß	alle
Thale	Kurt-Tucholsky-Str	alle
Thale	Lessingstr	alle

Ort	Straße	Hausnummer
Thale	Lindenbergsweg	alle
Thale	Musestieg	alle
Thale	Neinstedter Str	alle
Thale	Obersteigerweg	alle
Thale	Oststr	alle
Thale	Peterstichel	alle
Thale	Rodelhaus	alle
Thale	Saarbrückner Str	alle
Thale	Siebenspringe	alle
Thale	Sonnenweg	alle
Thale	Sputnikweg	alle
Thale	Stecklenberger Allee	alle
Thale	Stecklenberger Waldrand	alle
Thale	Steigerweg	alle
Thale	Stoppenberg	alle
Thale	Theodor-Fontane-Ring	alle
Thale	Walpurgisstr	alle
Thale	Willi-Bredel-Ring	alle
Thale	Wotansblick	alle
Thale	Wotanstr	alle



**Grundschule "Geschwister Scholl" (Uferstrasse 14; 06502 Thale)**  
**Einzugsbereich (Stand: 17.12.2021)**

Ort	Straße	Hausnummer
Thale	Ahornallee	alle
Thale	Alte Behrendsdorfstr	alle
Thale	Alte Topf	alle
Thale	Bahnhofstr	alle
Thale	Benneckenrode	alle
Thale	Bergstr	alle
Thale	Birkenstr	alle
Thale	Blankenburger Str	alle
Thale	Bodestieg	alle
Thale	Bodestr	alle
Thale	Bogenstr	alle
Thale	Bollergasse	alle
Thale	Breite Weg	alle
Thale	Bruchstr	alle
Thale	Brückenstr	alle
Thale	Bucht	alle
Thale	Eggeröder Weg	alle
Thale	Freiheit	alle
Thale	Gebirgsstr	alle
Thale	Goetheweg	alle
Thale	Heimburgstr	alle
Thale	Heimstr	alle
Thale	Hirschgrund	alle
Thale	Hubertusstr	alle
Thale	Hüttebrink	alle
Thale	Jägerstr	alle
Thale	Joachimstr	alle
Thale	Kahlenbergstr	alle
Thale	Kantorstr	alle
Thale	Karl-Marx-Str	alle
Thale	Karlstr	alle
Thale	Kirchberg	alle
Thale	Kirchgartenstr	alle
Thale	Kirchstr	alle
Thale	Kleine Blankenburger Str	alle
Thale	Knieberg	alle
Thale	Margaretenstr	alle
Thale	Markt	alle
Thale	Marktstr	alle
Thale	Mausstr	alle
Thale	Mühlenbergstr	alle
Thale	Mühlenstr	alle
Thale	Neue Behrendsdorfstr	alle
Thale	Neustädter Str	alle

Ort	Straße	Hausnummer
Thale	Parkstr	alle
Thale	Pfingstanger	alle
Thale	Plan	alle
Thale	Poststr	alle
Thale	Querstr	alle
Thale	Robertstr	alle
Thale	Roßtrappe	alle
Thale	Roßtrappenstr	alle
Thale	Rübchen	alle
Thale	Rübchenstr	alle
Thale	Rudolf-Breitscheid-Str	alle
Thale	Schänkeplatz	alle
Thale	Schänkestr	alle
Thale	Schillerstr	alle
Thale	Schleifenbachstr	alle
Thale	Schmiedestr	alle
Thale	Schützenplatz	alle
Thale	Schwalbenklink	alle
Thale	Silberbachtal	alle
Thale	Steinbachstr	alle
Thale	Stephanstr	alle
Thale	Theodor-Nolte-Str	alle
Thale	Timmenröder Str	alle
Thale	Uferstr	alle
Thale	Unter der Linde	alle
Thale	Waldkater	alle
Thale	Walther-Rathenau-Str	alle
Thale	Weiberborn	alle
Thale	Weinbergsweg	alle
Thale	Wendhusenstr	alle
Thale	Wilhelmstr	alle
Thale	Winkelgasse	alle
Thale	Wolfsburgstr	alle
Thale	Worth	alle
Thale	Worthgarten	alle
Thale	Ziegelei	alle
Thale	Ziegeleistr	alle

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Friedrichsbrunn** findet **am Dienstag, dem 20.02.2024 in der Zeit von 14:00 – 18:00 Uhr** in der **Grundschule „Auf den Höhen“ (Erich-Weinert-Straße 36 in 06502 Thale)** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren.

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)).

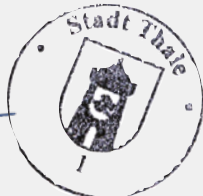
Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)).

Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

*Maik Zedschack*

Maik Zedschack, Bürgermeister



**ACHTUNG SCHULANFÄNGER 2025!**

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Weddersleben** findet **am Mittwoch, dem 21.02.2024, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr** in der **Grundschule „Hans Christian Andersen“ in Neinstedt** statt.


Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll. **Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

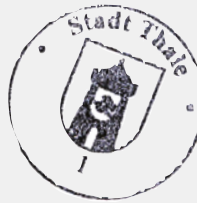
  
Maik Zedschack, Bürgermeister



Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Westerhausen** findet **am Montag, 19.02.2024, in der Zeit von 13:15 bis 16:00 Uhr** in der **Grundschule Westerhausen** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll. **Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister



Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Altenbrak** findet **am Dienstag, 13.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr und am Mittwoch, 14.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr** in der **Grundschule „An der Teufelsmauer“ in Timmenrode** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll. **Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister



Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Treseburg** findet **am Dienstag, 13.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr und am Mittwoch, 14.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr** in der **Grundschule „An der Teufelsmauer“ in Timmenrode** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll. **Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister



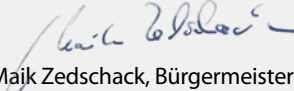
## ACHTUNG SCHULANFÄNGER 2025!

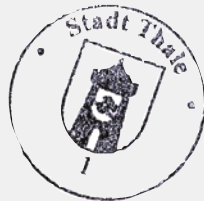
Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Warnstedt** findet **am Mittwoch, 19.02.2024, in der Zeit von 13:15 bis 16:00 Uhr** in der **Grundschule Westerhausen** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)).

Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister

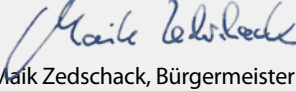


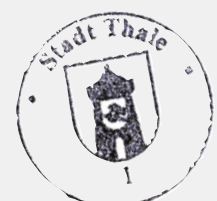
Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Stecklenberg** findet **am Mittwoch, dem 21.02.2024, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr** in der **Grundschule „Hans Christian Andersen“ in Neinstedt** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)).

Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister

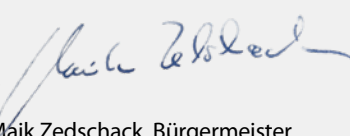


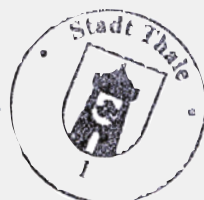
Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Wendefurth** findet **am Dienstag, 13.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr und am Mittwoch, 14.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr** in der **Grundschule „An der Teufelsmauer“ in Timmenrode** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)).

Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister

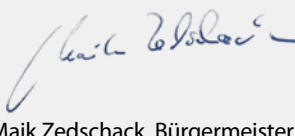


Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Almsfeld** findet **am Dienstag, 13.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr und am Mittwoch, 14.02.2024, in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr** in der **Grundschule „An der Teufelsmauer“ in Timmenrode** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244)).

Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister

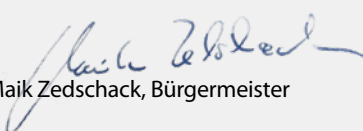


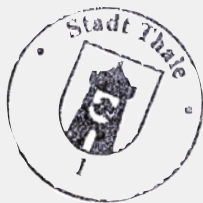
## ACHTUNG SCHULANFÄNGER 2025!

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Neinstedt** findet **am Mittwoch, dem 21.02.2024, in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr** in der **Grundschule „Hans Christian Andersen“ in Neinstedt** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

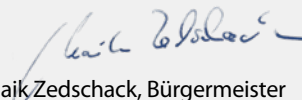
  
Maik Zedschack, Bürgermeister

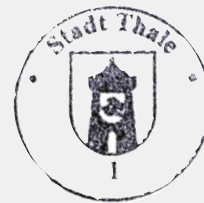


Die Anmeldung der Schulanfänger für das Jahr 2025 **für den Ortsteil Allrode** findet **am Dienstag, dem 20.02.2024 in der Zeit von 14:00 – 18:00 Uhr** in der **Grundschule „Auf den Höhen“ (Erich-Weinert-Straße 36 in 06502 Thale)** statt.

Auf eine kurzfristige Änderung aufgrund der aktuellen Situation werden wir vorbereitet sein und Sie entsprechend kurzfristig informieren. Alle Kinder, die bis zum 30.06.2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2025/26 schulpflichtig. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Kinder, die bis zum 30.06.2025 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. (§ 37, Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt und Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244))). Am Tag der Anmeldung legen Sie bitte die **Geburtsurkunde** des einzuschulenden Kindes vor. Das Kind muss in dem Einzugsbereich der jeweiligen Schule angemeldet werden, auch wenn das Kind eine Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

**Eine persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.**

  
Maik Zedschack, Bürgermeister



### Impressum

**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Bürgermeister der Stadt Thale, Maik Zedschack

**Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:**  
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

**Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:**  
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH  
Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale  
Tel.: 03947 / 77 29 466  
Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt  
Tel.: 0361 / 65 32 620  
E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

**Verteilung / Briefkastenzustellung:**  
Media Marketing Magdeburg GmbH  
Telefon: +49 (0) 391 599 - 594

**Druck:** Quedlinburg DRUCK GmbH

**Erscheinungsweise:**  
monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)  
Nächste Ausgabe: Redaktionsschluss: 15.01.2024, Erscheinungstag: 03.02.2024

**Fotos:** eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Titel: Adobe Stock

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

## VEREINSGALA „COME TOGETHER“ AM 06.04.2024 IM KLUBHAUS IN THALE

Am Samstag, dem 06.04.2024 um 18:00 Uhr findet bereits zum 8. Mal die große Dankeschön-Feier für die Vereine der Einheitsgemeinde Thale im Klubhaus der Stadt Thale statt.

Es erwartet Sie ein buntes Bühnenprogramm. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich und Ihren Verein im Rahmen der Veranstaltung zu präsentieren. Dies kann ganz individuell durch Aufsteller, Flyer, vereinsentsprechender Kleidung oder auch durch eine kurze Präsentation am Tisch des Vereins erfolgen. Ein Höhepunkt der Veranstaltung ist die Verleihung des

„Goldenen Thalix“ durch den Bürgermeister der Stadt Thale, Herrn Maik Zedschack, für einen besonders engagierten Verein sowie für eine Einzelperson, die sich mit Ihrem Wirken in einem Verein besonders hervorgehoben hat.

**Hiermit sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine der Einheitsgemeinde Thale aufgerufen, ein Verein oder eine Privatperson für die Auszeichnung zu bewerben. Bitte verwenden Sie hierfür den abgedruckten Meldebogen. Einsendeschluss ist der 04.03.2024.**



**Absender/Stempel:**

(Bitte gut lesbar in Druckbuchstaben)

Tel. (Für evtl. Rückfragen)

**An**

Stadt Thale

oder per E- Mail: brosig@thale.de

Amt für Bürgerdienste

Frau Brosig

Rathausplatz 1

06502 Thale

**Vorschlag zur Ehrung mit dem „Goldener Thalix“ im Rahmen der Veranstaltung „Come Together“ am 06.04.2024 für** Einzelperson      oder       Verein

Name , Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	
Wo und als was ehrenamtlich tätig:	

Begründung zum Vorschlag: (Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte eine Anlage)

**Kategorie:**

- Sport
- Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen
- Allg. Kinder und Jugendarbeit
- Kultur- und Brauchtumsvereine

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bemerkung der Jury

## AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 30 „HINTER DEM PFINGSTANGER WARNSTEDT“ IM ORTSTEIL WARNSTEDT DER STADT THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Pfingstanger Warnstedt“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 06.12.2012. Ein Bauleitplanverfahren wurde über die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 29.12.2012 hinaus nicht geführt.

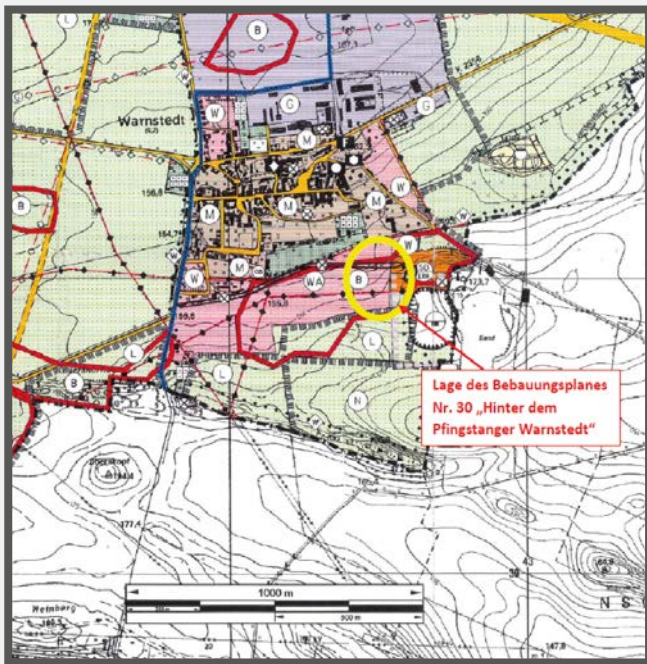
In Anbetracht einer 2011/ 2012 vom Betreiber des Quarzsandtagebaus erwogenen Erweiterung des Tagebaus in westlicher Richtung wurde seinerzeit entschieden, zur Sicherung eines angemessenen Abstands zur künftigen Wohnbebauung des Bebauungsplangebietes „Mühlenstraße“ den Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Pfingstanger Warnstedt“ aufzustellen. Gleichzeitig sollte durch eine dort angelegte

Begrünung eine verbesserte Einbindung des Bebauungsplangebietes „Mühlenstraße“ in die Landschaft ermöglicht werden.

Mit der Betriebseinstellung des Quarzsandtagebaus 2015 und der (in Realisierung befindlichen) Erschließung und Bebauung des sog. Gebietes 3 der Wohnbebauung „Mühlenstraße“ durch einen Vorhabenträger besteht für den Bebauungsplan Nr.30 kein Planungserfordernis mehr.

Der Bereich des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses umfasste in der Stadt Thale, Gemarkung Warnstedt in der Flur 4 die Flurstücke 117/4 und 99/3 teilweise.

Die Lage des Bereiches des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses in Warnstedt ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Lage des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 30 „Hinter dem Pfingstanger Warnstedt“ ohne Maßstab  
Quellenvermerk: Flächennutzungsplan Warnstedt, Stand: 30.03.1998; Auszug aus Top. Karten, Herausgeber und Vervielfältigungserlaubnis Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung, am 14.04.1997, Aktenzeichen: LVD/1/129/97



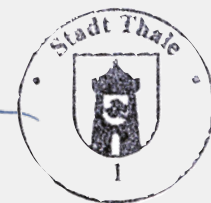
Bereich des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 30 „Hinter dem Pfingstanger“ in Warnstedt, ohne Maßstab  
Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, [ALKIS Stand 13.10.2022, A18/1-19416/2010]

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerGeo LSA

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Pfingstanger Warnstedt“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale wird hiermit bekanntgemacht.

Thale, 15.12.2023

*Maik Zedschack*



Maik Zedschack Siegel  
Bürgermeister

## SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 65 „AM ECKBERG“ IM ORTSTEIL WARNSTEDT DER STADT THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Eckberg“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Eckberg“ besteht aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen. Die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und dem informellen (unverbindlichen) Rahmenplan wurde gebilligt.



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Eckberg“ in Warnstedt, ohne Maßstab - Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster - © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [ALKIS Stand 13.10.2022, A18/1-19416/2010]*

*Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA*

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Eckberg“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Raum 124 (Erdgeschoss) der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

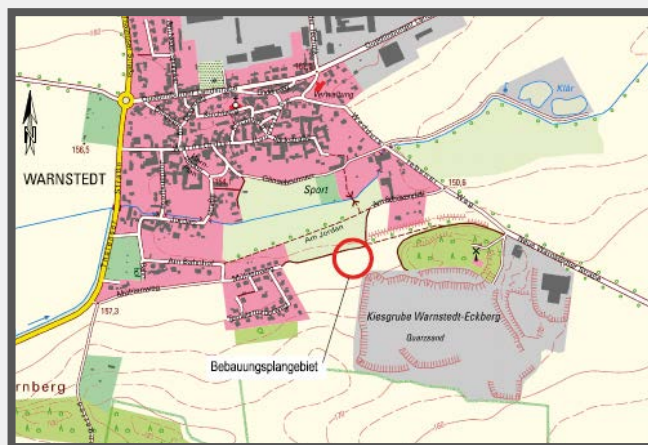
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Eckberg“ mit Begründung ist ebenfalls über die Homepage der Stadt Thale unter [www.stadt.bodetal.de/einsehbar](http://www.stadt.bodetal.de/einsehbar), zielgenau unter <http://www.immobilienkarten.de/geoportal/stadt-thale/geoportal.php> sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/Bauleitplanung/index.html?lang=de> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Ein Vorhabenträger beabsichtigt, im Bereich „Am Eckberg“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale einen Teil seines Flurstücks zu erschließen und mit zwei Einfamilienhäusern zu bebauen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Karte durch eine rote Linie kenntlich gemacht. Der Geltungsbereich umfasst in der Stadt Thale, Gemarkung Warnstedt in der Flur 4 die Flurstücke 117/4, 1092 und 1094 teilweise. Die Lage des Bebauungsplangebietes in Warnstedt ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



*Lage des Bebauungsplangebietes in Warnstedt, ohne Maßstab Kartengrundlage: Auszug aus: Topographische Karte 4232 - NW Thale N - © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [TK 10 Stand 12.12.2022, A18/1-19416/2010]*

*Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA*

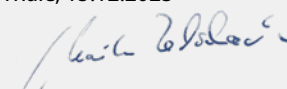
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

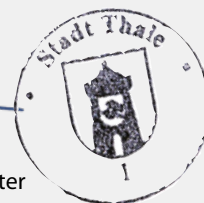
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Am Eckberg“ im Ortsteil Warnstedt der Stadt Thale gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thale, 15.12.2023

  
Maik Zedschack, Bürgermeister



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS BILDUNG DES WAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN NEUWAHLEN ZU DEN KOMMUNALEN VERTRETUNGEN IN DER STADT THALE AM 06. JUNI 2024

Für die am 09.06.2024 stattfindenden Wahlen des Stadtrates der Stadt Thale sowie der Ortschaftsräte der Ortsteile Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004, in der zurzeit geltenden Fassung, für das Wahlgebiet der Stadt Thale ein Wahlausschuss gebildet.

Entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA i. V. m. § 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung besteht der Wahlausschuss aus dem Gemeindevahllleiter und 2 bis 6 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindevahllleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes oder nach § 10 Abs. 1 a oder § 9 Abs. 1a KWG LSA beruft.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 KWO LSA habe ich entschieden, dass neben der Gemeindevahllleiterin dem Wahlausschuss 4 Beisitzer sowie ihre Stellvertreter angehören. Bei der Berufung der Beisitzer sollen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Daher fordere ich hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA alle im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

**spätestens bis 30. Januar 2024, 18:00 Uhr**

aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes „Stadt Thale“ Beisitzer und ihre Stellvertreter des Wahlausschusses (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit) **der Gemeindevahllleiterin, über Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich vorzuschlagen.**

Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA weise ich gleichzeitig auf die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie 9 Abs. 1a und §10 Abs. 1a KWG LSA hinsichtlich der Berufung und Ausübung des Wahlehrenamtes als Beisitzer oder Stellvertreter des Wahlausschusses hin.

Thale, 04.12.2023  
gez. Roloff-Schröter  
Gemeindevahllleiterin

### *Hinweis:*

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter <https://stadt.bodetal.de> einzusehen

## WAHLHELPER GESUCHT AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS BILDUNG DER WAHLVORSTÄNDE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN NEUWAHLEN ZU DEN KOMMUNALEN VERTRETUNGEN IN DER STADT THALE AM 09. JUNI 2024

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung hat der Wahllleiter für die am 09.06.2024 stattfindende allgemeine Neuwahl des Stadtrates der Stadt Thale sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand bestehend aus **einem Wahlvorsteher** als Vorsitzenden und **zwei bis acht Beisitzern** zu bilden.

Für den Wahlbereich der Stadt Thale werden **14 Wahlvorstände und 2 Briefwahlvorstände** gebildet, für die aus den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Thale Personen benötigt werden, die sich bereit erklären, eine der oben aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen am 09.06.2024 zu übernehmen.

**Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG LSA sollen bei der Berufung der Wahlvorstände Vorschläge der im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.**

Daher fordere ich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung **die im Wahlgebiet vertretenen Parteien**

**und Wählergruppen** auf, wahlberechtigte Einwohner der Stadt Thale (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit) für die oben bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen

**bis 30. zum Januar 2024, 18:00 Uhr  
der Gemeindevahllleiterin,  
über Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale,  
schriftlich vorzuschlagen.**

Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gleichzeitig weise ich hinsichtlich der Nichtausübung dieser Wahlehrenämter auf § 13 Absätze 1 bis 3 KWG LSA, sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Thale, den 04.12.2023  
gez. Roloff-Schröter  
Gemeindevahllleiterin

### *Hinweis:*

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter <https://stadt.bodetal.de> einzusehen



## AMTLICHE BEKANNMACHUNG

### ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM STADTRAT DER STADT THALE UND DEN ORTSCHAFTSRÄTEN DER ORTSTEILE ALLRODE, ALTENBRAK, FRIEDRICHSBRUNN, NEINSTEDT STECKLENBERG, TRESEBURG, WARNSTEDT, WEDDERSLEBEN UND WESTERHAUSEN AM 09. JUNI 2024

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

1. Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind für den Stadtrat der Stadt Thale 28 Vertreter zu wählen.

Des Weiteren sind für die Ortschaftsräte der Ortsteile nachstehende Zahl der Vertreter zu wählen: in Allrode 9, in Altenbrak 8, in Friedrichsbrunn 7, in Neinstedt 7, in Stecklenberg 8, in Treseburg 5, in Warnstedt 7, in Weddersleben 7 und in Westerhausen 9.

2. Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet die Stadt Thale bei der Wahl des Stadtrates in der Stadt Thale sowie bei der Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen einen Wahlbereich.

3. Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Thale sowie für die Wahlen der Ortschaftsräte Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen sind nach § 21 Abs. 2 KWG LSA die **Wahlvorschläge** unter Beachtung der Bestimmungen in § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA und die schriftliche Erklärung der Verbindung von Wahlvorschlägen

**spätestens bis Dienstag, 02.04.2024, 18:00 Uhr,**

**bei der Gemeindegewahlleiterin, über Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich einzureichen.** Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist nach § 68a Abs. 1 KWG LSA handelt.

4. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind bei der Gemeindegewahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

4.1. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe **bis zu 33 Bewerber** auf einem **Wahlvorschlag für den Stadtrat der Stadt Thale** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Wählergruppe „Bürgerliste“ und
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Westerhausen“ (FWG Westerhausen).

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am 13.06.2023 dem Stadtrat der Stadt Thale angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelvorschlags erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **100 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

4.2. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Allrode** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei den Einzelbewerbern

- Kerstin Gaßmann,
  - Wolfgang Kurch,
  - Stefanie Riedel,
  - Marcel Rieger,
  - Peter Rienäcker,
  - Saskia Pohl,
  - Martin Voigt und
  - Frank Ulrich,
- die am 13.06.2023 dem Ortschaftsrat Allrode angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelvorschlags erhalten haben, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**4.3.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Altenbrak** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Altenbraker Wählergruppe Bodetal“.

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei dem Einzelbewerber

- Hans-Gotwin Heumann und
- Eveline Steffen

der am 13.06.2023 dem Ortschaftsrat Altenbrak angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund des Einzelvorschlags erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens zwei Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**4.4.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Friedrichsbrunn** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Pro Friedrichsbrunn“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von mindestens sieben Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**4.5.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Neinstedt** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- die Wählergruppe „Bürger für Neinstedt“ (BfN).

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens 15 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**4.6.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Stecklenberg** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Bürgerliste Stecklenberg“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**4.7.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **13 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Treseburg** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),



- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Wählergemeinschaft für Treseburg“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens einem Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**4.8.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **12 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Warnstedt** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Warnstedt“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**4.9.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Weddersleben** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) und
- Wählergruppe „Freie Wählerliste Weddersleben“.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens sieben Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**4.10.** Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA kann eine Partei oder Wählergruppe bis zu **14 Bewerber** auf einem Wahlvorschlag für den **Ortschaftsrat Westerhausen** benennen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nach § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Entsprechend § 21 Abs. 10 KWG LSA tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Wählergemeinschaft „Bürger für Bürger“ und
- Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Westerhausen“ (FWG Westerhausen).

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens 16 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur KWO LSA zu erbringen.

**5. Der Wahlvorschlag** soll nach dem Muster der Anlage 5 b zur KWO LSA eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung). Bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der Ortsteil angegeben werden;
2. Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Wer durch eine Wahl die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Abs. 1 und 4 KWG LSA begründen würde, ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Dies gilt nicht für Bewerber der Ortschaftsratswahlen.

Ein Bewerber darf für dieselbe Wahl nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlages muss der Bewerber dies versichern; er darf für dieselbe Wahl für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung nach § 21 Abs. 8 abgeben haben.

**Die erforderlichen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Thale unter [www.stadt.bodetal.de](http://www.stadt.bodetal.de) abrufbar oder können im Rathaus der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, Zimmer 204 oder 102, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, ab dem 08.01.2024 kostenfrei empfangen werden.**

6. Ein Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist der Gemeindevorstand schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

7. Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereicherter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden.

Die Änderung oder das Zurückziehen von eingereichten Wahlvorschlägen sind bei der Gemeindevorstand schriftlich einzureichen, sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie

gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs. 1 S. 1 KWG LSA das Verfahren nach § 24 KWG LSA eingehalten worden ist. Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers.

**8. Eine Wahlanzeige** gemäß § 22 Abs 1 KWG LSA müssen die Parteien der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen Anhalt **spätestens am 04.03.2024 bis 18:00 Uhr** zukommen lassen, die am 13.06.2023 im Landtag des Landes Sachsen Anhalt nicht durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde oder am 13.06.2023 im Bundestag nicht durch mindestens einen im Land Sachsen Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung der Partei, das schriftliche Programm der Partei und der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

9. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass nach § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

10. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Thale, 04.12.2023

gez. Roloff-Schröter  
Gemeindevorstand

**Hinweis:**

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter <https://stadt.bodetal.de> einzusehen

**BEKANNTMACHUNG**

Das Amtsblatt Jahrgang 09 Nummer 03/2023 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz beinhaltet:

A. Satzungen

- 3. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
- 4. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes (ABES)

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2022 und Entlastung des  
Verbandsgeschäftsführers

und wurde am 10. November 2023 wie verfügt bekannt gemacht.

In der Stadt Thale wird das Amtsblatt zusätzlich öffentlich, zur Einsichtnahme für Jedermann, ausgelegt für den Zeitraum

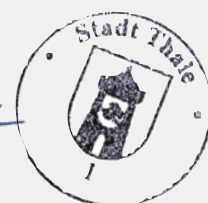
**02.01.2024 bis einschließlich 31.03.2024**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Zimmer 124 (Erdgeschoss) Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Thale, 23.11.2023

*Maik Zedschack*

Maik Zedschack  
Bürgermeister



# GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT THALE

## ÜBER FUSSGÄNGERSCHUTZ, RUHESTÖRENDEN LÄRM, TIERHALTUNG, OFFENE FEUER IM FREIEN, SPRINGBRUNNEN UND WASSERSPIELE, EISFLÄCHEN, HAUSNUMMERN, UNERLAUBTE BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANLAGEN, ZWECKENTFREMDETE NUTZUNG VON PAPIERKÖRBEIN SOWIE KONSUM VON ALKOHOL UND ANDEREN BERAUSCHENDEN MITTELN

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 9. November 2023 für das Gebiet der Stadt Thale einschließlich aller Ortsteile folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Thale.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche in gleichem Ausmaß. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag

und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

- (6) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeindegebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

### § 3 Fußgängerschutz

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

### § 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhestörender Lärm, durch den die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird, ist verboten.
- (2) Unter besonderem Schutz stehen die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie die Sonn- und Feiertagsruhe.
- (3) Für den Betrieb von Geräten und Maschinen gelten gesonderte Lärmschutzvorschriften. \*\*)
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Be-

nutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

- (5) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

## § 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit weder gefährdet noch belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb ihres umfriedeten Grundstückes unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde außerhalb des eigenen umfriedeten Grundstückes an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hundehalter sind verpflichtet, Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht bleibt unberührt.
- (4) Hundehalter oder Hundeführer müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bösartigen Hunden gem. § 121 Abs.1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.
- (5) Absatz 4 gilt nicht auf den von der Stadt Thale ausgewiesenen Hundewiesen.
- (6) Hunde sind von Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (7) Andere Rechtsvorschriften über den Leinenzwang, insbesondere das Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) und das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA), bleiben unberührt.
- (8) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Das Füttern herrenloser Katzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist nur unter Beachtung und Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten erlaubt.

## § 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche offene Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Lagerfeuer auf dafür eingerichteten städtischen Plätzen sowie das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstü-

cken, für die Abs. 5 nicht zutrifft, sind bei der Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.

- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (5) Das Abbrennen zulässiger Brennstoffe in im Handel erhältlichen offenen Kaminen, Feuerkörben u.ä. Einrichtungen unterliegt nicht dem Verbot über das Anlegen und Unterhalten offener Feuer.
- (6) Die Genehmigungen nach Abs.1 und Abs.2 ersetzen nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

## § 7 Springbrunnen und Wasserspiele

Es ist verboten, Springbrunnen und Wasserspiele zu verunreinigen.

## § 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

## § 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben für ihre bebauten Grundstücke vor Nutzungsbeginn bei der Stadt Thale den Antrag auf Vergabe einer Hausnummer zu stellen. Sie haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Thale festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit lesbar ist.



(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch sichtbar ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Thale unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## § 10 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
3. das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können,
5. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung.

## § 11 Zweckentfremdete Nutzung von Papierkörben

Die von der Stadt Thale auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

## § 12 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

## § 13 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs.1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 3 Abs.2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über den Erdboden anbringt,
3. § 3 Abs.3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 3 Abs.4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstück befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 3 Abs.5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 4 ruhestörenden Lärm verursacht,
7. § 4 Abs.4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
8. § 4 Abs.5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
9. § 5 Abs.1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
10. § 5 Abs.2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
11. § 5 Abs.3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
12. § 5 Abs.3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
13. § 5 Abs.3 Satz 3 keine Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitführt,
14. § 5 Abs.4 aufgrund der körperlichen Konstitution nicht geeignet ist, den Hund sicher an der Leine zu halten,
15. § 5 Abs.6 Hunde nicht von Sport- und Kinderspielplätzen fernhält
16. § 5 Abs.8 im Stadtgebiet freilebende Tiere füttert,
17. § 6 Abs.1 Satz 2 Lager- oder Kleinstfeuer anlegt oder flämmt ohne eine Genehmigung der Stadtverwaltung erhalten zu haben,
18. § 6 Abs.2 Brauchtumsfeuer anlegt ohne eine Genehmigung der Stadtverwaltung erhalten zu haben,
19. § 6 Abs.4 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,

- 20. § 6 Abs.4 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
- 21. § 7 Springbrunnen oder Wasserspiele verunreinigt,
- 22. § 8 Abs.1 Eisflächen betritt,
- 23. § 8 Abs.2 Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
- 24. § 9 Abs.1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- 25. § 9 Abs.2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
- 26. § 9 Abs.3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder nicht rot durchkreuzt,
- 27. § 9 Abs.4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
- 28. § 10 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen nächtigt oder zeltet,
- 29. § 10 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen Einrichtungen und Gegenstände an dafür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt,
- 30. § 10 Nr. 3 öffentliche Anlagen mit einem Fahrzeug oder Anhänger befährt, dort parkt oder das Fahrzeug oder Anhänger abstellt,
- 31. § 10 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände benutzt, die Dritte gefährden können,
- 32. § 10 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen Waren verkauft ohne die Erlaubnis der Stadtverwaltung zu besitzen,
- 33. § 11 Papierkörbe nicht zweckentsprechend benutzt,
- 34. § 12 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

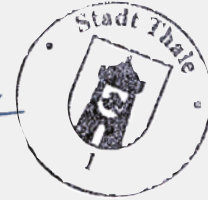
**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, den 09.11.2023

*Maik Zedschack*

Zedschack  
Bürgermeister



**\*\* Erläuterungen zum Lärmschutz**

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BLSchV) dürfen durch die Kommunen Gefahrenabwehrverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Verursachung von ruhestörendem Lärm hinsichtlich des Betriebes von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.), Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten nicht mehr erlassen werden. Aufgrund der höherrangigen, spezialrechtlichen Regelungen in der o.g. Verordnung besteht kein Raum mehr für die Anwendung von allgemeinem Gefahrenabwehrrecht zum Lärmschutz beim Betrieb von Geräten und Maschinen. Diese dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Verursachung von sonstigem unzulässigen Lärm wird ebenfalls in Bundes- und Landesgesetzen wie z.B. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage geregelt. Diese gesetzlichen Regelungen dürfen in Gefahrenabwehrverordnungen nicht wiederholt werden. Nach § 117 OwiG handelt derjenige ordnungswidrig, der ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DES BESCHLUSSES IM NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADT THALE**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Thale am 04.12.2023 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

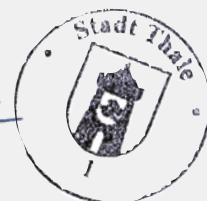
• **Beschluss- Nr. 158/2023**

Eilentscheidung Vergabe von Bauleistungen Los 14.02 Neubau FOH-Gebäude Bergtheater zum TO 1 Umbau Bergtheater, Parkdeck sowie Straßen und Wege

Thale, 04.12.2023

*Maik Zedschack*

Maik Zedschack  
Bürgermeister Stadt Thale





# GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT THALE

## ZUR VERMEIDUNG VON ERHEBLICHEN BELÄSTIGUNGEN UND VON BEEINTRÄCHTIGUNG VON GESUNDHEIT UND ERHOLUNG SOWIE ZUR ABWEHR VON GEFAHREN DURCH RUHESTÖRUNG IN ZEITEN EINER MÖGLICHEN MITTAGSRUHE IN LÄRMEMPFLINDLICHEN GEBIETEN DER STADT THALE

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 9. November 2023 zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in Zeiten einer möglichen Mittagsruhe in lärmempfindlichen Gebieten der Stadt Thale folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in den unter Absatz 3 bezeichneten Gebieten der Stadt Thale.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude in den unter Absatz 3 bezeichneten Gebieten, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
- (3) Diese Satzung gilt für nachfolgend bezeichnete lärmempfindliche Gebiete der Stadt Thale, die als gemischte Bauflächen, Mischgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- oder Klinikgebiete und Gebiete für die Fremdbeherbergung als lärmempfindlich eingestuft werden:
  1. Ortsteil Allrode insgesamt,
  2. Ortsteil Altenbrak insgesamt einschließlich Almsfeld, Wendefurth, Todtenrode, Windenhütte und Kilometer 9,
  3. Ortsteil Friedrichsbrunn insgesamt,
  4. Ortsteil Neinstedt insgesamt,
  5. Ortsteil Stecklenberg insgesamt,
  6. Ortsteil Treseburg insgesamt einschließlich Halde und Spohnbleek,
  7. Ortsteil Warnstedt zwischen Neuer Quedlinburger Straße und dem Jordansbach.
  8. Ortsteil Weddersleben insgesamt.

Der genaue Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

- (4) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuch-

ten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeindegebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

### § 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Thale über Fußgängerschutz, über die Verunreinigung von Springbrunnen und Wasserspielen, über das Betreten oder Befahren von Eisflächen, über die Hausnummerierung, über das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern und Brauchtumsfeuern und über die unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen sind zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen und von Beeinträchtigung von Gesundheit und Erholung sowie zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in Zeiten einer möglichen Mittagsruhe in den unter § 1 Absatz 3 genannten lärmempfindlichen Gebieten der Stadt Thale folgende Ruhezeiten zu beachten:

- an allen Samstagen, sofern diese ein Werktag sind, in dem in § 1 Abs.3 Nr.1 bezeichneten Gebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie

- in allen anderen nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 – 8 bezeichneten Gebieten an allen Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

- (2) In den unter § 1 Absatz 3 genannten lärmempfindlichen Gebieten der Stadt Thale sind während der in Absatz 1 genannten Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen,

2. die Abgabe von Schallzeichen durch Händler und Gewerbetreibende,
3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
4. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
5. Holzhacken und Holzspalten sowie
6. Geräte und Maschinen, die im Anhang des § 7 Abs.1 der 32. BImSchV aufgeführt sind (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/ Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer), über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien zu betreiben
7. die Abgabe von Schallzeichen, das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren oder andere nach den Umständen vermeidbare Geräusche bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Güter dienen bzw.
2. wenn Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar notwendig sind.

**§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Stadt Thale.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

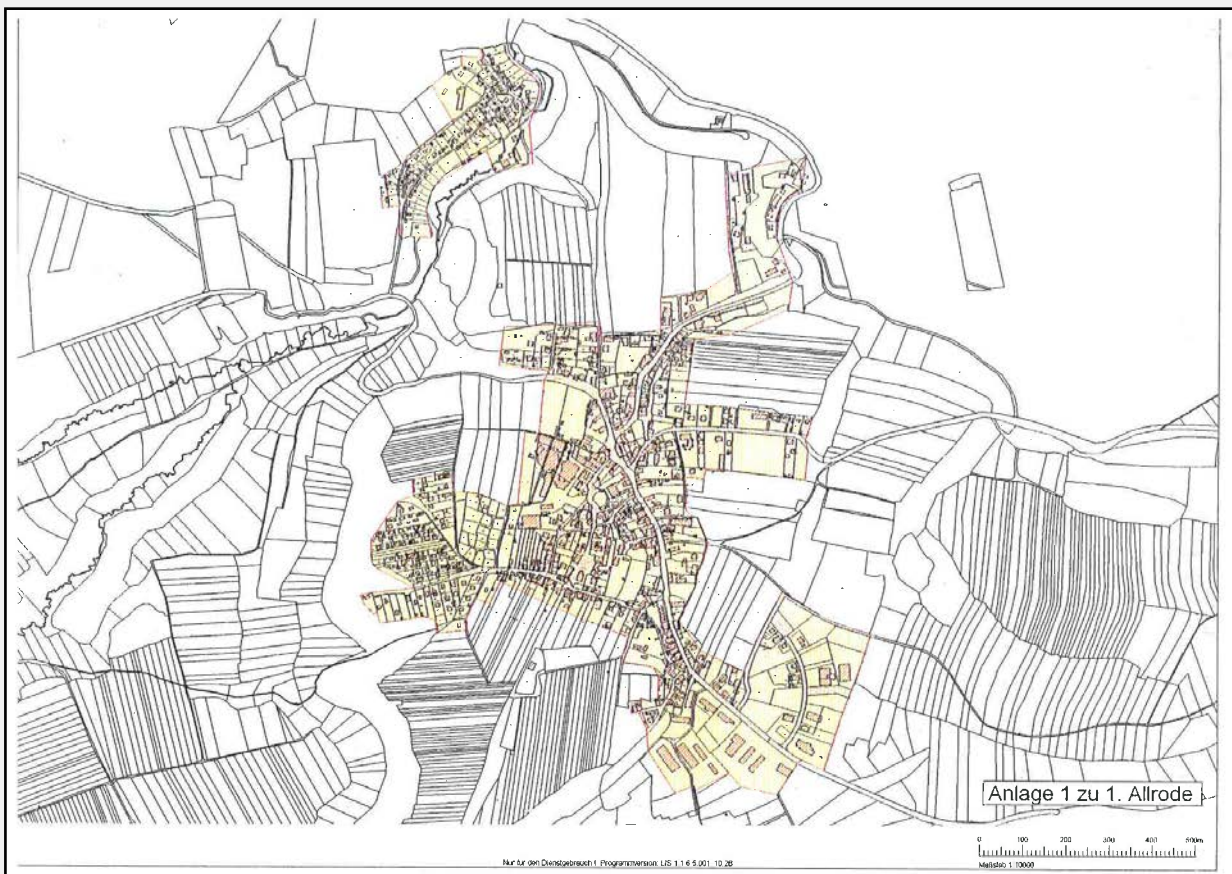
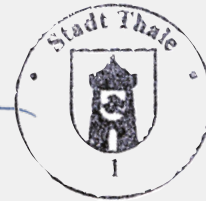
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 Absatz 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt bzw.
  2. § 4 Absatz 1 ohne Genehmigung eine Ausnahme in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

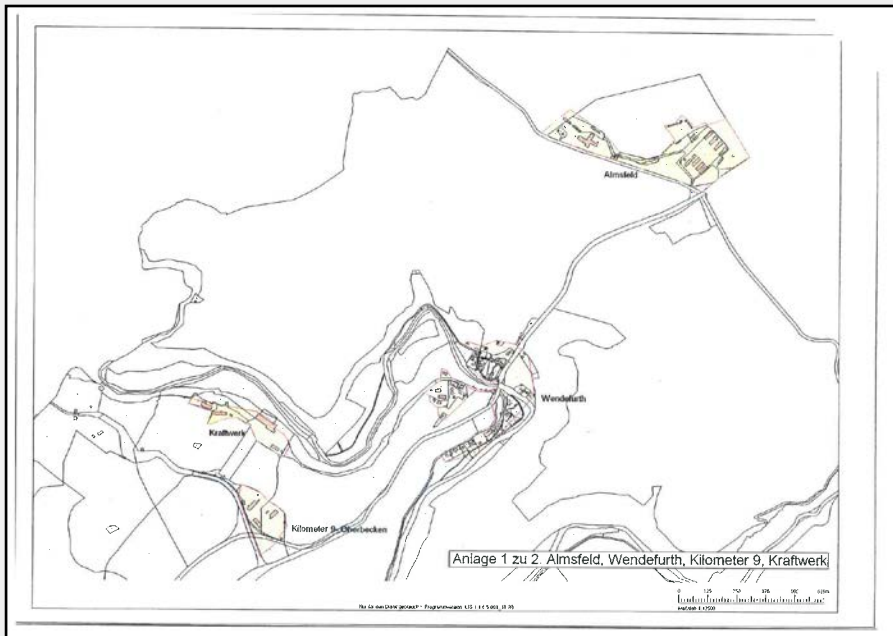
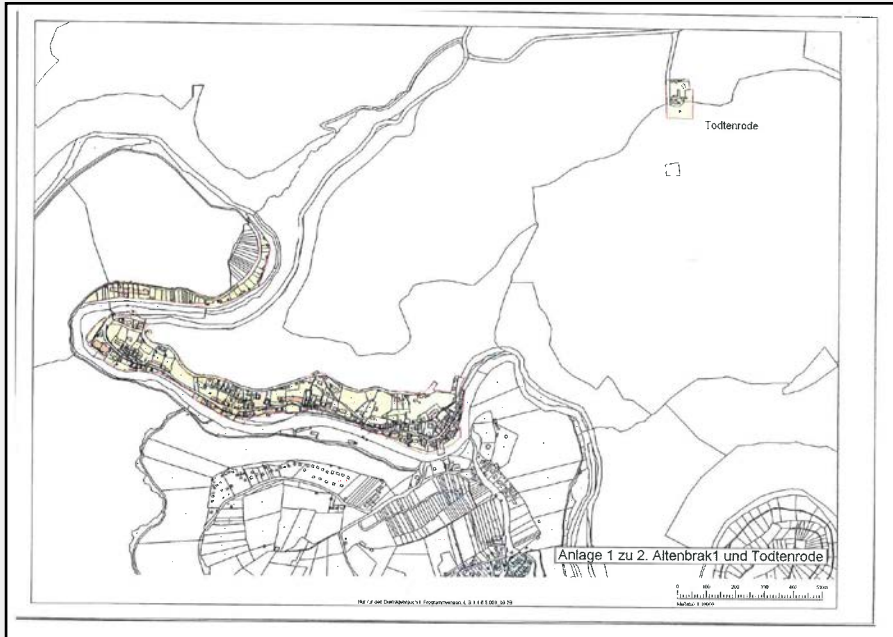
**§ 6 Inkrafttreten**

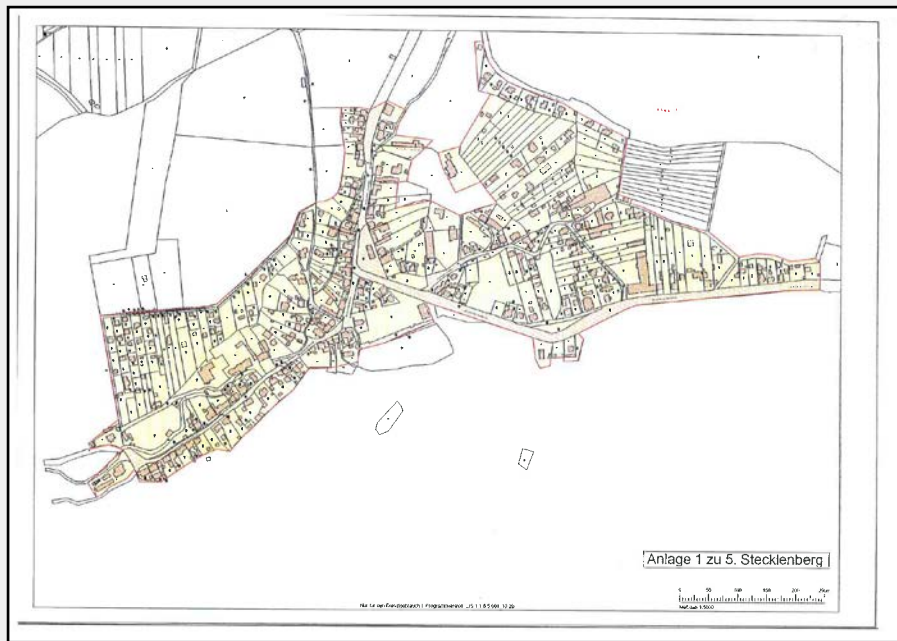
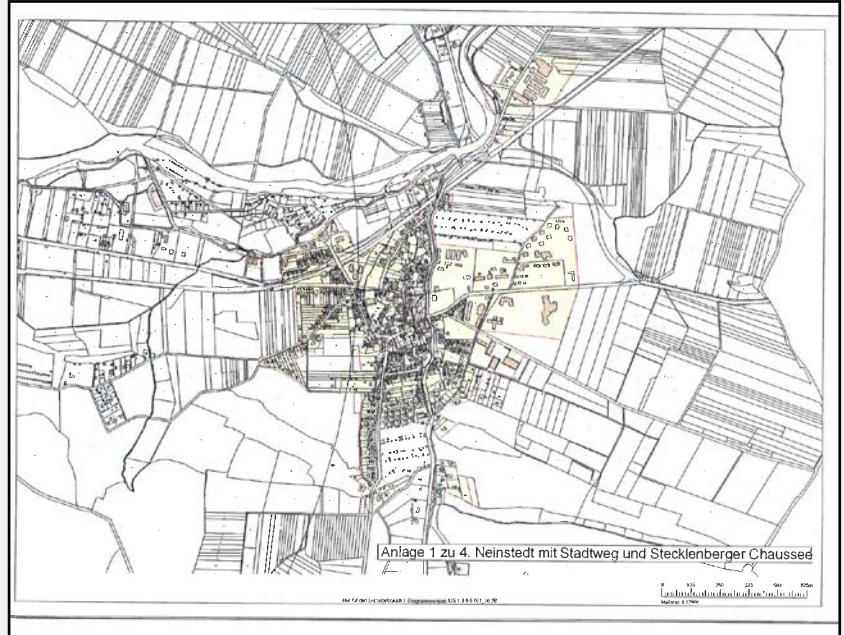
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

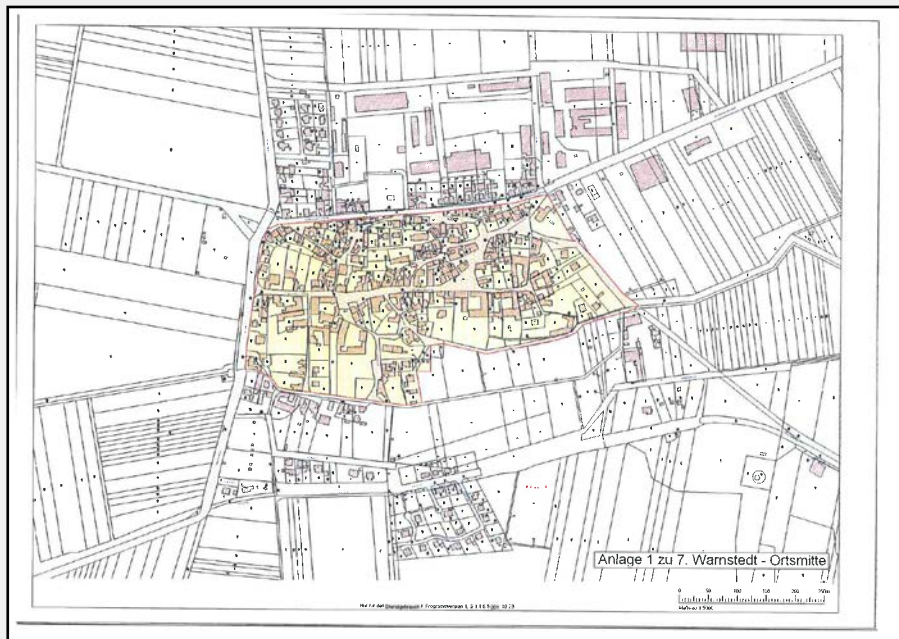
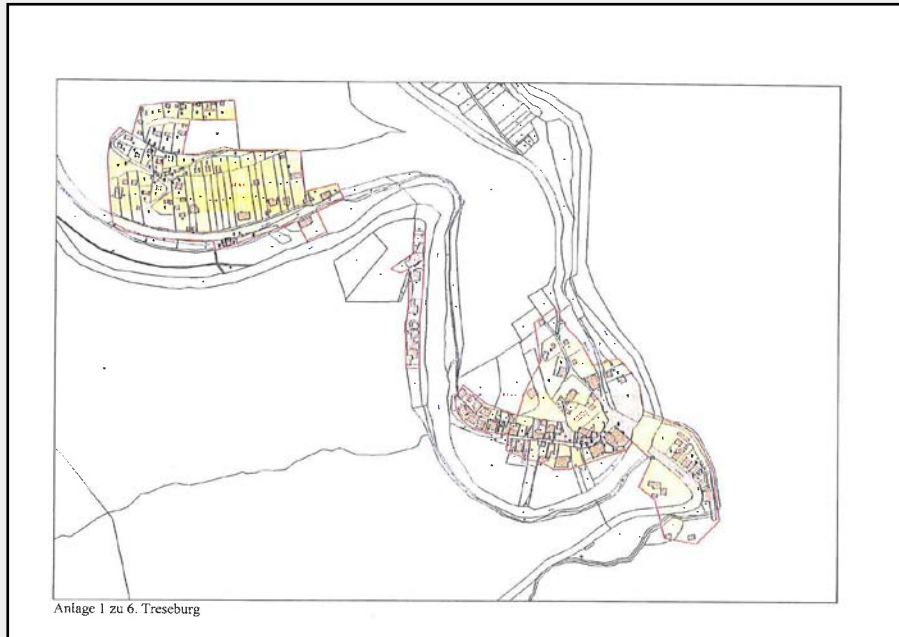
Thale, den 09.11.2023

*Jack Zedschack*  
 Zedschack  
 Bürgermeister









# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE IN DER KERNSTADT THALE UND IN DEN ORTSTEILEN FRIEDRICHSBRUNN, NEINSTEDT, STECKLENBERG, TRESEBURG, WARNSTEDT UND WEDDERSLEBEN (STRASSENBAU- UND ERNEUERUNGSBEITRAGSSATZUNG)

Gemäß § 5, § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 und § 6 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-Land Sachsen-Anhalt) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

## § 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Thale erhebt wiederkehrende Beiträge für die eigenen, anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhaben von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung (Reparatur und Instandhaltung). Insbesondere sind das Kosten für:

1. **Erneuerung** ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. **Erweiterung** ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. **Verbesserung** sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 und § 242 Abs. 9 BauBG beitragsfähig sind.

## § 2 Abrechnungsgebiete

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungsgebieten zusammengefasst, wie sie sich und aus den als Anlage 2 beigefügten Listen der Verkehrsanlagen aus den als Anlage 3 der Satzung beigefügten Plänen ergeben. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil der Satzung.

Es werden folgende Abrechnungsgebiete gebildet:

- Abrechnungsgebiet „Oberstadt 1“
- Abrechnungsgebiet „Oberstadt 2“
- Abrechnungsgebiet „Auf den Höhen“
- Abrechnungsgebiet „Unterstadt 1“
- Abrechnungsgebiet „Unterstadt 2“
- Abrechnungsgebiet „Unterstadt 3“
- Abrechnungsgebiet „Neinstedter Straße“

- Abrechnungsgebiet Friedrichsbrunn
- Abrechnungsgebiet Neinstedt
- Abrechnungsgebiet Stecklenberg
- Abrechnungsgebiet Treseburg
- Abrechnungsgebiet Warnstedt
- Abrechnungsgebiet Weddersleben

## § 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen;
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Thale Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit geltenden Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind;
3. den Wert der von der Stadt Thale aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten);
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - Rad- und Gehwegen,
  - Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen sind,
  - Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
  - Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
  - Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
  - Bordsteinen und Schrammborden,
  - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
- für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen



#### § 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungsgebieten (Anlage 3) gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den Abrechnungsgebieten zusammen gefassten Verkehrsanlagen haben.

- (1) Grundstücke nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

#### § 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand wird für jedes Abrechnungsgebiet gesondert ermittelt (Anlage 2)

#### § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab)
- (2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
  1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
    - die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen
    - für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden
    - im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich genutzt werden können
  2. für Grundstücke, die mit Ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.

Die Festlegungen eines Bebauungsplanes sind maßgebend, wenn dieser den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat.

3. Für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m;
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m;
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nummer 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zu gelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht

- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelung des § 87 Abs. 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBL. LSA S. 440) in der derzeit geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Danach gilt:

Solange § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landrecht verweist, gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhen haben, als Vollgeschosse.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend.
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der /die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

- o für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete, die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,3) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl abzurunden,
  - o für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete, die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl abzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der /die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
  4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 2 berechneten Vollgeschosse,
  5. bei den Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindesten jedoch ein Vollgeschoss
  8. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) Die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. wird die Zahl der nach Nummern 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
  10. sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbar oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss	0,25
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstück, bei:
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss	0,25
  - 2a. für Grundstücke die nur mit einem Wochenendhaus bebaut sind, bei:
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss	0,25
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung:
 

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch eine Grundflächenanzahl von 0,2 ergibt für das erste	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
  4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,02						
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04						
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau)	1,00						
d) gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>aa) für das erste Vollgeschoss</td> <td style="text-align: right;">1,50</td> </tr> <tr> <td>bb) für jedes weitere Vollgeschoss</td> <td style="text-align: right;">0,375</td> </tr> <tr> <td>cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. C</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> </table>	aa) für das erste Vollgeschoss	1,50	bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375	cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. C	1,00	
aa) für das erste Vollgeschoss	1,50						
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375						
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. C	1,00						
e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstelle oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>aa) bei eingeschossiger Bebauung</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>bb) für jedes weitere Vollgeschoss</td> <td style="text-align: right;">0,25</td> </tr> </table>	aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00	bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25			
aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00						
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25						
  5. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 150 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei:
 

a) überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 100 v.H. (grundstücksbezogener Artzuschlag)	
b) überwiegend zum Wohnen genutzten Grundstücken um 50	





v.H. (grundstücksbezogener Artzuschlag)

6. Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden dies auf volle Meter abgerundet.
7. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Art genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

## § 7 Beitragssatz

Die Beitragssätze werden in einer gesonderten Beitragssatzung festgelegt.

## § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr
- (2) der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig

## § 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden
- (2) die Vorausleistungen werden nach voraussichtlicher Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen
- (3) die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. vom 21.09.1944 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 9 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntgabe vom 29.03.1994 (BGBl. S. 709).

## § 11 Auskunftsspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jeder Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 12 Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§228, bis 232 der Abgabenordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Übergroße Wohngrundstücke im Sinne des § 6 c KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die über diese Größe hinausgehende Fläche wird nur teilweise herangezogen. Die Staffe- lung beträgt:

Durchschnittsgröße zzgl. 30 v.H.	mit 100 v.H. der Fläche
von 131 v.H. der Durchschnittsfläche bis 180 v.H. der Durchschnittsfläche	mit 50 v.H. dieser Fläche
von 181 v.H. der Durchschnittsfläche bis 230 v.H. der Durchschnittsfläche	mit 25 v.H. dieser Fläche
von 231 v.H. der Durchschnittsfläche bis zur Gesamtfläche	mit 10 v.H. dieser Fläche

Übergroße Grundstücke, die nach er tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagern oder heranzuziehen. Die durchschnittliche Wohngrundstücksflächen wurden für die Kernstadt Thale und für jeden Ortsteil der Stadt Thale getrennt ermittelt und in der Anlage 1 der Satzung dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

- (3) Für Grundstücke, die zur Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine neue, erstmalig hergestellte Straße erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 50% angesetzt.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 Baugesetzbuch oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken gilt Satz 1 nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden:

- so lange Grundstücke als Kleingarten in Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (GVBl. I. S. 2457), genutzt werden oder
- wenn das Grundstück oder Teile von Grundstücken als Naturschutz mit einer Veränderungssperre belegt sind

**§ 13 Überleitungsregelung**

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich- rechtlicher Verträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden oder wäre diese Abgaben unabhängig vom Entstehen zu leisten gewesen, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit (insgesamt längstens jedoch nur die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt.

Durch diese rückwirkende Satzung werden die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt, als nach der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25.06.2015 in der derzeit geltenden Fassung.

**§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16 Anlagen**

Die Anlagen:

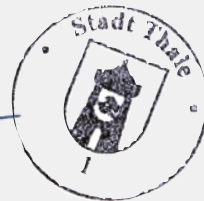
1. die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen
2. Listen der Verkehrsanlagen – Berechnung des Gemeindeanteils
3. Abrechnungsgebiete mit Kennzeichnung der Verkehrsanlagen sind Bestandteil dieser Satzung

**§ 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragsatzung) tritt rückwirkend am 26.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 26.06.2015 außer Kraft.

Thale, 14.12.2023

*Maik Zedschack*



Maik Zedschack  
Bürgermeister

**ANLAGE 1**

**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE**

Anlage 1 - zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale								
Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen								
Ortsteil	Gesamtfläche der WGS	Anzahl WGS	Durchschnittgröße m <sup>2</sup>	130%	180%	Diff. 50%	230%	Diff. 25%
Thale - Kernstadt	1402000	2578	544	707	979	136	1.251	68
Friedrichsbrunn	313923	479	655	852	1.180	164	1.507	82
Stecklenberg	126942	197	644	838	1.160	161	1.482	81
Treseburg	25736	68	378	492	681	95	870	47
Warnstedt	144103	274	526	684	947	131	1.210	66
Weddersleben	183586	410	448	582	806	112	1.030	56
Neinstedt	247545	562	440	573	793	110	1.013	55



## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungseinheit - "Oberstadt 1"				
Straße	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Albertstr.“	2.405,00	35%	841,75	
„Alfredstr.“	3.432,00	35%	1.201,20	
„Am Tannenkopf“	2.385,00	35%	834,75	
„Baldurweg“	497,00	35%	173,95	
„Bergstr.“	2.835,00	35%	992,25	
„Birkenstr.“	2.815,00	35%	2.266,00	
„Dr.-Ernst-Wachler-Str.“	2.267,00	50%	1.133,50	
„Friedrichsbrunner Str.“ (Landesstr.)	2.729,00	40%	1.091,60	bis zur östl. Grenze des Flurst. 13-25/36
„Gebirgsstr.“	762,00	35%	266,70	
„Goetheweg“	2.597,00	50%	1.298,50	bis zum Übergang in das Flurst. 14-38/6
„Heimburgstr.“	3.693,00	35%	1.292,55	
„Hermann-Hendrich-Str.“	1.536,00	35%	537,60	
„Hubertusstr.“	5.965,00	50%	2.982,50	Hubertusbrücke stadteinwärts
„Jägerstr.“	1.512,00	35%	529,20	
„Lindenbergschweg“	3.746,00	50%	1.873,00	
„Obersteigerweg“	2.500,00	40%	1.000,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Parkstr.“	4.938,00	50%	2.469,00	
„Poststr.“	2.719,00	50%	1.359,50	
„Rodelhaus“	1.475,00	35%	516,25	
„Rudolf-Breitscheid-Str.“	7.157,00	50%	3.578,50	
„Saarbrückner Str.“	2.148,00	35%	751,80	
„Sputnikweg“	5.046,00	35%	1.766,10	
„Stecklenberger Allee“	8.401,00	50%	4.200,50	
„Walpurgisstr.“	2.400,00	40%	960,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Walpurgisstr.“	1.676,00	35%	586,60	Gemeindestraße
„Walther-Rathenau-Str.“	3.789,00	50%	1.894,50	
„Wotansblick“	1.840,00	50%	920,00	
„Wotanstr.“	2.044,00	50%	1.022,00	
„Bahnhofstr.“ am Bahnhof	6.316,00	50%	3.158,00	
„T.-Nolte-Str.“	2.258,00	50%	1.129,00	
„Eisenbahnstr.“	6.107,00	50%	3.053,50	
„Schillerstr.“	3.993,00	50%	1.996,50	
<b>Gesamt:</b>	<b>103.983,00</b>		<b>47.676,80</b>	
			<b>45,85%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungseinheit - "Oberstadt 2"				
Straße	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Am Bodeufer“	12.424,00	50%	6.212,00	
„An der Hütte“	11.397,00	50%	5.698,50	
„Harzweg“	1.599,00	35%	559,65	
„Karl-Marx-Str.“	12.523,00	50%	6.261,50	
„Steigerweg“	5.000,00	40%	2.000,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Steinbachstr.“	6.838,00	50%	3.419,00	
„Otto Schönermark Str.“	4.369,00	50%	2.184,50	
„Bruchstr.“	2.125,00	50%	1.062,50	
„Bruchweg“	411,00	35%	143,85	
„Bahnhofstr.“ nördl. d. Bahnstrecke	1.316,00	50%	658,00	
„Bodestieg“	1.145,00	35%	400,75	
„Wilhelmstr.“	3.587,00	35%	1.255,45	
„Robertstr.“	4.375,00	35%	1.531,25	
„Rathausplatz“	3.040,00	50%	1.520,00	
„Bogenstraße“	2.355,00	35%	824,25	
„Joachimstr.“	4.183,00	35%	1.464,05	
„Stephanstr.“	1.500,00	35%	525,00	
„Ahornallee“	1.077,00	35%	376,95	
„Margaretenstr.“	1.142,00	50%	571,00	
„Pfungstanger“	2.111,00	35%	738,85	
<b>Gesamt:</b>	<b>82.517,00</b>		<b>36.668,20</b>	
			<b>44,44%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungseinheit - "Auf den Höhen"				
Straße	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeinde anteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Amselweg“	521,00	35%	182,35	
„Bertolt-Brecht-Str.“	5.403,00	50%	2.701,50	
„Bockrieß“	2.036,00	50%	1.018,00	bis zur östl. Grenze der Einmündungen Gartenbreite/Stoppenberg
„Kleiner Bockrieß“	373,00	35%	130,55	
„Erich-Mühsam-Str.“	2.475,00	35%	866,25	
„Erich-Weinert-Str.“	6.685,00	50%	3.342,50	
„Ferdinand-Freiligrath- Str.“	2.196,00	35%	768,60	
„Fliederweg“	1.215,00	35%	425,25	
„Friedrich-Wolf-Str.“	1.263,00	35%	442,05	
„Gartenbreite“	12.212,00	35%	4.274,20	
„Georg-Büchner-Str.“	3.475,00	50%	1.737,50	
„Georg-Herwegh-Str.“	1.507,00	35%	527,45	
„Hagebuttenweg“	486,00	35%	170,10	
„Haselbach“	5.337,00	35%	1.867,95	
„Heinrich-Heine-Str.“	5.270,00	50%	2.635,00	
„Kirschallee“	2.675,00	50%	1.337,50	
„Kurt-Tucholsky-Str.“	1.044,00	35%	365,40	
„Lessingstr.“	2.273,00	50%	1.136,50	
„Muestieg“	7.177,00	50%	3.588,50	
„Rosenweg“	415,00	35%	145,25	
„Siebensprünge“	2.012,00	35%	704,20	
„Sonnenweg“	521,00	35%	182,35	
„Stecklenberger Waldrand“	2.317,00	35%	810,95	bis zur östl. Grenze des Flurst. 151249-004-219
„Theodor-Fontane-Ring“	3.969,00	50%	1.984,50	
„Tunnelweg“	4.400,00	35%	1.540,00	bis zum Viadukt
„Willi-Bredel-Ring“	7.800,00	35%	2.730,00	
„Am Lindenberg“	998,00	50%	499,00	
<b>Gesamt:</b>	<b>86.055,00</b>		<b>36.113,40</b>	
			<b>41,97%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungseinheit - "Unterstadt 1"				
Straße	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Benneckenrode“	9.095,00	35%	3.183,25	
„Brückenstr.“	1.250,00	40%	500,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Eggeröder Weg“	2.300,00	35%	805,00	
„Heimstr.“	1.295,00	35%	453,25	
„Juvisystr.“	3.000,00	50%	1.500,00	
„Kahlenbergstraße“	750,00	40%	300,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Karlstr.“	750,00	40%	300,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Kirchberg“	950,00	35%	332,50	
„Neue Behrendorfstr.“	1.429,00	35%	500,15	
„Querstr.“	1.744,00	35%	610,40	
„Rosstrappenstr.“	11.569,00	50%	5.784,50	
„Rübchen“	6.462,00	50%	3.231,00	
„Rübchenstr.“	5.157,00	50%	2.578,50	
„Schwalbenklink“	2.586,00	35%	905,10	auch Gehweg bis Rübchen
„Wolfsburgstraße“	1.500,00	40%	600,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
<b>Gesamt:</b>	<b>49.837,00</b>		<b>21.583,65</b>	
			<b>43,31%</b>	Gemeindeanteil in Prozent



## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungseinheit - "Unterstadt 2"				
Straße	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Alte Behrendorfstr.“	1.385,00	35%	484,75	
„Alte Topf“	757,00	35%	264,95	
„Blankenburgerstr.“	3.000,00	40%	1.200,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Bollergasse“	1.017,00	35%	355,95	
„Brückenstr.“	1.250,00	40%	500,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Freiheit“	3.953,00	35%	1.383,55	
„Kahlenbergstr.“ Gemeindestr.	3.682,00	35%	1.288,70	
„Kahlenbergstraße“	750,00	40%	300,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Karlstr.“	750,00	40%	300,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Kirchgartenstr.“	790,00	35%	276,50	
„Markt“	3.906,00	50%	1.953,00	
„Marktstr.“	2.210,00	50%	1.105,00	
„Mausstr.“	2.123,00	35%	743,05	
„Neuer Weg“	1.850,00	35%	647,50	
„Plan“	250,00	35%	87,50	
„Rosstrappenstr.“	8.020,00	50%	4.010,00	
„Schleifenbachstr.“	2.363,00	35%	827,05	
„Uferstraße“	2.720,00	35%	952,00	
„Winkel“	643,00	35%	225,05	
„Wolfsburgstr.“ Gemeindestr.	3.869,00	35%	1.354,15	
<b>Gesamt:</b>	<b>45.288,00</b>		<b>18.258,70</b>	
			<b>40,32%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungseinheit - "Unterstadt 3"				
Straße	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Breite Weg“	1.891,00	50%	945,50	
„Bucht“	380,00	50%	190,00	
„Hüttebrink“	553,00	35%	193,55	
„Kantorstr.“	1.906,00	50%	953,00	
„Kirchstr“	3.513,00	50%	1.756,50	
„Kleine Blankenburger Str	262,00	35%	91,70	
„Knieberg“	258,00	35%	90,30	
„Mühlenstraße“	1.442,00	50%	721,00	
„Neustädter Str.“	3.599,00	50%	1.799,50	
„Schänkeplatz“	1.119,00	50%	559,50	
„Schänkestr.“	1.074,00	50%	537,00	
„Schmiedestr.“	1.598,00	50%	799,00	
„Unter der Linde“	712,00	35%	249,20	
„Weiberborn“	480,00	35%	168,00	
„Weinbergsweg“	505,00	35%	176,75	
„Wendhusenstr.“	4.525,00	35%	1.583,75	
„Worth“	3.757,00	50%	1.878,50	
„Worthgarten“	2.104,00	35%	736,40	
„Ziegelei“	240,00	35%	84,00	
<b>Gesamt:</b>	<b>29.918,00</b>		<b>13.513,15</b>	
			<b>45,17%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungseinheit - 4 "Neinstedter Straße"				
Straße	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Gartenstr.“	1.331,00	35%	465,85	
„Museumstiege“	3.799,00	50%	1.899,50	
„Neinstedter Str.“	4.000,00	40%	1.600,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Oststr.“	4.561,00	35%	1.596,35	
„Sportplatz“	7.116,00	35%	2.490,60	
„Tunnelweg“	2.271,00	35%	794,85	
<b>Gesamt:</b>	<b>23.078,00</b>		<b>8.847,15</b>	
			<b>38,34%</b>	Gemeindeanteil in Prozent



**ANLAGE 2****ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE  
FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE****LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL**

<b>Abrechnungsgebiet - "Friedrichsbrunn"</b>				
Verkehrsanlagen	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Am Ramberg“	460,00	35%	161,00	nur Gemeindestraße
„Am Ramberg“	1.608,00	40%	643,20	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Am Bucheneck“	191,00	35%	66,85	
„An der Forststr.“	2.606,00	50%	1.303,00	
„Beckstr.“	1.571,00	50%	785,50	
„Bocksberg“	4.350,00	50%	2.175,00	
„Falkenhagen“	2.387,00	35%	835,45	
„Forststr.“	2.955,00	50%	1.477,50	
„Hauptstraße“	15.722,00	40%	6.288,80	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Hauptstraße“	2.486,00	35%	870,10	Gemeindestraße
„Hinter den Häusern“	5.373,00	35%	1.880,55	
„Infang“	4.171,00	35%	1.459,85	
„Klobenberg“	4.512,00	35%	1.579,20	
„Klobenberg“	4.777,00	35%	1.671,95	nördl. Teil
„Schreiberring“	4.022,00	35%	1.407,70	
„Schreiberstraße“	3.160,00	50%	1.580,00	
„Siptenfelder Str.“	3.550,00	50%	1.775,00	
„Vor den Häusern“	741,00	35%	259,35	
„Victorshöher Straße“	2.000,00	50%	1.000,00	bis zur Einfahrt Infang 3/4
„Waldstr.“	4.694,00	50%	2.347,00	
<b>Gesamt:</b>	<b>71.336,00</b>		<b>29.567,00</b>	
			<b>41,45%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

**ANLAGE 2****ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE  
FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE****LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL**

<b>Abrechnungsgebiet - "Stecklenberg"</b>				
Verkehrsanlagen	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Stecklenberger Bienenkopf“	756,00	35%	264,60	
„Stecklenberger Emthöfen“	2.099,00	35%	734,65	
„Stecklenberger Hauptstraße“	2.750,00	40%	1.100,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstr.
„Stecklenberger Siedlung“	2.928,00	35%	1.024,80	
„Stecklenberger Schulgasse“	1.689,00	35%	591,15	
„Stecklenberger Winkel“	2.536,00	35%	887,60	
„Stecklenberger Wurmtal“	4.938,00	50%	2.469,00	
„Stecklenberger Küchenberg“	1.157,00	35%	404,95	
<b>Gesamt:</b>	<b>18.853,00</b>		<b>7.476,75</b>	
			<b>39,66%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungsgebiet - "Neinstedt"				
Verkehrsanlagen	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeinde anteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„A.d.G. Scholl Straße“	258,50	35%	90,48	
„A.d. Schwedenlinde“	1.105,00	35%	386,75	
„Alexanderstraße“	2.174,80	35%	761,18	
„Am Marienhof“	1.002,80	50%	501,40	
„Am Brunnen“	911,90	35%	319,17	
„Am Graseberg“	500,00	35%	175,00	
„Am Rumberg/Alte Ziegelei“	5.946,00	35%	2.081,10	
„Auf dem Helmsteine“	1.897,50	35%	664,13	
„Alte Bahnhofstraße“	1.104,30	50%	552,15	
„G. Scholl Straße“	3.141,70	50%	1.570,85	
„Alte Gartenstraße“	654,90	35%	229,22	
„Georgshöhstraße“	4.393,20	50%	2.196,60	
„Neinstedter Hauptstraße“	1.468,50	50%	734,25	
„Auf dem Kirchberg“	562,50	35%	196,88	
„Kramerringstraße“	5.114,50	35%	1.790,08	
„Lindenstraße“	1.500,00	50%	750,00	
„Marienstraße“	1.874,80	35%	656,18	
„Ostring“	2.253,70	35%	788,80	
„Alte Quedlinburger Straße“	3.528,00	35%	1.234,80	
„Siedlung“	2.706,90	35%	947,42	
„Stecklenberger Straße“	912,00	40%	364,80	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Steuerstraße“	4.259,40	50%	2.129,70	
„Suderöder Straße“	959,80	40%	383,92	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Alte Thalenser Straße“	659,70	35%	230,90	
„Neinstedter Winkel“	391,68	35%	137,09	
„Ziegeleistraße“	1.041,00	35%	364,35	
„Ortsumgehung“	1.680,00	40%	672,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„R1 am "Littenfeld"“	3.050,00	35%	1.067,50	
„Thalemser Chaussee“	560,00	35%	196,00	nur Gemeindestraße
<b>Gesamt:</b>	<b>55.613,08</b>		<b>22.172,70</b>	
			<b>39,87%</b>	Gemeindeanteil in Prozent



## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungsgebiet - "Treseburg"				
Verkehrsanlagen	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Am Berg“	1.418,00	35%	496,30	
„Halde“	4.030,00	35%	1.410,50	
„Im Winkel“	76,00	35%	26,60	
„Ortsstr.“	3.000,00	40%	1.200,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Sponbleek“	1.800,00	35%	630,00	
<b>Gesamt:</b>	<b>10.324,00</b>		<b>3.763,40</b>	
			<b>36,45%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

## ANLAGE 2

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

#### LISTE DER VERKEHRSLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

Abrechnungsgebiet - "Warnstedt"				
Verkehrsanlagen	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Am Bahnhof“	3.911,00	50%	1.955,50	
„Am Neuen Sportplatz“	2.897,00	35%	1.013,95	
„Am Schützenplatz“	2.124,00	35%	743,40	
„Dingeberg“	11.235,00	35%	3.932,25	
„Gänsebrunnen“	2.162,00	35%	756,70	
„Jordanstraße“	1.215,00	35%	425,25	
„Kirchberg“	562,00	35%	196,70	
„Warnstedter Plan“	394,00	35%	137,90	
„Sackstraße“	842,00	35%	294,70	
„Hauptstraße“	8.639,00	50%	4.319,50	
„Technik“	2.167,00	35%	758,45	
„Quedlinburger Landstraße“	2.218,00	40%	887,20	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Thalenser Straße“	1.800,00	40%	720,00	nur Nebenanlagen, da Landesstraße
„Mühlenweg“	2.210,00	50%	1.105,00	nur Teilfläche außerhalb B-Plangebiet
„Wedderslebener Weg“	6.612,00	50%	3.306,00	
„Lindenweg“	4.736,00	35%	1.657,60	
<b>Gesamt:</b>	<b>53.724,00</b>		<b>22.210,10</b>	
			<b>41,34%</b>	Gemeindeanteil in Prozent

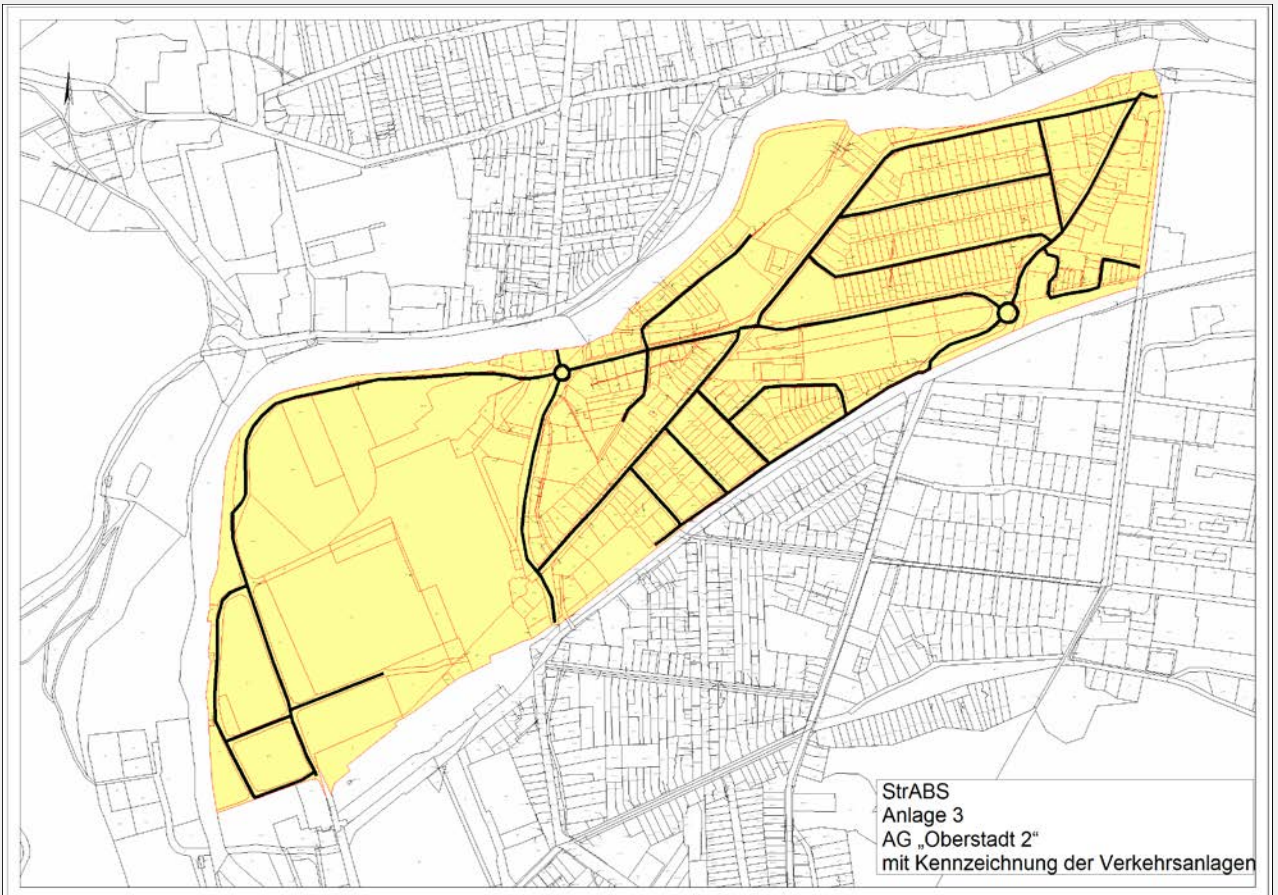
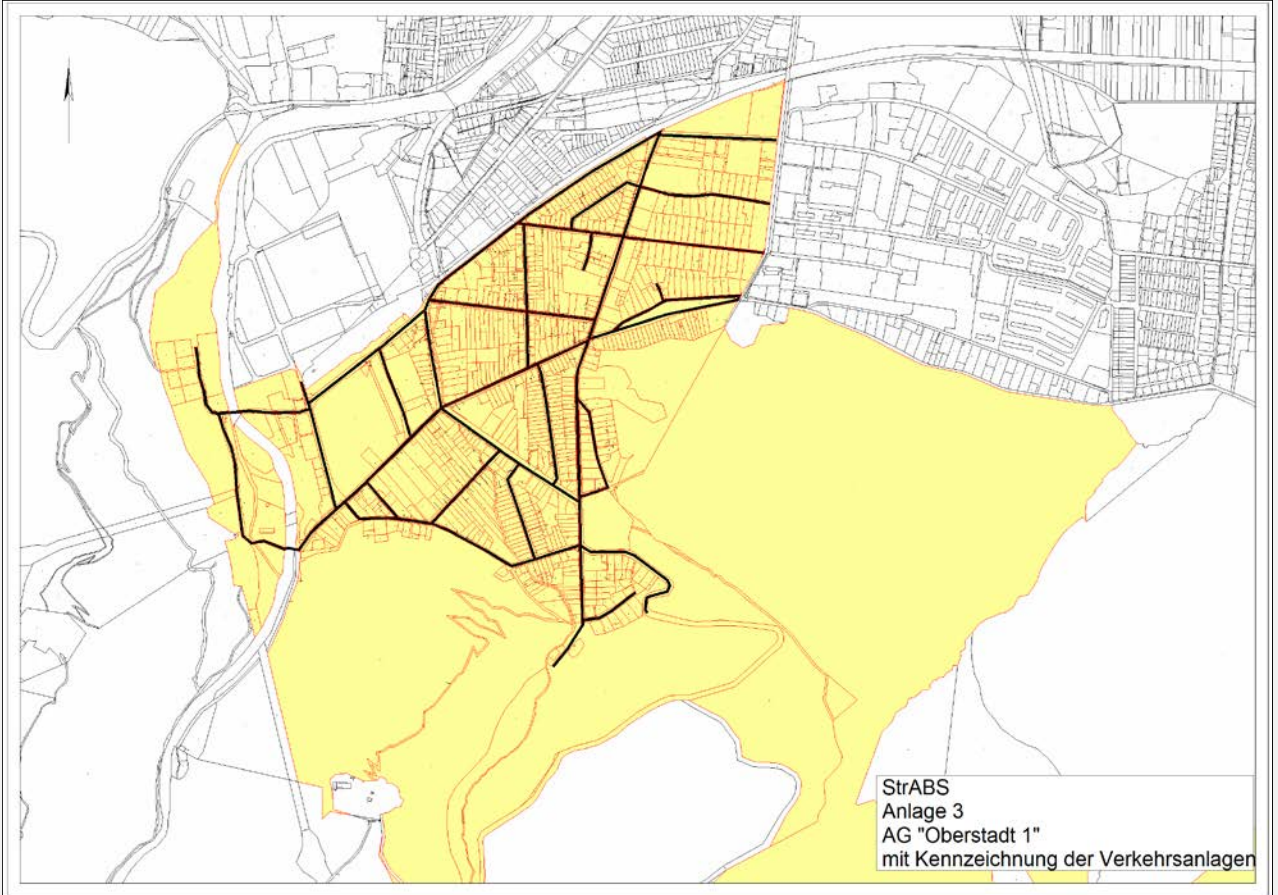
## ANLAGE 2

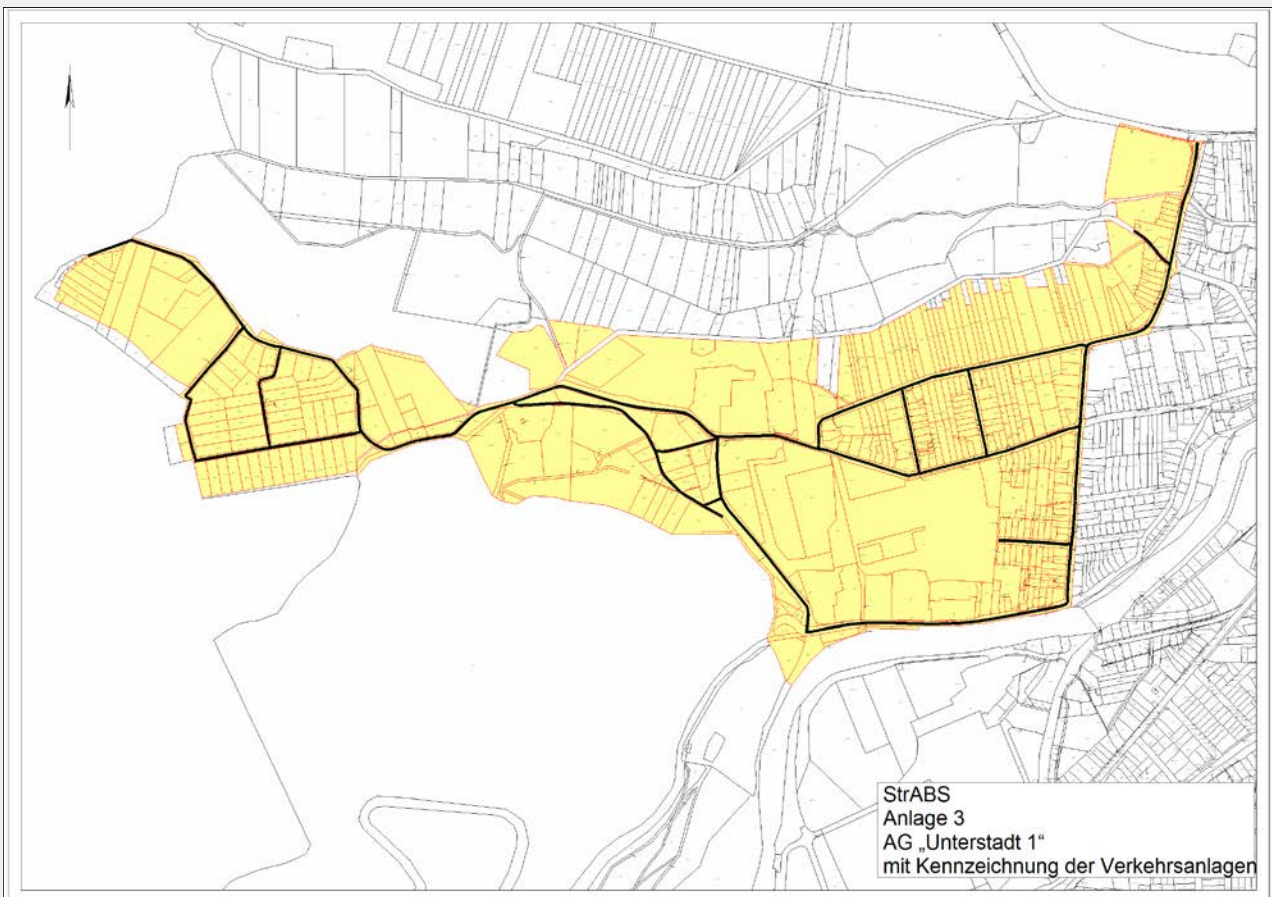
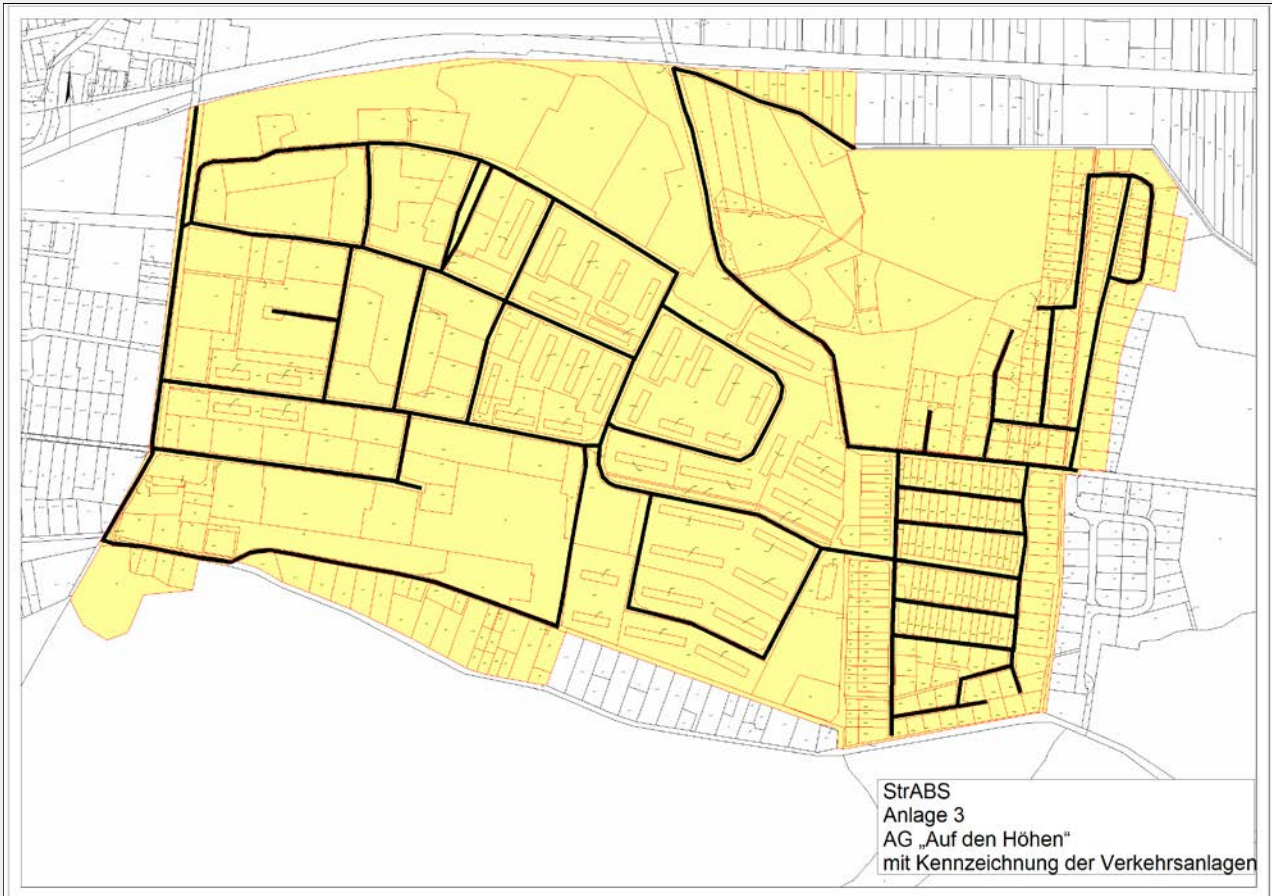
### ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLAGEN DER STADT THALE

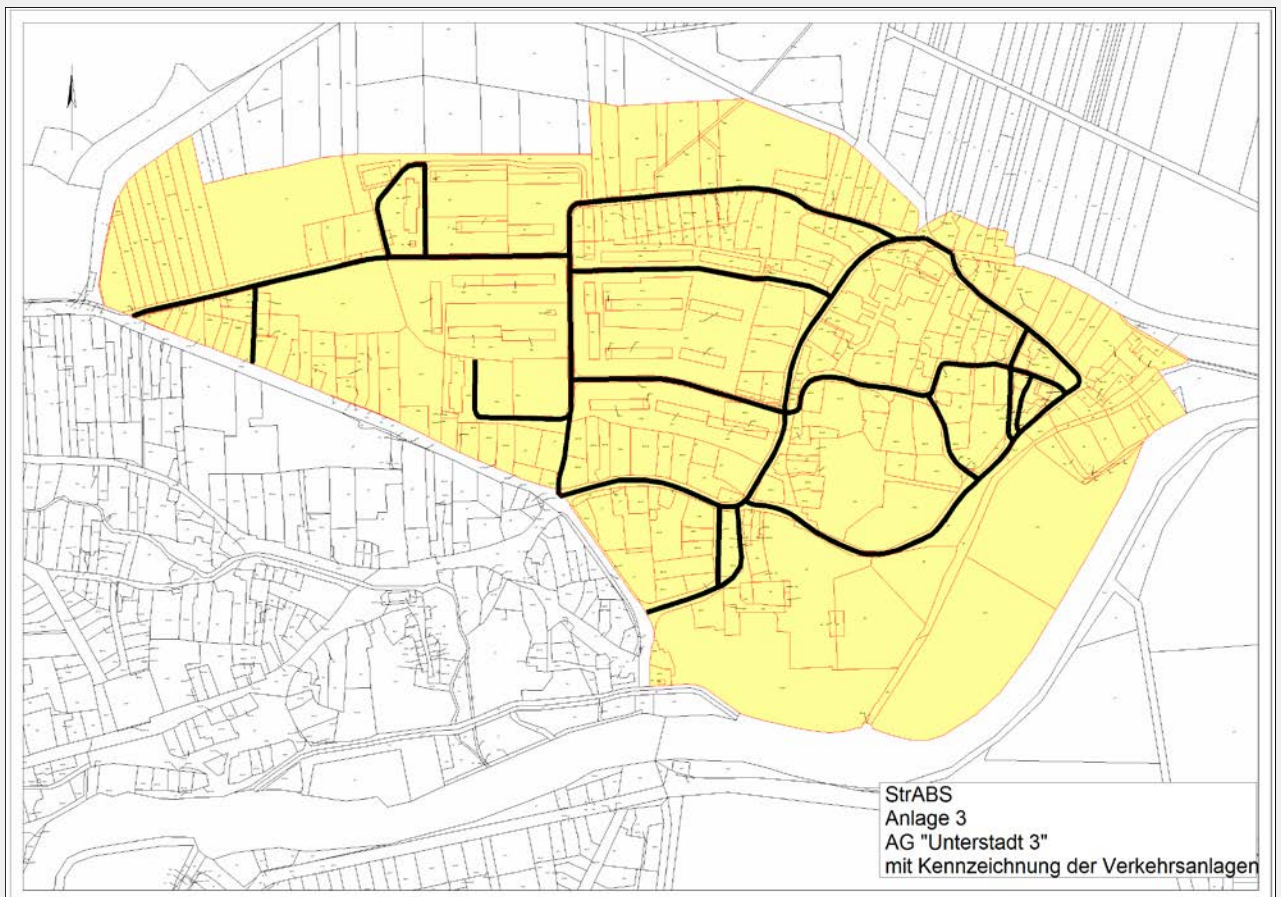
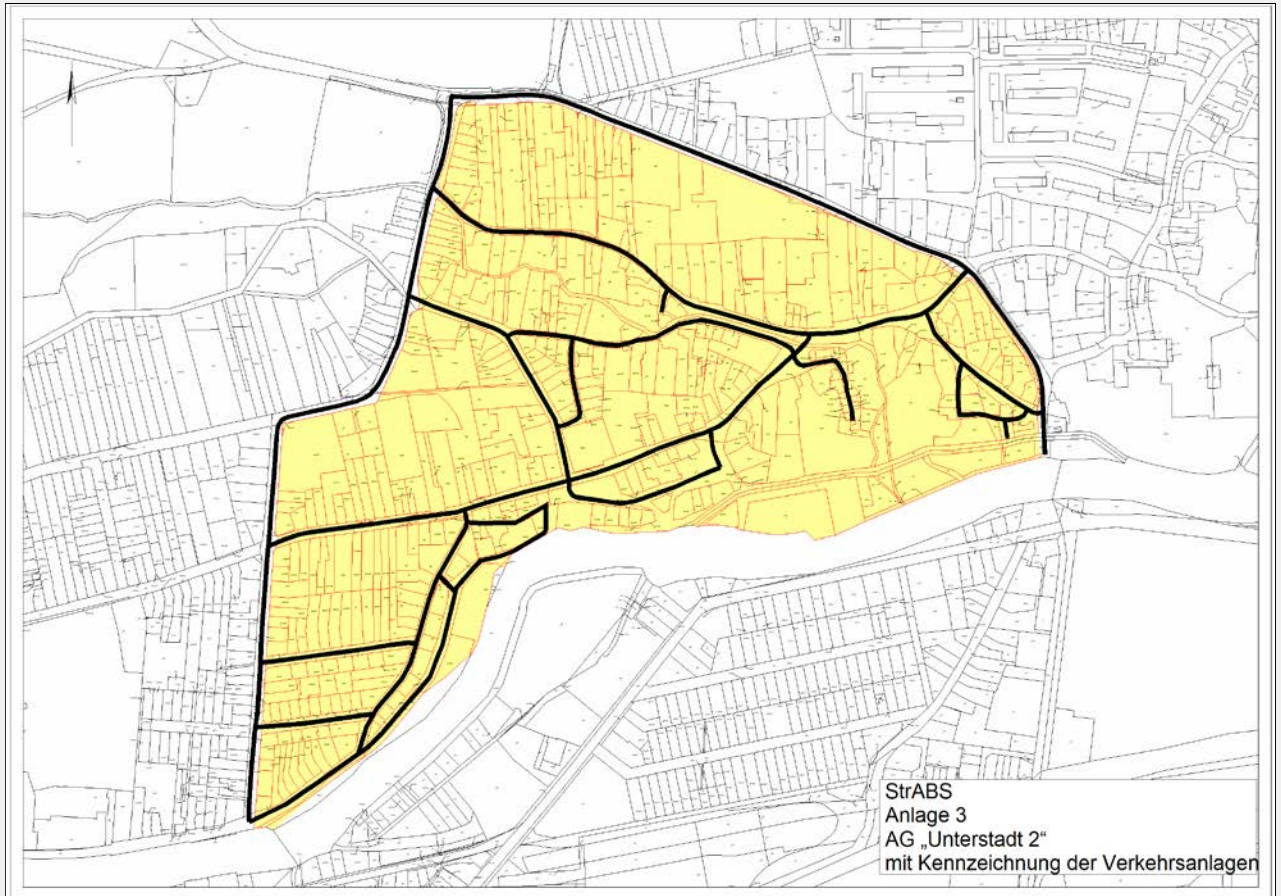
#### LISTE DER VERKEHRSANLAGEN - BERECHNUNG GEMEINDEANTEIL

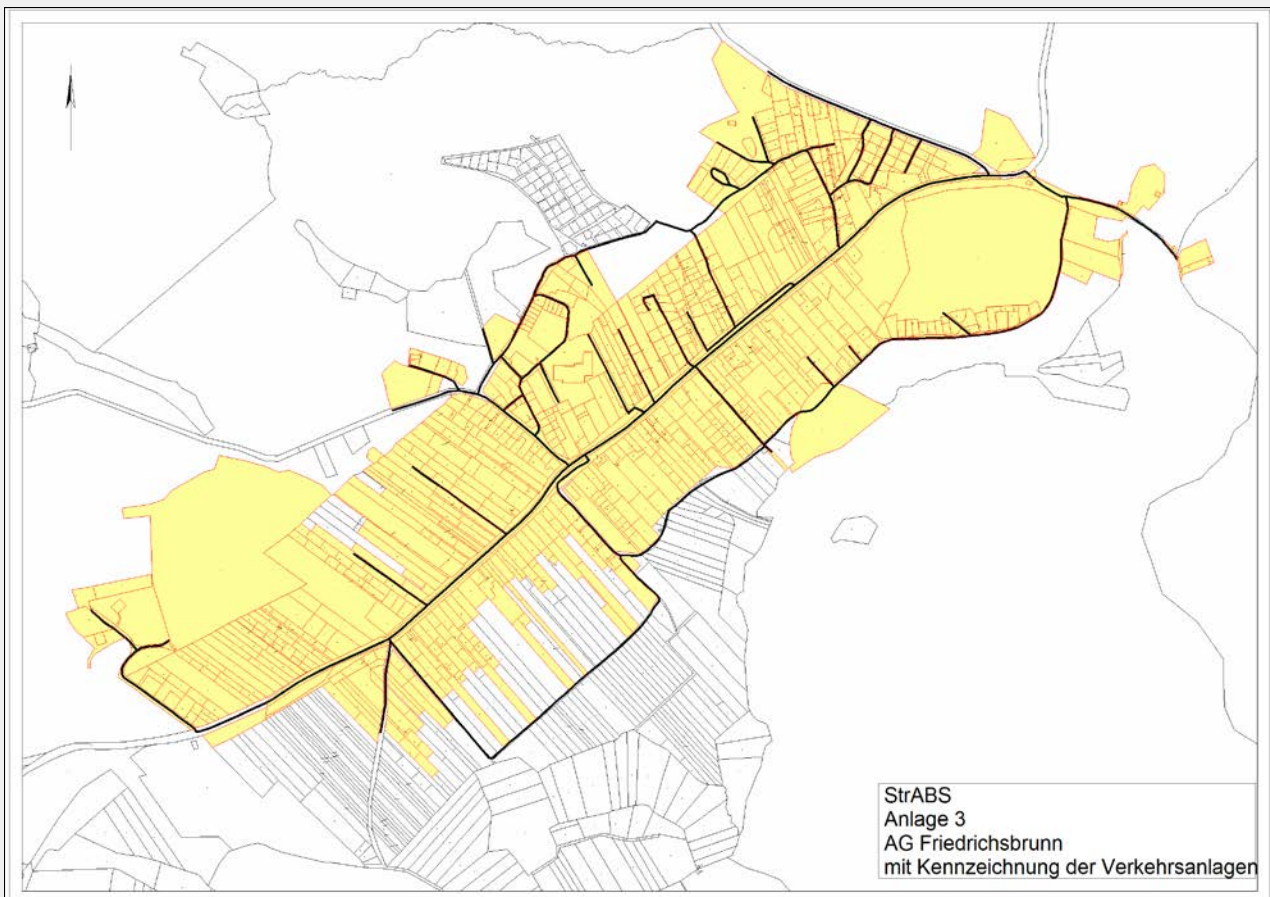
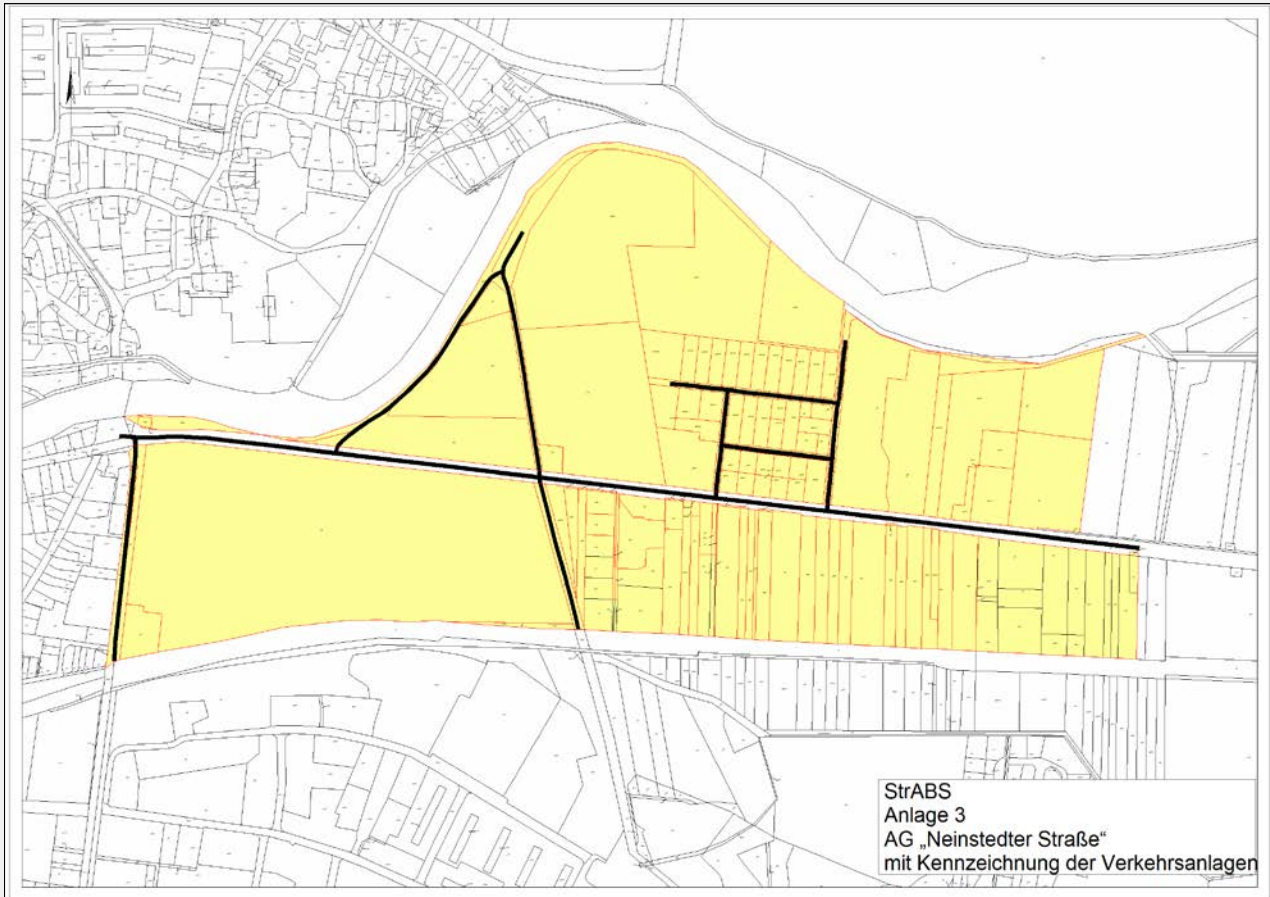
Abrechnungsgebiet - "Weddersleben"				
Verkehrsanlagen	Fläche in m <sup>2</sup>	Gemeindeanteil	Mischsatz in m <sup>2</sup>	Bemerkung
„Angerweg“	663,00	35%	232,05	Gemeindestraße
„Angerweg“	760,00	40%	304,00	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Wedderslebener Bahnhofstraße“	4.194,00	35%	1.467,90	bis zur nördlichen Grenze Grundstück Heizhaus
„Friedensstraße“	7.451,00	50%	3.725,50	
„Schenkestraße“	141,00	35%	49,35	
„Bockstraße“	721,00	35%	252,35	
„Wedderslebener Kirchstraße“	1.205,00	35%	421,75	
„Bodeberg“	200,00	35%	70,00	
„Wedderslebener Bergstraße“	2.113,00	35%	739,55	
„Bodestraße“	560,00	35%	196,00	
„Höfenstraße“	428,00	35%	149,80	
„Wedderslebener Mühlenstraße“	2.730,00	50%	1.365,00	
„Neue Warnstedter Straße“	8.368,00	50%	4.184,00	
„Quedlinburger Straße“	674,00	40%	269,60	nur Nebenanlagen, da Kreisstraße
„Quedlinburger Straße“	4.369,00	50%	2.184,50	Gemeindestraße
„Quedlinburger Straße“	1.340,00	35%	469,00	Gemeindestraße bis Schießplatz
„Sandberg“	2.272,00	35%	795,20	
„Teufelsmauerstraße“	3.500,00	50%	1.750,00	
„Thalenser Weg“	1.795,00	35%	628,25	
„Thiestraße“	4.801,00	50%	2.400,50	
„Word“	2.431,00	35%	850,85	
<b>Gesamt:</b>	<b>50.716,00</b>		<b>22.505,15</b>	
			<b>44,37%</b>	Gemeindeanteil in Prozent



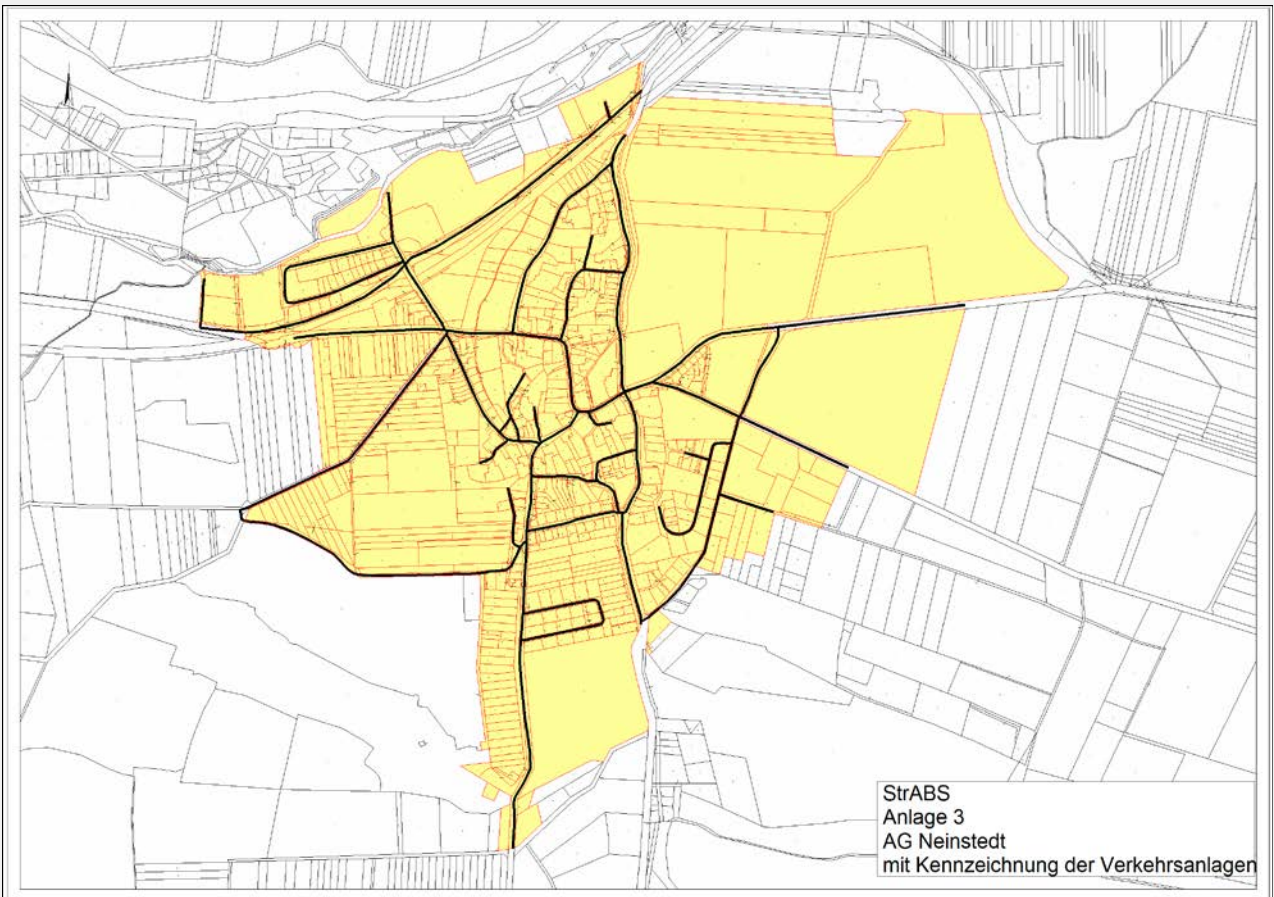
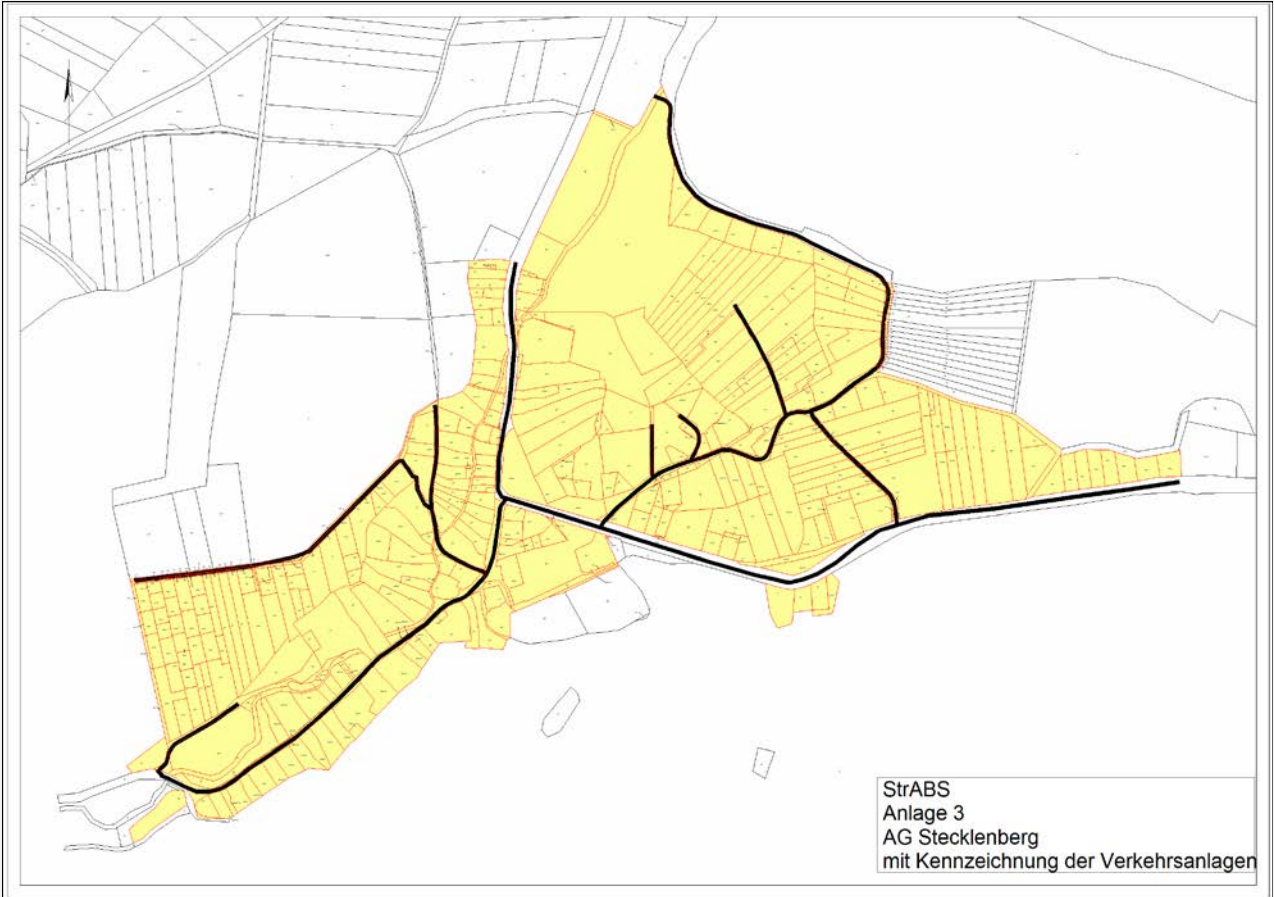


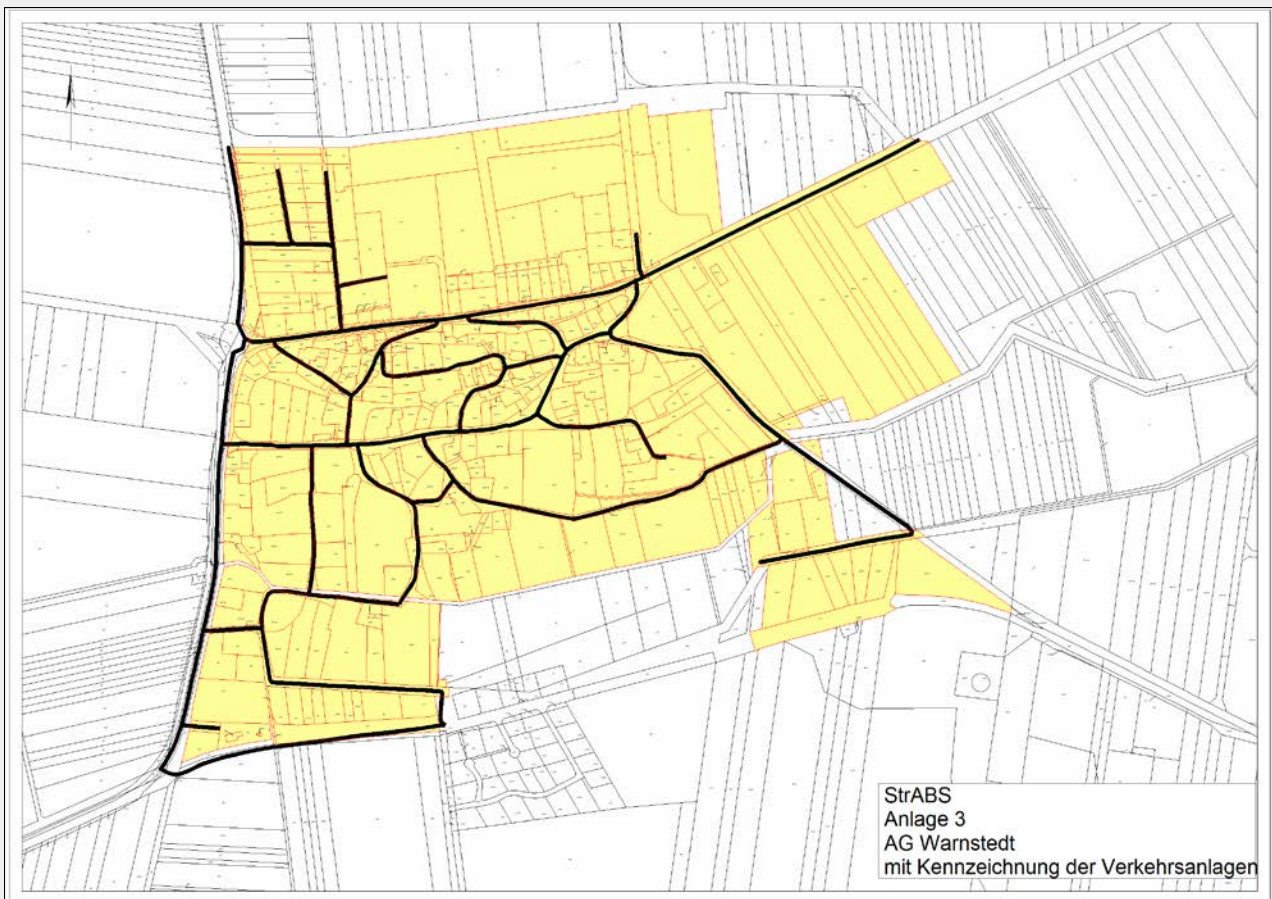
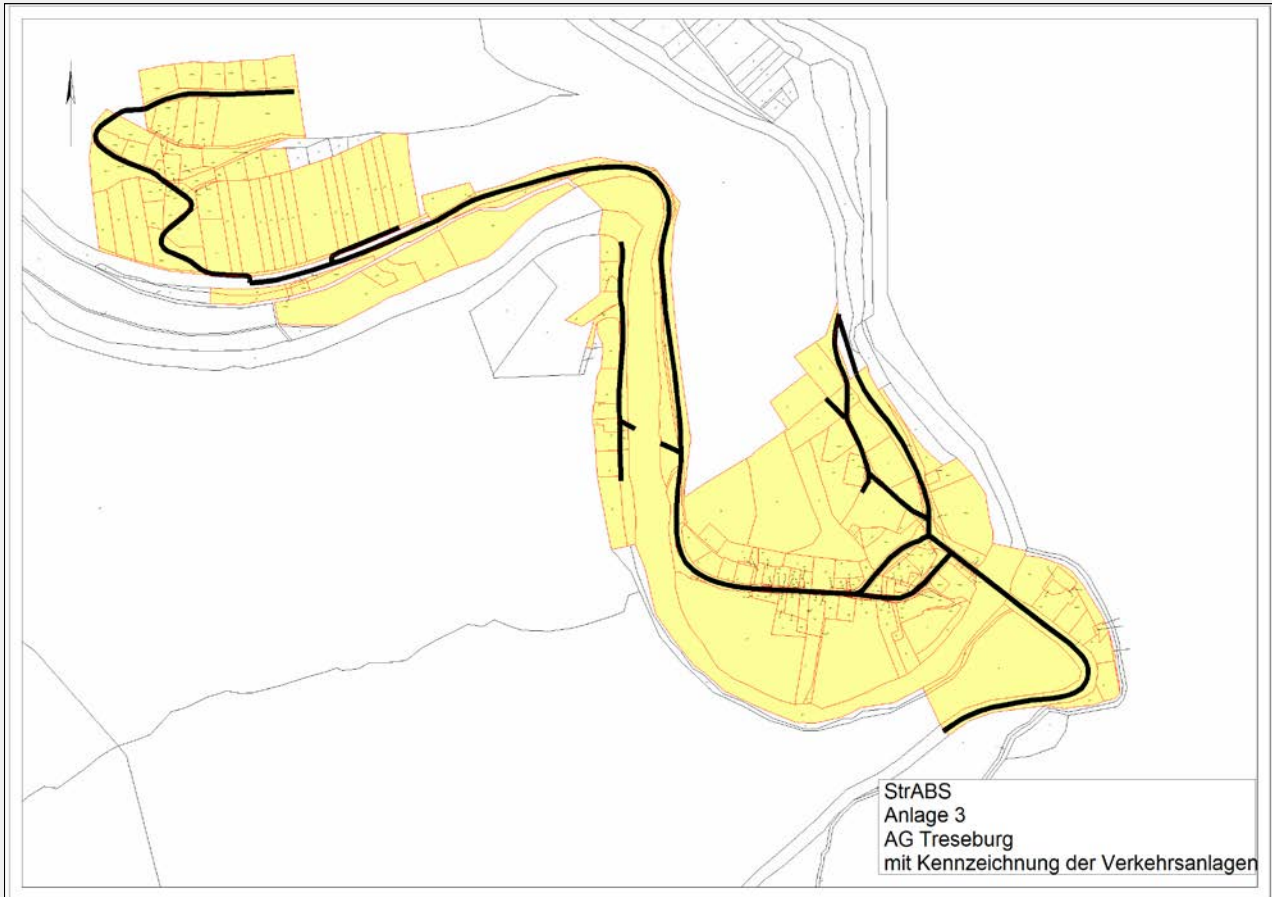


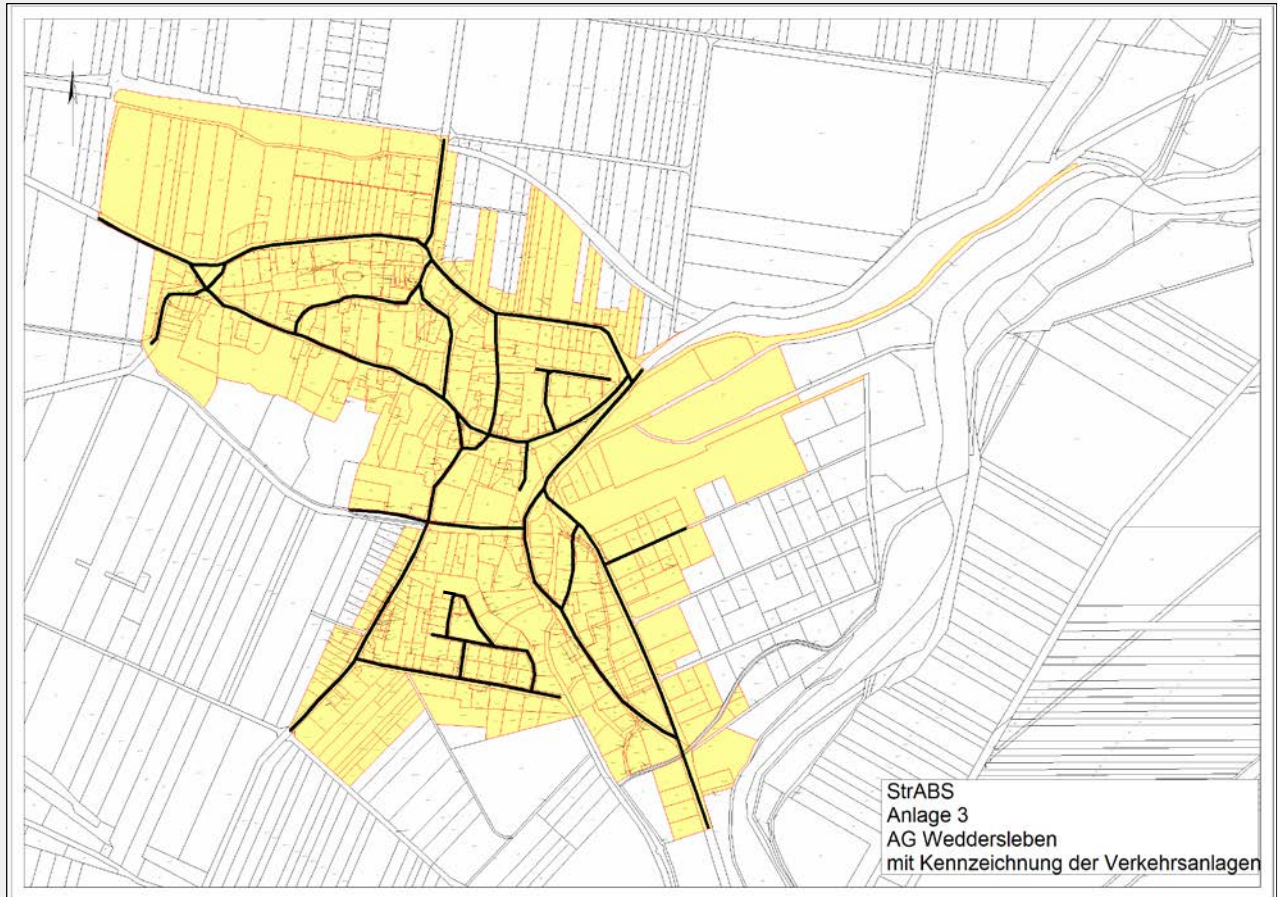












## Das Bürgerbüro informiert

### Schiedsstelle der Stadt Thale

Die Sprechstunde der gemeinsamen Schiedsstelle der Stadt Thale mit den Ortsteilen Almsfeld, Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Wendefurth und Westerhausen findet **jeden dritten Dienstag** im Monat in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Thale, Zimmer 119, Rathausplatz 01, 06502 Thale statt.

*Der nächste Termin der Sprechstunde wird Dienstag, der 16. Januar 2024 sein.*

### Öffnungszeiten Bürgerbüro

Samstag, 06.01.2024	geschlossen
Samstag, 13.01.2024	09.00 – 12.00 Uhr

### Läuft Ihr Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass ab?

Gemäß dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald Sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.



Für einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses legen Sie bitte Ihre Personenstandsurkunde (Geburts- und bei verheirateten die Eheurkunde), ein biometrisches Passbild sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Zur Ausstellung eines Kinderreisepasses müssen außerdem die sorgeberechtigten Eltern ihre Zustimmung geben. Informieren Sie sich nach den Herstellungszeiten der Dokumente.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Thale (Tel. 03947/470100)

**Mit dem Passgesetz, welches ab 01.01.2024 in Kraft tritt, werden ab diesem Tag keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt.**

Sie haben die Möglichkeit für Kinder einen Personalausweis und/oder einen Reisepass ausstellen zu lassen.

Für die Antragstellung benötigen Sie die Geburtsurkunde des Kindes, die Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile sowie ein aktuelles biometrisches Passbild. Das Kind muss bei der Antragstellung mit anwesend sein.

Die Gebühr für Personen unter 24 Jahre beträgt bei einem Personalausweis 22,80€ und bei einem Reisepass 37,50€.

### Erhöhung der Gebühren bei Reisepässen

Ab dem 01.01.2024 beträgt die Gebühr für die Ausstellung von Reisepässen für Personen über 24 Jahre 70,00€.

**Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Thale wünschen allen Lesern einen guten Rutsch und ein gesundes Jahr 2024!**

## Ev. Kirche in Thale, Warnstedt und Friedrichsbrunn

Di 02.01.	14 Uhr	Seniorenkreis, m. Pfrn. Lieske „Liebe ist alles! Die Jahreslosung 2024“	St. Petri Thale KBZ
Sa 06.01.	17 Uhr	Lichtergottesdienst, m. Posaunenchor, m. Pfrn. Lieske	St. Petri Thale Kirche
Sa 13.01.	9-12 Uhr	KonfiTüre	Haltestelle, Quedlinburg
So 14.01.	9:30 Uhr	Abendmahlsgottes- dienst, m. Pfrn. Lieske	St. Petri Thale KBZ
Sa 20.01.	9-12 Uhr	KonfiTreff	Quedlinburg Carl-Ritter-Str. 16
So 21.01.	9:30 Uhr	Gottesdienst, m. Pfr. i.R. Heimrich	St. Petri Thale KBZ
Do 25.01.	9:30 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	DRK-Seniorenwohnheim Bergblick
Do 25.01.	14 Uhr	Gemeindenachmittag Warnstedt	Kirche St. Georg Warnstedt
Do 25.01.	19:30 Uhr	Gesprächskreis	St. Petri Thale KBZ
Fr 26.01.	10 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	Seniorenwohnpark Thale
Fr 26.01.	11 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	Humanas Friedrichsbrunn
So 28.01.	9:30 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	Kirche St. Georg Warnstedt
So 28.01.	15 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	Bonhoefferkirche Friedrichs- brunn
So 28.01.	17 Uhr	Gottesdienst m. Pfrn. Lieske	St. Petri Thale KBZ

## Informationen zum Pfarramt:

PfarrerIn Saskia Lieske, Ev. Kirchspiel, Hubertusstraße 2, 06502 Thale  
Tel.: 03947/77 99 599 oder 0176/34506059  
E-Mail: pfarramt@evangelischekirchethale.de  
Homepage: www.evangelischekirchethale.de

**Gemeindebüro:** Frau Graue | Hubertusstraße 2 | 06502 Thale  
Tel. und Fax.: 0 39 47 / 23 34  
E-Mail: buero@evangelischekirchethale.de  
Öffnungszeiten: Dienstag 14-16 Uhr, Donnerstag 10-12 Uhr

## Herz-Jesu-Gemeinde Thale (katholisch)

01.01.		Kein Gottesdienst!
02.01.	14.00 Uhr	Frauenkreis im Pfarrhaus Quedlinburg
05.01.	09.00 Uhr	Hl. Messe
06.01.	10.00 Uhr	Hl. Messe in Herz Jesu Thale, anschließend Neujahrsempfang der Pfarrei
07.01.	08.30 Uhr	Hl. Messe
12.01.	09.00 Uhr	Hl. Messe
14.01.	08.30 Uhr	Hl. Messe
19.01.	09.00 Uhr	Hl. Messe
21.01.	08.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier
26.01.	09.00 Uhr	Hl. Messe
	19.00 Uhr	Gemeindekreis
28.01.	08.30 Uhr	Hl. Messe

Katholische Pfarrei St. Mathilde  
Neuendorf 4 | 06484 Quedlinburg | Telefon: 03946 915082

## Evangelischer Pfarrbereich Neinstedt

## Wöchentliche Veranstaltungen in Neinstedt:

## Lindenhofskirche:

Sonntags	09.30 Uhr	Gottesdienst
	10.50 Uhr	Gottesdienst für Menschen mit Behinderung
Mittwoch	09.30 Uhr & 14.30 Uhr	MICHAEL – Andacht für Menschen mit Behinderung
Donnerstags	18.00 Uhr	Fürbittgebet (Pfarramt Lindenstraße)
Freitags	18.00 Uhr	Junge Gemeinde

(Weitere Informationen und Kontakt unter [www.jg-neinstedt.de](http://www.jg-neinstedt.de))

## Besondere Gottesdienste / Veranstaltungen:

06.01.	10.00 Uhr	Epiphania-Gottesdienst mit Krippenspiel (Lindenhofskirche)
07.01.	09.30 Uhr	Pfarrbereichsgottesdienst, Lindenhofskirche
14.01.	09.30 Uhr	Pfarrbereichsgottesdienst, Lindenhofskirche
21.01.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst mit dem Kinderchor in der Lindenhofskirche (Pfarrbereich)
28.01.	09.30 Uhr	Pfarrbereichsgottesdienst, Lindenhofskirche

Kirchenmusikalische Gruppen in der Lindenhofsgemeinde  
(Aula der Evangelischen Stiftung Neinstedt)

Dienstag	19.00 Uhr	Bewohnerchor
	20.00 Uhr	Kantorei
Mittwoch	19.00 Uhr	Posaunenchor
Donnerstag	16.00 Uhr	Spatzenchor (4-8 Jahre)
	16.30 Uhr	Kinderchor (8-12 Jahre)
	18.30 Uhr	Jugendchor
	17.30 Uhr	Jungbläserausbildung

Bei Interesse bitte bei Kantor Fuhrmann (Tel: 03947-995 70,  
[hans-martin.fuhrmann@neinstedt.de](mailto:hans-martin.fuhrmann@neinstedt.de)) melden.

## Informationen zum Pfarramt

Das Pfarramtsbüro in Neinstedt, Lindenstraße 22 ist Dienstag (16 - 18  
Uhr) und Mittwoch (11-13 Uhr) geöffnet. (Tel: 04947 / 77 67 88)

## St. Stephani-Kirche Westerhausen

01.01.	14.00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresanfang
11.01.	16.30 Uhr	Entdeckerzeit für Kinder
17.01.	14.00 Uhr	Miteinander-Füreinander
25.01.	16.30 Uhr	Entdeckerzeit für Kinder
28.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst

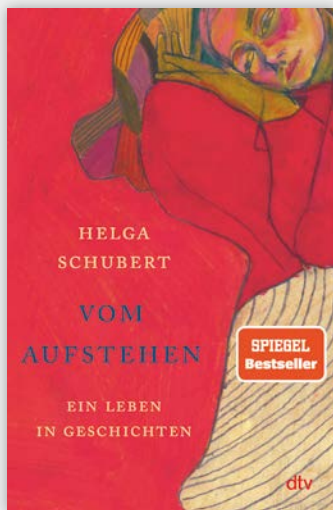
## wöchentliche Termine:

Kirchenchor	donnerstags, 20:00 Uhr
Bläserchor	freitags, 18:00 Uhr

Zu den Gottesdiensten lädt Ihre Ev. Kirchengemeinde »St. Stephani«  
und der GKR herzlich ein. Tel: 03946 6414, Fax: 03946 9738887



## Buch des Monats in der Bibliothek



**Helga Schubert**

»VOM AUFSTEHEN«  
EIN LEBEN IN GESCHICHTEN

Drei Heldentaten habe sie in ihrem Leben vollbracht, erklärt Helga Schuberts Mutter ihrer Tochter: Sie habe sie nicht abgetrieben, sie im Zweiten Weltkrieg auf die Flucht mitgenommen und sie vor dem Einmarsch der Russen nicht erschossen. In kurzen Episoden erzählt Helga Schubert ein deutsches Jahrhundertleben – ihre Geschichte, sie ist Fiktion und Wahrheit zugleich.

Als Kind lebt sie zwischen Heimaten, steht als Erwachsene mehr als zehn Jahre unter Beobachtung der Stasi und ist bei ihrer ersten freien Wahl fast fünfzig Jahre alt.

Doch vor allem ist es die Geschichte einer Versöhnung mit der Mutter, einem Leben voller Widerstände und sich selbst.

### Information der Bibliothek

Ab Donnerstag, den 11. Januar sind wir wieder für Sie da.

### Neu in der Bibliothek



## Weitere Öffnungszeiten

### Bibliothek Thale (Tel. 03947/779905)

Bibliothek für Kinder / Erwachsene  
im Jugendzentrum Sputnik, Sputnikweg 1

Montag	13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 – 13:00 & 14:00 – 18:00 Uhr

### Stadtverwaltung Thale (ohne Terminvergabe):

Montag	09:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Jeden letzten Mittwoch eines Monats hat die Stadt Thale ab 12.00 Uhr aus technischen Gründen geschlossen.

### Bürgerbüro Thale (ohne Terminvergabe)

Montag	09:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 18:00 Uhr

Jeden ersten Samstag im Monat 09:00 bis 12:00 Uhr

Jeden letzten Mittwoch eines Monats hat die Stadt Thale ab 12.00 Uhr aus technischen Gründen geschlossen.

### Öffnungszeiten der Ortsbüros:

Allrode	Montag	13:00 bis 16:30 Uhr
	Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Altenbrak	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:30 Uhr
	Friedrichsbrunn	Montag
Neinstedt	Freitag	13:00 bis 16:30 Uhr
	Stecklenberg	Mittwoch
Treseburg	Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 16:30 Uhr
	Warnstedt	Donnerstag
Weddersleben	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Westerhausen	Dienstag	10:00 bis 14:00 Uhr

### Hüttenmuseum (Tel.: 0 39 47 / 77 85 72)

April – Oktober Di – So 10:00 bis 17:00 Uhr

November – März Mi – So 11:00 bis 16:00 Uhr

### Jugendzentrum Sputnik (Tel.: 0 39 47 / 77 99 04)

Montag – Freitag 14:00 – 21:00 Uhr

### Jugendclub Allrode (Tel.: 0160 / 62 54 892)

Dienstag und Mittwoch 15:00 – 20:00 Uhr

Freitag 14:00 – 18:00 Uhr

### Jugendclub Friedrichsbrunn (Tel.: 0160/62 54 892)

Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr

### Jugendclub Weddersleben (Tel.: 0160 / 62 54 892)

Dienstag – Freitag 14:00 – 21:00 Uhr

Jeden 2. Samstag 14:00 – 21:00 Uhr

### Kloster Wendhusen (Tel.: 0 39 47 / 77 85 63)

Mittwoch – Sonntag 14:00 – 17:00 Uhr

Führungen nach Anmeldung

**Sozialzentrum Bode e.V.**

Karl-Marx-Str. 3 • 06502 Thale  
 Tel.: 03947/7 79 20 • Fax : 03947/ 77 92 29  
 E-Mail: mail@sozialzentrum-bode.de  
 Internet: www.sozialzentrum-bode.de

**Bürgerservice:** Mo – Do 08.00 – 17.00 Uhr  
 Fr 08.00 – 12.00 Uhr



**Jugendzentrum Sputnik**

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 14.00 Uhr – 21.00 Uhr  
 Telefon: 03947 / 77 99 04  
 E-Mail: sputnik@sozialzentrum-bode.de

**Angebote:**

- 01.01. Feiertag
- 02.01. 15 Uhr Kunstwerkstatt / Winter
- 03.01. 16 Uhr Gesunde Ernährung
- 04.01. 16 Uhr Digitale Welten
- 05.01. 17 Uhr Sport mit Florin
- 05.01. 15 Uhr Schach AG
- 08.01. 15 Uhr Billard
- 09.01. 15 Uhr Kunstwerkstatt / Winter
- 10.01. 15 Uhr Tischkicker
- 11.01. 16 Uhr Digitale Welten
- 12.01. 15 Uhr PS Spiele
- 13.01. Fußball
- 15.01. 15 Uhr Mach dich fit an der Wii
- 16.01. 15 Uhr Kunstwerkstatt / Fasching
- 17.01. 15 Uhr Dart
- 18.01. 16 Uhr Digitale Welten
- 19.01. 16 Uhr Entspannung
- 19.01. 15 Uhr Schach AG
- 22.01. 16 Uhr Faschingsbäckerei
- 23.01. 15 Uhr Kunstwerkstatt / Fasching
- 24.01. 15 Uhr Gesprächskreis
- 25.01. 16 Uhr Digitale Welten
- 26.01. 17 Uhr Sport mit Florin
- 28.01. 14 Uhr **Karnevalsumzug**
- 29.01. 15 Uhr Billard
- 30.01. 15 Uhr Kunstwerkstatt / Winter
- 31.01. 16 Uhr Geschichten zur Weihnachtszeit

**Seniorenveranstaltungen Bodetreff**

- 08.01. 13:30 Uhr Kegeln in Timmenrode
- 08.01. 14:00 Uhr Bewegungsübungen / Musestiege
- 10.01. 13:45 Uhr Bodetal Therme
- 10.01. 14:00 Uhr Entspannung / Musestiege
- 11.01. 14:00 Uhr Musik und Tanz / Musestiege
- 11.01. 14:00 Uhr Kaffeerunde / SZB
- 15.01. 14:00 Uhr Bewegungsübungen / Musestiege
- 17.01. 13:45 Uhr Bodetal Therme
- 17.01. 14:00 Uhr Treffen Angeh. von Demenzerkrankten / SZB
- 18.01. 14:00 Uhr Herbstzeitlose / Kulturgruppe / Musestiege
- 18.01. 14:00 Uhr Kaffeerunde / SZB
- 22.01. 13:30 Uhr Kegeln in Timmenrode
- 22.01. 14:00 Uhr Bewegungsübungen / Musestiege
- 24.01. 13:45 Uhr Bodetal Therme
- 24.01. 14:00 Uhr Entspannung / Musestiege
- 25.01. 14:00 Uhr Kaffeerunde / SZB
- 28.01. 14:00 Uhr Karnevalsumzug
- 29.01. 14:00 Uhr Bewegungsübungen / Musestiege
- 31.01. 13:45 Uhr Bodetal Therme
- 31.01. 14:00 Uhr Entspannung / Musestiege

**Aktivgruppen**

- 08.01. 13:30 Uhr Kegeln in Timmenrode
- 08.01. 11:15 Uhr Frauen Aktiv / Wanderung
- 09.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück/ Gruppe I / Musestiege
- 09.01. 14:00 Uhr Lebensgärtner / Musestiege
- 10.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück / Gruppe II / Musestiege
- 11.01. 09:30 Uhr Kreative Gruppe / Musestiege
- 16.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück/ Gruppe I / Musestiege
- 17.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück / Gruppe II / Musestiege
- 17.01. 14:00 Uhr Treffen Angeh. von Demenzerkrankten / SZB
- 18.01. 09:30 Uhr Kreativgruppe / Musestiege
- 22.01. 13:30 Uhr Kegeln in Timmenrode
- 22.01. 14:00 Uhr Frauen Aktiv
- 23.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück/ Gruppe I / Musestiege
- 23.01. 14:00 Uhr Lebensgärtner / Musestiege
- 24.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück / Gruppe II / Musestiege
- 25.01. 09:30 Uhr Kreative Gruppe / Musestiege
- 28.01. 14:00 Uhr Karnevalsumzug
- 30.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück/ Gruppe I / Musestiege
- 31.01. 09:00 Uhr Frauenfrühstück / Gruppe II / Musestiege

**BEKANTMACHUNG**

Das Amtsblatt Jahrgang 09 Nummer 02/2023 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz beinhaltet:

- A. Satzungen
- B. Wirtschaftspläne  
 Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022  
 (Korrekturveröffentlichung)
- C. Sonstige Bekanntmachungen  
 Jahresabschluss 2021 (Korrekturveröffentlichung)

und wurde am 13. Oktober 2023 wie verfügt bekannt gemacht.  
 In der Stadt Thale wird das Amtsblatt zusätzlich öffentlich, zur

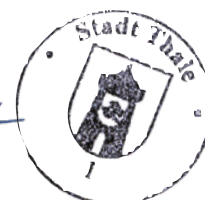
Einsichtnahme für Jedermann, ausgelegt für den Zeitraum

**02.01.2024 bis einschließlich 31.03.2024**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Zimmer 124 (Erdgeschoss) Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Thale, 21.11.2023

*Maik Zedschack*  
 Maik Zedschack  
 Bürgermeister



## Einladung zur

**MAL- UND ZEICHENWERKSTATT THALE**

ein Angebot für alle seit 2005

in Kooperation mit der  
**Wohnungsgenossenschaft  
Thale eG**  
und dem  
**Diakonie Pflegedienst der  
Evangelischen Stiftung  
Neinstedt**

Leitung **Dr. Guido Blösfeld**



Mal- und Zeichenwerkstatt Thale

**Die Werkstatt wird im Januar am 15.1., 22.1. und 29.1. jeweils von 19 Uhr bis ca. 21 Uhr im genannten Raum durchgeführt.**

Für Februar ist ein Werkstattabend am 5.2. vorgemerkt.

Wir wollen die Grundlagen mit Wasserfarben wie Acryl, Guache oder Tempera bei Stillleben anwenden. Als Materialien werden Zeichenkarton A3 oder besser A2, Wasserfarben, verschiedene Pinsel, eine Palette und eine Wasserbox benötigt.

Interessierte, die gern eigene Bilder schaffen möchten, sind zu diesem kostenfreien Angebot herzlich eingeladen! Man braucht keine künstlerischen Erfahrungen und Fertigkeiten, aber Offenheit, Entdeckungsfreude und etwas Ausdauer, um diese Herausforderung anzunehmen. Und wenn man es dann kann, macht es richtig Spaß!

**Neueinsteiger sind herzlich willkommen!**

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen  
03944-36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)



**WOHNMOBIL-CENTER**  
Am Wasserturm

## Veranstungstipps

**Sonntag, 31.12.2023**  
**Die große Silvestergala 2023**  
im Klubhaus Thale

**Sonntag, 31.12.2023**  
**Silvester in der**  
**Bodetal Therme Thale**



**Sonntag, den 07.01.2024**  
**Briefmarkenaushtag**  
09.00 bis 11.00 Uhr in den Räumen der  
Wohnungsgenossenschaft Thale eG,  
Freiligrathstr. 53 in Thale

**Freitag, 26.01.2024**  
THEATER LICHTERMEER präsentiert: Ingo Siegners  
**Der kleine Drache Kokosnuss - Das Musical**  
16:00 bis 18:00 Uhr  
Klubhaus Thale, Walpurgisstraße 37, 06502 Thale  
Geeignet für Kinder ab 4 Jahren.

**Samstag, 27.01.2024**  
**Konzert der Gefühle mit Ronny Weiland**  
16:00 bis 18:00 Uhr  
Klubhaus Thale, Walpurgisstraße 37, 06502 Thale

**Sonntag, 28.01.2024**  
**2. Warnstedter Taubenmarkt**  
auf dem Warnstedter  
**Meyer-Hof**  
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
Sackstrasse 15 in Warnstedt  
Alle Infos auf der Seite 69

**Samstag, 17.02.2024 bis**  
**Sonntag, 18.02.2024**  
**9. Harzer Modellbahn-  
& Modellbauschau 2024**  
jeweils 10:00 bis 17:00 Uhr  
Klubhaus Thale, Walpurgisstr. 37

**Thementag am 10.01.**  
**(16:45 und 19:30 Uhr)**  
im Central Theater Thale:



- Änderungen vorbehalten -

# Abnehmen? Fitness? AktiVita!

## Tag der offenen Tür

06.01.2024 10-17 Uhr

# [www.akti-vita.de](http://www.akti-vita.de)



## ■ Spielhäuschen vom BTZ für die Kita in Allrode

Nach einem Hexenhäuschen in Treseburg, einem Häuschen in Thale und einem weiteren am Spielplatz im Kurpark in Allrode, bekam der Ortsteil sein zweites von insgesamt vier Spielhäuschen. Liebevoll gefertigt in einer Maßnahme von insgesamt 9 Mitarbeitern des BTZ (Bildungs- und Technologie Zentrums) in Thale.

Jedes Häuschen hat sein spezielles Thema, wie Hexen in Treseburg oder Märchen und jetzt hier Tausendundeine Nacht und Altgriechische Sagen. Dann wurde geplant, gezeichnet, Holz bearbeitet und das Häuschen Teil für Teil zusammengesetzt. Zum Schluss hat die Künstlerin der Maßnahmengruppe noch die Motive gemalt.

Die Kinder der Kita in Allrode haben sich sehr über das hübsche Häuschen gefreut. Allrodes Ortsbürgermeister, Wolfgang Kurch bedankt sich bei der Stadt Thale für weitere Unterstützung.

Das Material wurde selbst gestellt. Die Maßnahmen werden durch die Koba finanziert, welche zur Freude aller, in letzter Minute, eine neue Maßnahme für Januar bewilligt hat. Anlei-



ter im BTZ, Frank Heinrich Schröder und seine Mitarbeiter sind dankbar, dass sie diese Maßnahmen in diesen Zeiten haben.

## ■ 15-jähriges Bestehens Kinder- & Jugendfeuerwehr Neinstedt

Am letzten Oktoberwochenende 2023 gab es für die Kinder und Jugendlichen der Feuerwehr Neinstedt ein buntes Aktionsprogramm, anlässlich des 15-jährigen Bestehens der Kinderfeuerwehr Neinstedt. In der engagierten Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neinstedt wird bereits den Kleinsten ab 6 Jahren eine altersgerechte und sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch spielerisches Heranführen an das Thema Feuerwehr und Brandschutz angeboten.

Am Samstagmorgen starteten die Kinder und Betreuer am Feuerwehrgerätehaus in Neinstedt in Richtung Magdeburg. Als erstes statteten sie der Berufsfeuerwehr Magdeburg mit einer detailreichen Führung einen Besuch ab. Gemeinsam wurden Fahrzeuge, Koch- und Sporträume, sowie Rutschstangen hautnah erlebt. Auch das Training der Höhenrettung konnte auf dem Außengelände beobachtet werden. Als ein Highlight wurde die Drehleiter extra für ein Gruppenbild herausgefahren.

Die Kinder bedankten sich mit einem Präsent und einen selbstgebackenen Kuchen für die restlichen Arbeitsstunden der 24h-Schicht der Be-



rufsfeuerwehrmänner. Nach einer Essenspause ging es zum Elbauenpark, den Jahrtausendturm besuchen und auf fünf Ebenen Wissenschaft, Geschichte und Technik interaktiv erleben.

Am späten Nachmittag zurück in Neinstedt, wurden die vorbereiteten Feldbetten im Schulungsraum des Gerätehauses bezogen. Der lang ersehnte Wunsch der Kinder, einer Übernachtungsnacht in der Feuerwehr, konnte endlich erfüllt werden. Anschließend gestalteten die Kinder gemeinsam mit Betreuern und Unterstützern den Abend bis zur Nachtruhe. Ein gemeinschaftliches Frühstück am Sonntagmorgen und die Beräumung der Feldbetten beendete das ereignisreiche Wochenende. Hierbei erhielten die Kinder Unterstützung von Kameraden der Feuerwehr Neinstedt und Thale, sowie von helfenden Elternteilen.

Das Mannschaftstransportfahrzeug wurde von der Feuerwehr Weddersleben bereitgestellt. Der Feuerwehrförderverein Neinstedt e.V. und die Evangelischen Stiftung Neinstedt haben ebenfalls unterstützt.

## ■ Harzklub- Zweigverein Thale feiert Advent im Walde

Wenn man Anfang Dezember am Peterstichel Geräusche von Motorkettensägen wahrnimmt, müssen nicht wirklich Forstarbeiter im Einsatz sein. Im Zweifelsfall sind Mitglieder des Harzklub- Zweigverein dabei, das Lagerfeuer für die jährlich stattfindende Adventsfeier zu errichten.

Advent im Walde, seit Jahren ein fester Bestandteil im Terminkalender des Zweigverein. So auch in 2023. Dank Zustimmung der Waldeigentümer kann das benötigte Holz aus den vorhandenen Restbeständen der einstigen Fichtenschonungen am Peterstichel geborgen werden. Aber diese Restbestände, in der Regel abgestorbene Fichten und Birken, Holz welches für eine Weiterverarbeitung nutzlos ist, werden immer weniger. Folglich wird das Adventslagerfeuer von Jahr zu Jahr etwas kleiner. Der jährlichen vorweihnachtlichen Stimmung bringt es aber keinen Abstrich. Pünktlich um 15.00 Uhr am 09.12. diesen Jahres brannte das Feuer. Auf dem Grill warteten leckere Würstchen auf Abnehmer. Gleiches galt für den Glühwein, welcher über einem Holzfeuer auf »Betriebstemperatur« erwärmt wurde. Ungefähr 60 Wanderer und Wanderinnen ließen sich so bei Restschnee und Weihnachtsmusik aus der Box auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.

Vorfreude bei allen... Advent im Walde 2024.







**ImmoZ**  
ImmoZ estate GmbH



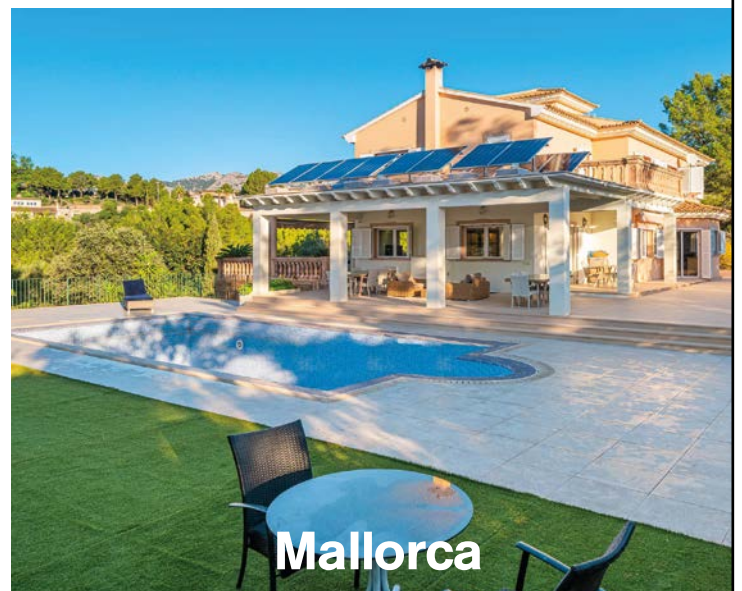
**Neinstedt**



**Thale**



**Stecklenberg**



**Mallorca**

Harzweg 28  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946 5271403  
info@immoz.eu

**[www.immoz.eu](http://www.immoz.eu)**

## ■ Herzliche Glückwünsche zum 100. Geburtstag in Neinstedt

Ilse Hoppe feierte am 8. November 2023 im Seniorenheim »Haus Claudius« in Neinstedt ihren 100. Geburtstag. Die in Quedlinburg geborene Ilse Hoppe, lebt seit ihrer Lehrzeit in Thale und dabei bis vor drei Jahre noch in einer eigenen Wohnung. Im Haus Claudius in Neinstedt, hat sie jetzt ein Zuhause gefunden. Ilse Hoppe hat im ehemaligen Eisenhüttenwerk in Thale eine Ausbildung im Bereich Metallogie absolviert und danach bis zu ihrer Rente dort gearbeitet. Zum Geburtstag bekam die Jubilarin eine Urkunde vom Ministerpräsidenten, Rainer Haseloff, und einem Blumenstrauß vom Neinstedter Ortsbürgermeister, Heiko Marks, übergeben. Der Neinstedter Posaunenchor ließ es sich nehmen, ein Ständchen zu diesem besonderen Anlass zu spielen. Unter den viele Gratulanten waren auch die Schwiegertochter, Enkelin und Urenkelin im Haus Claudius. Ilse Hoppe war sichtlich gerührt von so vielen Glückwünschen und betonte mit einem Lächeln: »So alt wollte ich eigentlich gar nicht werden.«

rechts: Ilse Hoppe feiert mit Enkelin Jacqueline Chrzanowski, Schwiegertochter Elke Hoppe sowie Urenkelin Jenni Hoppe ihren 100. Geburtstag.  
(Foto: Andreas Damm / ESN)



## ■ Nikolausmarkt der Grundschule Westerhausen

Mit einem kleinen Konzert begrüßten am Nikolaustag, dem 6. Dezember 2023 die Grundschüler ihre Eltern, Geschwister, Großeltern, den Gemeindepfarrer, Herrn Carstens und alle Gäste in der Westerhäuser Kirche. Anschließend wurde zum gemütlichen Nikolausmarkt auf dem Schulhof eingeladen. Bei Kinderpunsch, Grillwurst, Waffeln, Plätzchen, Schmalzbrot und Stockbrot am offenen Feuer schaute der Nikolaus mit einem Sack voller Naschereien vorbei. Im Schulgebäude wurde

weihnachtlich gebastelt, es gab eine Wunschzettelzentrale und in der Märchenstube verzauerten die Lesepaten alle kleinen Gäste in die Märchenwelt. Auch die Tombola, war dank vieler Sponsoren und Firmen der Umgebung ein Anziehungspunkt.



## ■ Erfolgreicher Crosslauf in Friedrichsbrunn

Zum 10. Friedrichsbrunner Herbstcrosslauf des WSV Friedrichsbrunn starteten am 15. Oktober 110 Läufer und Läuferinnen sowie Walker über die verschiedenen Distanzen von 2, 5, 10 und 20 Kilometern. Für die Jüngsten ging es mit 600 Metern, einmal um den Kurpark. Jeder Bambini Läufer erhielt eine Urkunde und eine kleine Überraschung sowie tobenden Applaus der stolzen Eltern, Großeltern und Zuschauer. Auf der 2 km Strecke kämpften die Kinder in ihren Altersklassen um die ersten 3 Plätze und feierten ihre Erfolge. Zusätzliche Unterhaltung boten die DJ Gebrüder Barz. Für das leibliche Wohl war auch gesorgt. Der WSV Friedrichsbrunn selbst bot seinen Gästen und Sportlern leckeren Kuchen. Generell unterstützten die Vielen Mitglieder des WSV und der Freiwilligen Feuerwehr von Friedrichsbrunn wieder großartig und alle Beteiligten freuen sich auf den 11. Herbstlauf im kommenden Jahr.

Alle Ergebnisse finden Sie unter [wsv-friedrichsbrunn.de/herbstlauf/](http://wsv-friedrichsbrunn.de/herbstlauf/)



**Starker**  
LEISTUNGS  
**Wechsel!**

Du hast schon viele starke Wechsel geschafft.  
Zeit für einen, der dich stark macht:

[deine-gesundheitswelt.de/wechsel](http://deine-gesundheitswelt.de/wechsel)

AOK Sachsen-Anhalt. Die Gesundheitskasse.



Pünktlich zum »Tag der Bibliotheken« am 24. Oktober 2023 eröffnete Stecklenberg eine ehemalige Seilbahn-Gondel als Leseavillon an der Feuerwehr. Bereits 1926 gab es in Stecklenberg eine Bücherei mit Lesezimmer, welche bis nach der Wende Bestand hatte. Auch das Wetter war mit Regen optimales »Lesewetter«.

»Nach der Devise unserer Großeltern«, so Orts-

hen der Gäste.

Der Ortsbürgermeister Goerg Baars bedankte sich bei »Rosi«, die die Idee hatte, hier Bücher aufzustellen und dem Ortschaftsrat. Auch betont er, dass der Bauhof um Chef Nils Tölle immer unterstützt und man vom Landesheimatverein auch Fördermittel dazu bekommen habe. Die Seilbahnen Thale haben die Gondel gestiftet und

## ■ Neue Büchergondel in Stecklenberg

bürgermeister Georg Baars: »Wenn dich bei schlechtem Wetter die bösen Buben locken, nimm ein Buch und bleibe hinter Ofen hocken.« »...und stopfe Socken!«, ergänzt eine Stimme aus den Rei-

ein ehemaliger Mitarbeiter sie obendrein aufgearbeitet und neu lackiert hat. Der Forst das Holz gestiftet, danach ging es zum Sägewerk und der Harzklub Zweigverein Stecklenberg hat in vielen Arbeitseinsätze geholfen.

Thales Bürgermeister, Maik Zedschak lobte das außerordentliche Engagement der Stecklenberger und hat mal fix ausgerechnet, dass diese Kabine, die heute in Stecklenberg steht von 1994 bis 2011 im Einsatz war und somit ca. 270.000 Kilometer unterwegs war. Das heißt sie ist sieben Mal rund um die Erde gefahren.

Die Büchergondel Stecklenberg ist nun ein beliebter Treffpunkt, es stehen schon viele Bücher drin und Jedermann kann dort Bücher entnehmen oder auch andere hineinlegen. Dies freut nicht nur den Seniorenklub an der Feuerwehr.

## ■ Vorstandswechsel in der Evangelischen Stiftung Neinstedt

Diakon Ronny Rösler wird Pädagogisch-Diakonischer Vorstand der Evangelischen Stiftung Neinstedt. In seiner Sitzung am Montag, dem 20. November 2023 empfahl der Personalausschuss dem Kuratorium der Evangelischen Stiftung Neinstedt, Diakon Ronny Rösler zum neuen Pädagogisch-Diakonischen Vorstand zu berufen. Diakon Ronny Rösler konnte sich in einem bundesweiten Auswahlverfahren erfolgreich behaupten. Die formale Berufung in der Kuratoriumssitzung erfolgte am 15.12.2023.

Die Neuberufung in den Vorstand ist notwendig, da der jetzige Vorstand Diakon Hans Jaekel 2024 in den Ruhestand verabschiedet wird. Die Übergabe der Vorstandsposition an Diakon Ronny Rösler wird zum Jahresfest, am 02. Juni 2024 erfolgen. Bis zu seinem Renteneintritt wird Diakon Hans Jaekel der Stiftung in beratender Funktion

erhalten bleiben. Ronny Rösler ist in der Stiftung keine unbekanntete Führungsperson, da er bereits seit 2014 als Bereichsleiter den Kinder- und Jugendbereich leitet.

Ronny Rösler wurde 1981 in Quedlinburg geboren. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Nach Berufsausbildungen zum Bürokaufmann und Heilerziehungspfleger absolvierte Ronny Rösler ein Masterstudium »Management von Sozialeinrichtungen«. Ronny Rösler arbeitet seit über 20 Jahren in der Stiftung und ist eingeseegneter Diakon der Diakonischen Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Lindenhofs Neinstedt.

*rechts: Der zukünftige Pädagogisch-Diakonische Vorstand der Evangelischen Stiftung Neinstedt, Ronny Rösler (Foto: n`rico Kreim)*



## ■ 13-jähriger verhindert Großbrand in Weddersleben

Florian Fischer aus Weddersleben ist ein Held. Der 13-jährige hat in seinem Ort einen Brand entdeckt und die Feuerwehr alarmiert und somit Schlimmeres verhindert. Als der Schüler am Nachmittag des 14. Novembers gegen 14 Uhr in Weddersleben aus dem Schulbus stieg, bemerkte er bereits dort, dass es nach Rauch roch. Auf dem weiteren nach Hause Weg wurde der Brandgeruch immer intensiver. Schließlich entdeckte er in der Teufelsmauerstraße das Feuer.

Neben einem Haus standen die Mülltonnen in Brand. Er befragte die Nachbarn und klingelte an der Haustüre. Doch als niemand öffnet, alarmierte er geistesgegenwärtig die Feuerwehr. »Als wir eintrafen, waren die Tonnen schon nicht mehr da«, erzählt Katrin Blath, Kinderfeuerwehrwartin. »10 Minuten später, hätte schon das ganze Haus in Brand gestanden und wir als Feuerwehr hätten hier wahrscheinlich die ganze Nacht verbracht«, ergänzt Norman Knauth, Ortswehrleiter in Weddersleben.

Ortsbürgermeister Dirk Meisel ist stolz, dass es in seinem Ort solche jungen Leute gibt, die, so sagt er: »Mit offenen Augen durch die Welt gehen.« Und überreicht Florian Fischer als kleine Anerkennung und Dankeschön für sein beherztes Handeln einen Bowling-Gutschein, gemeinsam mit der Stellvertretenden Ortsbürgermeisterin, Mandy Deike.



## REDAKTIONS- TERMINE des THALEkuriere 2024

Ausgabe	Redaktionsschluss	Verteilung
Februar	15.01.2024	03.02.2024
März	12.02.2024	02.03.2024
April	11.03.2024	30.03.2024
Mai	08.04.2024	27.04.2024
Juni	06.05.2024	25.05.2024
Juli	11.06.2024	29.06.2024
August	08.07.2024	03.08.2024
September	06.08.2024	31.08.2024
Oktober	09.09.2024	28.09.2024
November	07.10.2024	26.10.2024
Dezember	11.11.2024	30.11.2024
Januar 24	06.12.2024	28.12.2024

WIR WÜNSCHEN  
EIN GESUNDES NEUES JAHR.

 **eckpunkt**

## RENAULT ARKANA Jetzt als Rendez-Vous-Deal



Renault Arkana TECHNO E-Tech Hybrid 145  
Ab mtl.

**199 €**

Leasing: Fahrzeugpreis: 29.190,75 €. Leasingsonderzahlung: 5.100 €. Laufzeit: 36 Monate. Gesamtleistung: 30.000 km. Monatsrate: 199 €. Gesamtbetrag: 12.264 €. Gilt nur bei Inzahlungnahme eines GW mit einer Haltedauer letzter Halter 6 Monate. Ein Kilometer-Leasingangebot für Privatkunden von Renault Financial Services, Geschäftsbereich der ROI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig für Leasingverträge bis 29.12.2023.

18-Zoll-Leichtmetallräder · Induktive Smartphoneladeschale · Digitales Tachodisplay, 10-Zoll-MULTI-SENSE mit Ambientebeleuchtung · Online-Multimediasystem Easy Link 9,3-Zoll

Renault Arkana E-Tech Hybrid 145, Benzin, 105 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): niedrig: 4,5; mittel: 4,3; hoch: 4,2; Höchstwert: 5,4; kombiniert: 4,7; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert (g/km): 105. Renault Arkana: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,8 - 4,7; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert (g/km): 131 - 105 (nach gesetzl. Messverfahren, Werte nach WLTP).

Abb. zeigt Renault Arkana R.S. Line mit Sonderausstattung.

Autohaus  GmbH

Autohaus Möbes GmbH in Quedlinburg  
Suderöder Chaussee 1  
[www.autohaus-moebes.de](http://www.autohaus-moebes.de)

### Jürgen und Angelika Tietz gehen nach über 44 Jahren bei der Seilbahnen Thale Erlebniswelt in den mehr als verdienten Ruhestand

Es war an der Zeit, Danke zu sagen. Danke an die Betriebsleitung Jürgen und Angelika Tietz, die nach über 44 Jahren bei der Seilbahnen Thale Erlebniswelt in den mehr als verdienten Ruhestand gehen.

Zu diesem ganz besonderen Anlass gab am 8. Dezember eine wunderschöne Feier mit vielen Mitarbeitern und ehemaligen Kollegen und natürlich auch anderen Wegbegleitern in der Geschichte der Seilbahnen.

Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Lydia Hüskens, unser Landrat Thomas Balcerowski und der Thaler Bürgermeister und ehemaliger Seilbahn-Mitarbeiter Maik Zedschack ließen es sich nicht nehmen, trotz der frischen Temperaturen in der Talstation der Kabinenbahn, ein paar persönliche Worte und lustige Anekdoten zum Besten zu geben.

Wie schwer dieser Abschied sein wird, war der Geschäftsführerin Pamela Groll bei ihrer Dankesrede deutlich anzumerken.

Das Team der Seilbahnen Thale Erlebniswelt dankt der Familie Tietz für ihren langen und leidenschaftlichen Einsatz für die Seilbahnen Thale GmbH. Und das sie die Seilbahn in Thale zu einem der größten touristischen Unternehmen in Mitteldeutschland gemacht haben.





## ■ Eberhard Heinze als Leiter des Bauhofs in Westerhausen verabschiedet

Zur Ortschaftsratsitzung Anfang Dezember wurde Eberhard Heinze, als jahrelanger Leiter des Bauhofs in Westerhausen gebührend in den wohlverdienten Ruhestand geschickt. Eiko Franke, Ortsbürgermeister von Westerhausen, hofft, dass er in seinem wichtigen ehrenamtlichen Engagement, dem Tierpark in Westerhausen noch lange treu erhalten bleibt. Auch Baumamtsleiter der Stadt Thale, Stefan Oberacker war nach Westerhausen gekommen um seine Anerkennung für die geleistete



Arbeit zu zeigen. Er kennt den ehemaligen Ortsbürgermeister bereits seit 1996 und bedankt sich offiziell für das, seit 2007, als Mitarbeiter der Stadt Thale, in der Position der Führung des Bauhofes Westerhausen, sehr große Engagement.

»Du hast in dieser Zeit, wenn auch streitbar und manchmal stur, viele Projekte vorangetrieben und hast, wie wenige andere Ortschaften auch, das Engagement der Bürger eingefordert und dies in Eigenregie, natürlich auch mit Unterstützung der Stadt, doch viel mehr, als gewöhnliche Mitarbeiter für deinen Arbeitgeber umgesetzt. Und bist auf jeden Fall jemand, auf den man sich verlassen kann.« Im Gepäck hatte Oberacker einen großen Präsentkorb und überbrachte Grüße Maik Zedschack.

Eberhard Heinze bedankte sich daraufhin beim damaligen Bürgermeister, Thomas Balcerowski, und beim jetzigen Bürgermeister, Maik Zedschack, für die großartige Zusammenarbeit sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Thale und ergänzte: »Nicht vergessen möchte ich den eigenen Leuten, hier in Westerhausen, die hier für unseren Bauhof tätig sind, Respekt und Anerkennung zollen. Unser Ort ist, ob Sommer, Herbst, Winter oder Frühling immer sauber. Ich bereue nicht einen einzigen Tag, keine Stunde meiner 25-jährigen Tätigkeit als Ortsbürgermeister von Westerhausen und auch keine Minute oder keine Stunde meiner Tätigkeit als Mitarbeiter der Stadt Thale. Dankeschön!«

## ■ 2. Warnstedter Taubenmarkt auf dem Warnstedter Meyer-Hof

Jens Meyer und Enrico Hain führen **am Sonntag, den 28.01.2024**, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr den 2. Warnstedter Taubenmarkt auf dem Meyer-Hof in der Sackstrasse 15 in Warnstedt durch. Es können Tauben aller vorhandenen Rassen verkauft, gekauft oder getauscht werden. Die Bestimmung des Tierschutzes sind und werden eingehalten.

Die beiden Initiatoren hoffen auf eine rege Beteiligung. Des Weiteren wird zu diesem Zeitpunkt ein kleiner Hofflohmkt stattfinden. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

**Wir wünschen all unseren Kunden, Angestellten, Verwandten, Bekannten, Freunden, Sportkameraden, Vertretern, Partner-firmen, Beamten, Unternehmern, Tänzern, Musikern, Senioren, Kindern, ..... und besonders Dir einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

**Das Jahr 2024 steht im Zeichen des Drachen. Der Drache ist das fünfte aller Tierkreistiere. Drachen sind die am meisten verehrten Tiere der chinesischen Kultur. Die Menschen dieses Tierkreises nennen sich die Nachkommen des Drachen. In der Vergangenheit wurden Kaiser als die Reinkarnation von Drachen angesehen.**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch.  
Ihr Team vom Autohaus Möbes,  
Vertragspartner Renault & Dacia**

THEATER LICHTERMEER präsentiert:  
Ingo Siegners »Der kleine Drache Kokosnuss«

Wie passt ein ganzes Land in eine kleine Flasche? Wieso ist Zauberer Holunder auf einmal so gar nicht mehr nett zu seinen Untertanen? Und was können der kleine Drache Kokosnuss und seine Freunde tun, damit im Flaschenland alles wieder gut wird? Wichtige Fragen und die müssen dringend geklärt werden. Also bricht der kleine Feurdrache auf, zu einem ganz besonderen Abenteuer. Mit dabei sind natürlich auch das schlaue Stachelschwein Matilda und der Fressdrache Oskar (keine Angst, er ist Vegetarier).

Alle Drachenfans haben jetzt die Möglichkeit ihre Helden hautnah und live zu erleben, denn Ingo Siegners großer Bucherfolg kommt nun endlich und exklusiv als aufwändiges Kindermusical auf die große Bühne. Drachen, Zwerge und Zauberer spielen, singen und tanzen vor einem

wandelbaren Bühnenbild durch die spannende Geschichte. Eine märchenhafte Welt wartet am **26.01.2024 um 16:00 Uhr** (Einlass ab 15:00 Uhr) darauf neu entdeckt zu werden. »Der kleine Drache Kokosnuss – Das Musical« ist für Kinder ab 4 Jahren geeignet. Spieldauer ca. zwei Stunden inkl. Pause.

Tickets ab sofort erhältlich in der Bodetal- Touristinformatio sowie online unter [www.tickets.bodetal.de](http://www.tickets.bodetal.de) und Eventim.



**Der THALEkurier verlost 2 x 2 Karten für »Der kleine Drache Kokosnuss« am 26.01.2024 im Klubhaus in Thale an die Leser.**  
Schicken Sie hierfür das Lösungswort unter Angabe Ihrer Adresse und Ihrer Telefonnummer per E-Mail an [thalekurier@eckpunkt.de](mailto:thalekurier@eckpunkt.de) oder per Post an THALEkurier, Steinbachstr. 5a, 06502 Thale.  
**Einsendeschluss** ist der **10. Januar 2024**.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, eine Barauszahlung des Gewinns ist nicht möglich.

großer Getreidespeicher	große Dummheit	ehem. ital. Währung (Mz.)	eiförmig	fertig gestelltes Buch	Flutwelle von Seebeben	nordische Totengöttin	schlechte Angelegenheit	auf-schichten	span.: Kuba	Bewohner eines dt. Bundeslandes	jeder-mann (... und Kunz)	Bürgerschaft, Sicherheit	besitzanzeigendes Fürwort	Geld-mittel, Budget (Mz.)
→	↙	6	↘	→	↘	↘	↘	↘	↘	↘	→	↘	8	↘
Verschiedenes	→						Köln-er Witzfigur	→					eh. Maß-einh. des Luft-drucks	Baby-mund-tuch
lat.: Zorn	→		Wolffett	→			7	Abk.: Anti-blockier-system	→		Stadt in Nieder-österreich	↙	4	
→				Kurzw. für Kugel-schreiber		Edelstein	→			große Gruppe, Abteilung	Kurort in Grau-bünden	→		
dt. Schrift-steller † (Heinrich)		Vorname der Luxem-burg	Ausruf des Er-staunens	→		Bestrah-lungs-gerät	Kolben-weg im Motor		Bewohner des Baltikums	→			Liebes-verhältnis	Winkel-funktion
West-euro-päerin	9	↙			Mahlwerk	→			↙	Teil der Wohnung	Name einer Arbeits-markt-reform	→		
→			Farbton	→			ver-schwom-men (Foto)	11	↙				Papst-name	Staat in Mittel-afrika
Körper-spray (Kurzw.)	natür-licher Kopf-schmuck		großes Ansehen	↘	Fremd-wortteil: Schall, Klang	Anerken-nung	→		dick-flüssig	dt. Tisch-tennis-spieler (Timo)	niedere Wasser-pflanze	drahtlose Telegrafie	↘	5
→	1	↙					Kose-name des Groß-vaters	gestreif-tes Wild-pferd	↘			↙	2	Schiff des Jason in der griech. Sage
starke pers. Aus-strahlung		Weltorgani-sation (Abk.)	→		Fürsten-tum an der Côte d'Azur	→					sehr gern haben	→		
→			Über-vorteilung im Lokal	→		widerlich, un-appetit-lich	↘	10	↙			Theater-platz	↙	3
aufge-weckt, munter		ehem. chines. Partei-chef †	12	↙		Laub-baum-frucht	→				gleich-falls	→		

LÖSUNGSWORT:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----



**GÜNSTIGER WOHNEN  
IN THALE GMBH**

## Vom 1-Raum-Singleappartement bis zur XL-Familienwohnung mit 120 m<sup>2</sup>

Gerne statten wir ihre Wohnung mit einer NEUEN KÜCHE aus,  
wählen Sie z.B. Bodenbelag oder Fliesen einfach selbst aus!  
Verwaltung direkt vor Ort!

**Vermietungshotline:** 0151/725 505 25



**GÜNSTIGER WOHNEN IN THALE GMBH**  
Bertolt-Brecht-Straße 16 | 06502 Thale

Tel.: 03947 . 93 95 510  
verwaltung@günstiger-wohnen.com  
www.günstiger-wohnen.com

## Teuflich gutes Team

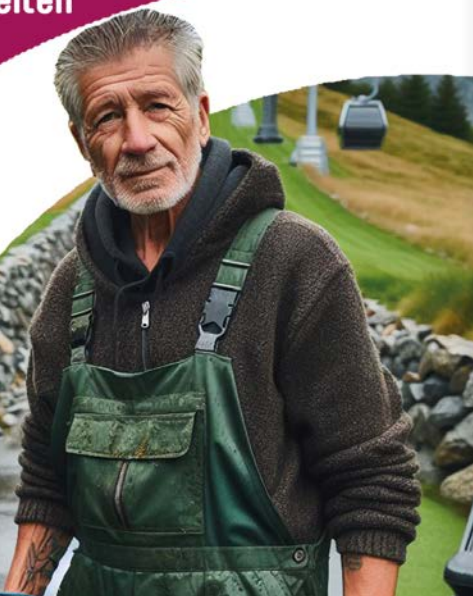
Sie lieben es draußen in der Natur zu arbeiten, wollen noch nicht ganz in den Ruhestand und suchen nach etwas Abwechslung. Sie haben Spaß an leichter körperlicher Arbeit in einem tollen Team? Wir bieten Ihnen eine langfristige Nebenbeschäftigung mit 538,-€ Netto bei 40-50 h im Monat als:

**Rentner/Minijobber für  
Hausmeistertätigkeiten und  
Grünpflegearbeiten  
ganzjährig**



**SEILBAHNEN  
THALE  
ERLEBNISWELT**

Seilbahn Thale GmbH  
personal@seilbahnen-thale.de  
Ansprechpartner:  
Pamela Groll 0173 3291945



**SENIOREN-WOHN-PARK®**  
THALE

*... weil ich mir wichtig bin!*



**Wir bieten unseren Bewohnern:**

- Spezialbereich für Demente
- Kurzzeit-, Langzeit- und Urlaubspflege
- Intensivpflege
- Einzug mit Haustier möglich
- Kooperationen mit Ärzten und Therapeuten
- Hauseigene Küche
- Großzügige, selbst gestaltbare Zimmer
- Herrliches Wohnumfeld mitten im Grünen
- Mobiler Kiosk
- Optimale Verkehrsanbindung

**Wir  
FREUEN  
uns auf  
Sie!**



Wir beraten Sie gern! Telefon: 039 47 / 440

swp-thale@mk-kliniken.com

www.senioren-wohnpark-thale.de

Senioren-Wohnpark Thale • Gotheweg 4 • 06502 Thale

## Skoda Rapid 1.2 TSI Monte Carlo



**Harzer Fensterwerk**  
Thaler Fenstertechnik GmbH & Co. KG

Klimaautomatik | el.Fensterheber und Außenspiegel, beheizbar | Nebelscheinwerfer | Sitzheizung | Multifunktionslederlenkrad, verstellbar | Tempomat | Start-Stopp-System | Mittelarmlehne | Bluetooth | Xenon-Scheinwerfer | LM-Felgen | Einparkhilfe hinten | abgedunkelte Scheiben | Tagfahrlicht | Isofix

Irrtümer und Zwischenverkauf vorbehalten!  
Inzahlungnahme, Ablösung von laufenden Krediten und Finanzierung auch ohne Anzahlung möglich!!!



Erstzulassung: 03/2017  
Kilometer: 106.900 km  
Leistung: 81 kW (110 PS)  
Antrieb: Benzin, Schaltgetriebe

Barpreis in €:  
**11.995,-**

Auto Dienst Krug GmbH | Neinstedter Str. 15 B | 06502 Thale | Tel.: 0 39 47. 22 33 | www.autodienst-krug.de

Fragen Sie auch nach unseren Finanzierungs- & Leasingangeboten!

### Qualität im Zeichen der Brockenhexe!



**Wir wünschen Ihnen einen guten Rutsch und ein frohes Neues Jahr 2024!**

*Ab 2. Januar sind wir wieder für Sie da!*

- Fenster
- Rollladen
- Wintergärten
- Innentüren
- Haustüren
- Garagentore
- Insektenschutz
- Reparaturarbeiten

06502 Thale • Roßtrappenstr. 51 • Tel.: (039 47) 918 61  
[www.harzer-fensterwerk.de](http://www.harzer-fensterwerk.de)

### REGIONAL WERBEN IM THALEKURIER

#### IHRE MEDIABERATERIN:

Tosca Zadow • TEL.: 0 39 47.77 29 466  
[zadow@eckpunkt.de](mailto:zadow@eckpunkt.de)



# Factory

# Peter's

SPORTS-RESTAURANT  
& BIERGARTEN

Happy new Year!

**Wir wünschen wir Ihnen einen guten Rutsch ins Jahr 2024 und freuen uns darauf, Sie auch im neuen Jahr begrüßen zu dürfen!**



Ihr Team der Factory und des Peter's



**P.S.: Auch im Januar können Sie noch die leckeren Gerichte unserer Winterkarte genießen**

Ferienhausdorf Thale • Walther-Rathenau-Str. 3 • 06502 Thale • Telefon: 03947/689090 • E-Mail: [info@ferienhausdorf-thale.de](mailto:info@ferienhausdorf-thale.de)



Ihr Produzent...!  
**dachbleche24.de**

**1A Trapezbleche auf Maß** direkt vom Hersteller.

**5% online Rabatt** + Lieferung bundesweit

Tel.: 039268/98690

[www.dachbleche24-shop.de](http://www.dachbleche24-shop.de)

dachbleche24 - Metaldächer und Zubehör aus eigener Produktion.

39435 Egeln, Feld am Bruche 18

039268 98690